THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

99. JAHRGANG 1951 1. HEFT

Leben aus der heiligen Kommunion

Von Dr. Alois Stöger, St. Pölten

Einleitung

Die Enzyklika „Mediator Dei" sagt über den Ertrag der liturgischen Bewegung: „Die hehren Zeremonien des heiligen Opfers wurden besser erkannt, erfaßt und geschätzt, die Sakramente in größerem Umfang und häufiger empfangen, die liturgischen Gebete inniger verkostet und die Verehrung der heiligen Eucharistie — was bleiben soll — als Quelle und Mittelpunkt wahrer christlicher Frömmigkeit gewertet. Außerdem wurde die Tatsache in helleres Licht gerückt, daß alle Gläubigen einen einzigen, eng zusammenhängenden Leib bilden, dessen Haupt Christus ist, weshalb dem christlichen Volk die Pflicht obliege, seiner Stellung entsprechend an den liturgischen Handlungen teilzunehmen."

Die Eucharistie ist „Quelle und Mittelpunkt wahrer christlicher Frömmigkeit", weil sie das ganze Christusmysterium enthält und darstellt. Dieses Mysterium vollzieht sich vor unseren Augen, losgelöst von Raum und Zeit; noch mehr, es geht in uns ein; wir werden in dieses Christusmysterium hineingezogen.

Paulus (1 Kor 10, 1—13) mußte sich in Korinth mit Leuten auseinandersetzen, die meinten, der bloße Empfang der Taufe und Eucharistie garantiere unabhängig vom religiös-sittlichen Leben dem Empfänger das ewige Heil. Diese Leute schrieben den Sakramenten magisch-dingliche Wirkung zu, wie man sie etwa der Einweihung in die Mysterien zuschrieb, über die der Kyniker Diogenes spottet: „Ein besseres Geschick wird der Dieb Pantaikion erfahren, wenn er gestorben ist, als Epameinondas, weil er ein Eingeweihter ist"[1]). Über eine solche Auffassung

[1]) Plutarch, Quomodo adulescens poetas audire debeat 4, 21 f.

hat nach Paulus Gott bereits im Alten Testament das Urteil gesprochen. Die Israeliten empfingen den Typus der Taufe in der Wolke, die ihnen in der Wüstenwanderung vorauszog (Ex 13, 21; 14, 23), und im Durchzug durch das Rote Meer (Ex 16, 4; Dt 18, 3); sie genossen den Typus der Eucharistie im Manna (Ex 17, 6) und im Wasser aus dem Felsen (Num 20, 7—11), und doch hatte Gott an den meisten kein Wohlgefallen und ließ sie in der Wüste umkommen (Num 23, 30). Nach Paulus wirken die Sakramente „ex opere operato"[2]), aber sie dispensieren den Menschen nicht von religiös-sittlichen Anstrengungen[3]); sie müssen empfangen werden, wie es der geistigen, freien menschlichen Persönlichkeit entspricht. Sie erheben und vollenden den Menschen, unterdrücken ihn aber nicht.

Was hat der Mensch zu leisten, wenn er ein Sakrament empfängt? Für die Taufe hat es Röm 6, 2—14 ausführlich dargestellt. Was dort Paulus sagt, könnte kurz in einem Satz zusammengefaßt werden: „Betrachtet euch als solche, die tot sind der Sünde, lebendig aber für Gott in Christus Jesus" (Röm 6, 11). Wirkung und Verpflichtung, Gabe und Aufgabe des Sakramentes wird durch die Zeichen, unter denen das Sakrament gespendet wird, dargestellt. Die sittliche Konsequenz aus dem Sakrament für das Leben könnte auf die kurze, die ganze paulinische Ethik durchziehende Formel gebracht werden: „Sei, was du bist"[4]).

Es soll versucht werden zu zeigen, unter welchen Zeichen die neutestamentlichen Texte die Eucharistie sehen, welche Wirkungen sie auf Grund dieser Zeichen ihr zuschreiben und was sie für die Lebensgestaltung an Aufgaben stellen. Die praktische Auswertung dieser Er-

---

[2]) Die Wirkung wird ausgelöst durch die Spendung; zwischen beiden besteht Kausalnex. Vgl. Tit 3, 5—7; Röm 6, 1 ff. (Indikative); 1 Kor 6, 11 (Passiva); Oepke im ThWB I 139, 20 ff.: „Das in der Theologie des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich herrschende idealistisch symbolische Mißverständnis dieser Aussagen ist vor allem durch die religionsgeschichtliche Forschung, wenn auch nicht durch sie allein, überwunden worden. Es handelt sich um einen objektiven, zeitlich fixierten Vorgang. Der Appell an den Willen ist erst die daraus gezogene Folgerung".

[3]) Vgl. die Darstellung Röm 6, 2—14, die geleitet ist von einem ständigen Wechsel zwischen Indikativen und Konjunktiven (V. 4, 5, 6, 8), von Geschehenem und Anzustrebendem, von Tatsachen und Zielen, von göttlicher Wirkung und menschlicher Leistung, Erlösungstatsachen und Imperativen, von Dogma und Moral.

[4]) J. Holzner, Die sittliche Persönlichkeit und Gedankenwelt des hl. Paulus, in: Theologie der Zeit (1933) 3/4, 170 f.

kenntnisse in Glaubensverkündigung und Seelenführung (Beichtzusprüche!) kann nur kurz angedeutet werden.

Speise

Christus hat die Eucharistie als Speise und Trank eingesetzt und unter den Zeichen des Brotes und Weines gegeben; sie ist Nahrung (brōsis, Joh 6, 55) und Trank (pósis, Joh 6, 55); sie ist dies im Vollsinn (alethés, Joh 6, 55); denn sie nährt zu einem Leben, das den Begriff des Lebens voll und ganz erfüllt, zum ewigen Leben. Sie wird mit dem Manna verglichen, das ihr Typus ist (1 Kor 10, 4; Joh 6, 31. 49), und mit dem Wasser aus dem Felsen, der Christus ist (1 Kor 10, 4 f.). Ihr Empfang geschieht durch Essen[5]) und Trinken.

Paulus nennt als Wirkung des Empfanges der Eucharistie „Gemeinschaft" (koinōnia) am Leib und Blut Christi. Der Empfänger der Eucharistie gewinnt am Leib und Blut des Herrn, am Christus passus Anteil. Entsprechend den überlieferten Abendmahlsworten trennt Paulus Leib und Blut; er ist traditionsgebunden. Dabei denkt er offenbar an den Tod des Herrn, der die Ursache der Sündenvergebung und des Heiles ist. Im Hintergrund steht der Christus passus. Das Genießen des eucharistischen Brotes und Weines ist Zusammenschluß und Anteilschaft, Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn. Diese Gemeinschaft ist nicht bloß moralischer Art, etwa wie die Gemeinschaft unter Liebenden, auch nicht physischer Art, Verschmelzung, sondern mystischer Art (vgl. Enzyklika „Mystici corporis"). In der Verheißungsrede ist diese Wirkung der Eucharistie stärker als bei Paulus als persönliches Für- und Zueinander dargestellt. Jesus bestimmt sie durch die Worte: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm" (Joh 6, 56). In der johanneischen Sprache ist dieses „Bleiben in mir und ich in ihm" innigste religiöse Gemeinschaft mit Christus. Der erste Johannesbrief ersetzt diese Formel „Bleiben in . . ." durch „Gemeinschaft" (koinōnía). Das Bleiben drückt „die Unwandelbarkeit und Ungestörtheit des frommen Immanenzverhältnisses"[6]) aus. Es handelt sich um ein persönliches, gegenseitiges Verhältnis.

---

[5]) 1 Kor 11, 26—29 esthiein; Mt 26, 26 par. phagein; Joh. 6, 54. 56. 58 trōgein = mit der Zunge fletschen, kauen; der Ausdruck soll jeden Zweifel ausschließen, daß die Worte Christi etwa nicht wörtlich zu verstehen seien.

[6]) Hauck im ThWB IV 580, 27 f.

Die Initiative hat dabei Christus. Das Entscheidende ist, daß der Mensch mit Christus in Verbindung tritt, ihm eingegliedert wird[7]). Hinter der Intimität dieses Verhältnisses bleibt jedes andere Verhältnis unter Menschen zurück. Jede Verschmelzung oder Identifizierung, etwa nach Art der hellenistischen Pseudomystik, ist im Ausdruck durch das „Bleiben in . . ." ausgeschlossen. Es bleibt diese innigste Gemeinschaft ein persönliches Verhältnis.

Die Idee der persönlichen Verbindung mit Christus auf Grund der Kommunion beseelt am stärksten die gewöhnliche Kommunionfrömmigkeit. Kommunion ist personale Begegnung mit Christus. Durch die Kommunion lebt der Christ in Christusgemeinschaft, Christusfreundschaft, in seiner Kraft und Führung (vgl. Hebr 2, 10, archēgós), unter seinem Blick. Nachfolge Christi kommt dadurch aus tiefster Innerlichkeit. Für das Leben aus der Kommunion unter dieser Rücksicht wird viel davon abhängen, daß dem Gläubigen ein großes Christusbild, das an Bibel und Liturgie geformt ist, gegeben werde.

Für die Lebensgestaltung aus der Kommunion ist es notwendig, in Christus zu „bleiben". Dieses „Bleiben in Christus" ist Aktualisierung der Gemeinschaft mit Christus durch Akte des Glaubens und der Liebe, ist „Wandel in der Gegenwart Christi in uns". Das Leben des kommunizierenden Christen soll den Christus in ihm ausprägen. Er soll dem unsichtbaren Christus, der in ihm lebt, Gestalt geben. Christus will in ihm noch einmal Mensch werden.

Es ist das Eigentümliche der Speise und des Trankes, daß sie das Leben fördern. Die Eucharistie gibt L e b e n. Diese Idee erfüllt die ganze Verheißungsrede (vgl. besonders Joh 6, 53. 57 f.). Die Gemeinschaft mit Christus ist noch nicht letzte Auswirkung der Eucharistie, sondern die Mitteilung des „Lebens". Joh 6, 57 spricht vom Ergebnis der Kommunion; es ist göttliches Leben, wie es vom Vater ausgeht, auf den Sohn übergeht. „Wie mich der lebendige Vater gesandt hat und ich durch den Vater lebe, so wird auch der, der mich ißt, durch mich leben" (Joh 6, 57). Das Leben, nämlich das göttliche Leben, das der Vater dem Sohn gibt (dabei denkt Joh aber nicht ausschließlich an den Ausgang der zweiten göttlichen Person aus der ersten), wird als Anteilnahme an dem göttlichen Leben Christi an den Kommunizierenden weitergegeben. Das Leben, das die eucharistische Speise schenkt, bzw. nährt, übersteigt das irdische Leben des Menschen (vgl. Joh 6, 58); es gibt jetzt auf dieser Welt

---

[7]) Vgl. A u g u s t i n u s, Confess. VII, 10, 2: „Cibus sum grandium, cresce, et manducabis me: nec tu me in te mutabis sicut cibum carnis tuae, sed tu mutaberis in me.

schon ein Leben, das in der Auferweckung zum ewigen Leben seine Vollendung findet. Es steht in innigster Beziehung zum göttlichen Leben. Es wird nur von Christus gegeben, der göttliches Leben in sich trägt; es ist in seiner Bestimmung und Anlage ewiges Leben. Der Mensch stirbt zwar den irdischen Tod, wenngleich er auch dieses Leben besitzt; aber Christus weckt ihn auf Grund dieses Lebens von den Toten zur ewigen Herrlichkeit, die Erfüllung aller Lebenssehnsucht und des Lebensbegriffes ist, auf.

Das Leben des Kommunizierenden wird gleichsam in das Leben Christi eingetaucht; sein Leben erhält durch diese Anteilschaft am Leben Christi erhöhte Bedeutung vor Gott, wird gottgefällig, erhält Ewigkeitswert. Durch die Kommunion empfängt das schlichteste Leben des Menschen Weihe für Gott, Christusverklärung, Ewigkeitswert. Die Kommunion bringt wahre Aufwertung unserer Werke. Für die Hebung des Berufsethos, die Freude an den alltäglichen Arbeiten, die Geduld im Leiden kann die Kommunion aus dieser Sicht viel beitragen. Das tägliche Brot der Kommunion wird zu wahrer Lebenssteigerung. Christus lebt, betet, leidet in und mit dem Christen.

Die Speise dient dem Menschen dadurch zum Leben, daß sie verzehrt wird und im Ernähren dessen, dem sie dient, vergeht. Speise sein ist selbstlosester Dienst, Sterben, um Leben zu schenken. Christus schenkt sich in der Eucharistie im Zeichen dieser selbstlosesten dienenden Liebe. Lukas fügt an den Bericht über die Einsetzung der Eucharistie, nachdem er von der Entlarvung des Verräters Judas erzählt hatte (22, 21—23), den Rangstreit der Jünger an (Lk 22, 24—30). Beide Szenen hat Lk nicht aus historischen, sondern aus sachlichen Gründen an diese Stelle gesetzt[8]). An der Eucharistie gemessen, erscheinen Judasverrat und Rangstreit erst in ihrer ganzen Tragik und Verwerflichkeit. Lk wollte die Gemeinden, an die er schrieb, mahnen und warnen (vgl. 1 Kor 11, 17 ff.). Die Worte, die Jesus anläßlich des Rangstreites zu den Jüngern sprach: „Ich bin unter euch als einer, der dient" (Lk 22, 27), werden mit Recht auf die Darreichung der Eucharistie bezogen[9]). Joh leitet den Abendmahlsbericht mit der Fußwaschung, dem Zeichen und der Betätigung der dienenden Liebe, ein. Sie fungiert im johanneischen Abendmahlsbericht als Vorbereitung und Deutung der Eucharistie. Die Eucharistie verkörpert die Gesinnung des Herzens Jesu. Sie stellt real dar, was Christus in den Worten ausgesprochen hat: „Der

[8]) Vgl. Th. Kard. Innitzer, Leidens- und Verklärungsgeschichte Jesu Christi, 4. Aufl. (Wien 1948), 63 f.

[9]) F. Hauck, Das Evangelium des Lukas (Leipzig 1934) 265.

Menschensohn ist nicht gekommen, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben als Lösepreis hinzugeben für viele" (Mk 10, 45).

Der Kommunizierende empfängt Christus unter dem Zeichen der dienenden, sich im Dienst an den anderen verzehrenden Liebe. Das verlangt von ihm den Nachvollzug dessen, was Christus ihm vorlebt, an ihm selbst verwirklicht, die dienende, sich für den andern verzehrende Liebe. Eine neue, den egoistischen Menschen völlig umstellende Gesinnung[10]) wird gegeben und verlangt. Die Anwendung ist vielfach: In der Familie, im Verhältnis des Mannes zur Frau, der Eltern zu den Kindern, der Kinder zu den Eltern; im Beruf, im Dienstverhältnis, in sozialer Hinsicht, in der Politik, im Apostolat, in der Betätigung jeder autoritativen Stellung; in der Behandlung des Alters, der Kranken, der Schwachen.

Mahl

Jesus setzte die Eucharistie in der Gestalt des Mahles ein. Das Handeln Jesu, das den Konsekrationsworten vorausgeht, ist Mahlzeremonie: „Er segnete das Brot, brach es und gab es seinen Jüngern" (Mt 26, 26 par.). „Er nahm den Kelch, dankte und reichte ihn" (Mt 26, 28). Die gleiche Aktion wird auch gelegentlich der Brotvermehrung berichtet (vgl. Mk 6, 41 par.) und entstammt dem jüdischen Brauchtum beim Mahl[11]). Jesus betont die Gemeinschaft. Er sagt ausdrücklich: „Nehmt hin und esset" (Mt 26, 27; vgl. Mk 14, 22); „nehmt hin und trinket alle daraus" (Mt 26, 27; vgl. Mk 14, 23). Er reicht ein Stück des einen Brotes und läßt alle aus einem gemeinsamen Kelch[12]) trinken. Jesus feierte das letzte Abendmahl im Rahmen des Paschamahles, das Gemeinschaftsmahl[13]) war. Im Bereich der paulinischen Mission wird die eucharistische Feier „Brotbrechen" genannt (Apg 20, 7. 11). Die Bezeichnung geht wohl auf die Urkirche in Jerusalem zurück. Eine gemeinsame Mahlzeit wird bei den Juden nach dem Eröffnungsakt „Brotbrechen" genannt (vgl. Apg 2, 42; 2, 46). In Korinth heißt die Eucharistiefeier in Verbindung mit einem Liebesmahl „Herrenmahl" (kyriakòn deipnon, 1 Kor 11, 20).

Das Mahl fügt zum Essen die Gemeinschaft hinzu. Es schließt Menschen zusammen, verbindet und eint sie. Den Gläubigen muß das Bewußtsein, daß Feier der Eucharistie Mahl der Gemeinschaft

---

[10]) I. Huby, Le discours de Jésus après la cène (Verbum Salutis). Paris 1942, 25: Wenn es jemals in der Welt eine Revolution gab, dann war hier eine (Fußwaschung).

[11]) Behm im ThWB IV 728, 19 ff.

[12]) H. L. Strack-P. Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch IV/1, 76.

[13]) Vgl. unten Seite 9.

ist, wieder erweckt werden. Die Gläubigen sind eine Gottesfamilie, geschart um den Tisch des Herrn. Der Priester bereitet als Hausvater seiner Gemeinde das Mahl. Die Predigt in der heiligen Messe hat den Charakter der Tischrede.

Paulus hat für die Wirkung der Eucharistie im Zeichen des Mahles die prägnante Formel gefunden: „Weil ein Brot, sind wir, die vielen, ein Leib; denn alle haben Anteil an dem einen Brot" (1 Kor 10, 17). „Die vielen ein Leib" (in Christus) ist die paulinische Formel für die Kirche (Röm 12, 5).

Die Kommunion verbindet die Kommunizierenden mit Christus, aber auch die Kommunizierenden untereinander zur Gemeinschaft (koinōnia). Christusliebe und Nächstenliebe sind nicht zu trennen. Christus ist das Band der Gläubigen untereinander. Wer die Nächstenliebe nicht übt, versündigt sich an der Kommunion, am Herrenmahl, an Christus (vgl. 1 Kor 11, 17—34). Gerade das war es, was Paulus an der Feier des Herrenmahles in Korinth tadeln mußte.

Eucharistie und Kirche hängen innig zusammen. Die alte Kirche hat diesen Zusammenhang oft dargestellt. Didache 9, 4 schreibt: „Wie dieses gebrochene Brot auf den Bergen zerstreut war und zusammengebracht eins wurde, so möge deine Gemeinde von den Enden der Erde zusammengebracht werden in dein Reich." Alle Weihen stehen in Beziehung zum eucharistischen Christus, und in dem Maß, in dem der Weihekandidat „Macht" über den realen Leib Christi erhält, empfängt er auch „Macht" über den mystischen Leib, die Gläubigen. Lebendige Kirche wächst vom Altar her. Die Lebendigkeit einer Pfarrgemeinde hängt von der Lebendigkeit ihres eucharistischen Lebens ab. Freilich gibt über diese nicht die Statistik der gezählten Kommunionen Aufschluß, sondern nur das Leben aus der Kommunion.

Wer kommuniziert, wird dem mystischen Leib Christi intensiver einverleibt. Die Gliedschaft am mystischen Leib Christi verpflichtet an die Gemeinschaft, zum Gemeinschaftsgeist, zur Überwindung des Individualismus, des Egoismus, zur Unterdrückung alles dessen, was die Gemeinschaft sprengt oder verletzt. Das Bild der kommunizierenden Gemeinde, in der der eine Christus lebt und alle zu einer Einheit zusammenschließt, muß auch die Christen im täglichen Leben beseelen. Mangel an Liebe, erst recht Versündigung gegen die Liebe ist Sünde an der Eucharistie.

Die Eucharistie baut wahre Gemeinschaft auf. Die Individualitäten werden nicht unterdrückt, sondern in einem Höheren, in Christus, der in allen lebt, zur Gemeinschaft zusammengeschlossen. Christus nimmt jeden einzelnen so ernst, daß er in jeden eingeht; aber der eine Christus lebt in allen. Die einzelnen werden durch Christus, das Haupt, zu einem Organismus verbunden, in dem jedes einzelne Glied in seiner Eigenart zum Wohl des Ganzen fungiert. Die Eucharistie erzeugt nicht Masse, sondern Gemeinschaft. Auch dies alles ist Gabe und Aufgabe.

In der alten Kirche wurde die Eucharistie in Verbindung mit einem Liebesmahl (Agape) gefeiert (vgl. 1 Kor 11, 17—34; Apg 2, 46). Diese Agape ist, ob sie vor oder nach dem eucharistischen Mahl gefeiert wurde, Ausstrahlung aus dem eucharistischen Mahl, Brücke vom euchari-

stischen Mahl zum Leben aus dem Geist der Christusgemeinschaft im Alltag.

Die heilige Mahlzeit in der Kirche wird Verpflichtung zur tätigen Liebe. Das heilige Mahl am Tisch des Herrn gibt Kraft und ruft dazu, daß auch außer dem Gottesdienst denen ein Mahl bereitet wird, die nichts haben, daß wenigstens nicht durch Verstoß gegen die Gemeinschaftsgerechtigkeit das Mahl der Mitmenschen unmöglich gemacht wird. Aus dem Kommunionmahl soll jedes Mahl im profanen Leben Weihe erhalten, vor allem das Familienmahl; soll der Antrieb zur Lebensgemeinschaft unter Menschen und Völkern kommen, zum Austausch der Güter in Gerechtigkeit und sozialer Verantwortung.

Opfermahl

Mehr als die äußeren Zeichen der Eucharistie, Brot und Wein, sind es die Konsekrations- und Deuteworte und der Rahmen, in dem die Eucharistie zum ersten Male vollzogen wurde, die zum Ausdruck bringen, daß die Kommunion Opfermahl ist. Das setzt voraus, daß der Vollzug der Eucharistie Opfer ist. Wenn 1 Kor 10, 16 von Paulus die Gemeinschaft mit der Person Christi in die Doppelaussage einer koinōnia mit Leib und Blut Christi auseinandergelegt wird, und zwar in einem Zusammenhang, der vom Opfermahl spricht, dann hat das seinen Grund nicht allein in den Abendmahlsworten, die Leib und Blut trennen, sondern auch in der Vorstellung, daß die Trennung des Leibes und Blutes kraft der Worte Ausdruck der Todeshingabe und des Opfers ist. Der Rahmen, in dem die Eucharistie steht, ist das Paschamahl, das ein Opfermahl war. Aus den Konsekrationsworten wird die Eucharistie als Sühnopfer, Bundesopfer und Todesgedächtnis erwiesen.

Der Prophet Jeremias hat bereits in seiner Weissagung vom Neuen Bund die Idee vom Neuen Bund, vom Pascha und von der Erlösung aus der Schuld verbunden: „Fürwahr, es kommen Tage — Spruch Jahwes —, da schließe ich mit dem Haus Israel (und mit dem Haus Juda) einen neuen Bund, nicht gleich dem Bund, den ich mit ihren Vätern schloß, als ich ihre Hand erfaßte, um sie aus Ägyptenland herauszuführen — selbigen Bund mit mir haben sie ja gebrochen, obwohl ich ihr Herr war — Spruch Jahwes —, sondern dies ist der Bund, den ich nach jenen Tagen mit dem Hause Israel schließen werde — Spruch Jahwes: Ich lege mein Gesetz in ihr Inneres und schreibe es in ihr Herz, so werde ich ihr Gott sein und sie sollen mein Volk sein. Sie werden sich

nicht mehr gegenseitig, einer den anderen, belehren: Erkennet Jahwe!; denn sie alle werden mich erkennen vom Kleinsten bis zum Größten — Spruch Jahwes. Ja, ich erlasse ihre Schuld und ihrer Sünde gedenke ich nicht mehr" (Jer 31, 31—34)[14]). Es ist nicht zufällig, daß in den Verheißungsworten auf V. 33 angespielt ist (Joh 6, 45) und in den Konsekrationsworten der Ausdruck „Neuer Bund" und die Idee der Sündenvergebung enthalten ist. Auch das Charakteristische des Neuen Bundes, die Innerlichkeit und die religiöse Selbständigkeit bei Wahrung der Gemeinschaft (Bund), verwirklicht die Eucharistie. Hebr 8, 8—12 wird diese Weissagung im Zusammenhang mit dem Hohenpriestertum Christi, des Mittlers des Neuen Bundes (vgl. 8, 6), zitiert.

Neutestamentliches Pascha. Christus hat die Eucharistie im Rahmen des rituellen Paschamahles eingesetzt[15]). Christus schloß dabei aber nicht an das Lamm an, sondern an Brot und Wein, die beim rituellen Mahl ebenso wie das Lamm genossen werden mußten. Die Lösung des eucharistischen Mahles vom Pascharitus wurde schon in der ältesten Kirche vollzogen; die Erinnerung aber lebt noch in der Gemeinde von Korinth, wenn Paulus vom „Kelch des Segens, den wir segnen" (1 Kor 10, 16), spricht und wenn er Christus der Christen Pascha nennt (1 Kor 5, 7). Der geistige Zusammenhang lebt weiter. Die Eucharistie ist die Erfüllung des alttestamentlichen Pascha. Lk hat dies in seiner Darstellung vom letzten Abendmahl klar zum Ausdruck gebracht. Er spricht zuerst vom alttestamentlichen (22, 16 ff.), dann vom neutestamentlichen (22, 19 f.) Pascha, der Eucharistie. Die beiden einander ganz parallelen Sprüche V. 16—18 beziehen sich einzig auf die jüdische Paschafeier und besagen, daß dieses Pascha das letzte ist, bevor es seine Erfüllung im Gottesreich findet. Dadurch, daß beide Bildhälften, das Paschamahl und das eucharistische Mahl, in der Darstellung ganz geschieden sind und einander gegenübergestellt werden, und dadurch, daß jetzt die Wiederholung des eucharistischen Mahles vom Herrn angeordnet wird, wie vordem das Pascha nach Gottes Anordnung immer neu gefeiert werden sollte, ist die Ablösung des alten jüdischen Ritus durch den neuen christ-

---

[14]) Übersetzung nach F. Nötscher, Das Buch Jeremias (HSAT VII. 2, Bonn 1934), 234 f.

[15]) Eine vorzügliche Zusammenstellung der Gründe durch Behm im ThWB III 733, 11—734, 6.

lichen klar ins Licht gestellt[16]). Nach der johanneischen Darstellung ist Jesus als das wahre Paschalamm und als Erfüllung des alttestamentlichen Typus gestorben. Am 10. des Monats Nisan kommt er in die Stadt Jerusalem in der Erfüllung der alten Ordnung (Ex 12, 3—6), daß an diesem Tag das Paschalamm in das Haus genommen und bis zum 14. behalten werden soll. Er stirbt am „Vortag des Paschafestes"[17]) nach der sechsten Stunde, also am Nachmittag, da die Paschalämmer geschlachtet wurden (vgl. Joh 19, 9. 14). Kein Bein wird an ihm zerbrochen, wie am Paschalamm kein Bein zerbrochen werden durfte (Ex 12, 46; Joh 19, 36).

Fast alle Aussagen, die das Neue Testament über die Eucharistie macht, finden im Paschamahl ihr „Vorbild". Das Paschamahl ist Opfermahl; denn die Schlachtung des Paschalammes galt als Opfer (Ex 12, 27; 34, 25; Jubil 49, 20; vgl. páscha thýein Mk 14, 12; Lk 22, 7)[18]). Es ist Gedächtnisfeier (Ex 12, 14; 13, 8 f.; Dt 16, 3; für die alte Synagoge vgl. Strack-Billerbeck II 256)[19]). Dabei war der Blick nicht bloß dankbar auf die Vergangenheit, auf die erste Erlösung gerichtet, sondern zugleich hoffend auf die Zukunft, die die endgültige Erlösung bringen sollte. Es ist „Mahl zwischen den Zeiten". Es wird reisefertig (Ex 12, 14), in höchster Eile (12, 39), im Aufbruch aus dem Land der Trübsal in das Land der Verheißung genossen. Seine Blutzeremonie, die das Volk Gottes vor dem Würgengel schützt, zeigt, daß Israel um dieses Blutes und Opfers willen — das Blutstreichen ist Opferzeremonie[20]) — verschont wird, nicht wegen seiner selbst, sondern wegen des geopferten Lammes, mit dessen Blut die einzelnen Häuser

---

[16]) W. Hillmann, Aufbau und Deutung der synoptischen Leidensberichte (Freiburg i. Br. 1941), 233.

[17]) Strack-Billerbeck II 834 ff.

[18]) P. Heinisch, Das Buch Exodus (HSAT I. 2; Bonn 1934) 97; F. Nötscher, Biblische Altertumskunde (HSAT Ergbd. III; Bonn 1940), 357.

[19]) Vgl. Strack-Billerbeck IV/1, 68: „In jeder Generation ist der Mensch verpflichtet, sich selbst so anzusehn, wie wenn er aus Ägypten gezogen wäre; denn es heißt: Wegen dessen, was Jahwe mir getan hat, als ich aus Ägypten zog, Ex 13, 18. Deshalb sind wir verpflichtet, zu danken, zu preisen, zu loben, zu verherrlichen, zu erheben, zu rühmen, zu segnen, zu erhöhen und zu besingen den, der unseren Vätern und uns allen diese Wunder getan hat, der uns aus der Knechtschaft zur Freiheit herausgeführt, aus dem Kummer zur Freude, aus dem Dunkel zu großem Licht und aus der Unterjochung zur Erlösung, und wir werden vor ihm Hallelujah anstimmen."

[20]) P. Heinisch, l. c. 97.

und Familien in Verbindung gebracht werden. Zu Grunde liegt der Sühnegedanke (vgl. Is 53). Das Paschafest wurde zu einem wirksamen Verkünder der rettenden Gnade des Bundesgottes, der die grundlegende Befreiungstat Jahwes, aber auch sein schreckendes Gericht in ehrfürchtiger Freude verehren lehrte[21]). Das Paschamahl bereitete den Weg für die Bundesschließung auf Sinai. Es war Familienfeier (Ex 12, 3) und hat diesen Charakter auch dauernd bewahrt, wenngleich zur Zeit Jesu „an die Stelle der ursprünglichen Hausgemeinde allmählich eine ad hoc gebildete Mahl- oder Tischgemeinschaft getreten ist"[22]). Das Pascha verbindet die Mahlgenossen untereinander und mit Gott.

Die Gedanken von der Erfüllung des Pascha in der Kommunion könnten an das „Agnus Dei" angeknüpft werden, das die Kommunion des Priesters und der Gläubigen einleitet. Die Bezeichnung Christi als Lamm Gottes wurde von Johannes dem Täufer gebraucht (Joh 1, 29). Er mag sie als Reminiszenz an Is 53, 7 und auch als Erinnerung an die Paschalämmer geprägt haben, wenn sie nicht vielleicht auf Christus selbst zurückgeht, der diese Selbstbezeichnung statt eines Sündenbekenntnisses in der Taufe am Jordan ausgesprochen hat.[23]) Paulus stellt als sittliche Forderung für die christliche Paschafeier Reinheit und Wahrheit auf (1 Kor 5, 8).

Gedächtnismahl des Todes Christi

Für Paulus ist die Feier der Eucharistie Todesgedächtnis. Er sagt: „So oft ihr dieses Brot esset und den Kelch trinket, verkündet den Tod des Herrn, bis er wiederkommt" (1 Kor 11, 26). Voraus geht der Stiftungsbefehl: „Tut dies zu meinem Gedächtnis." Christus selbst will die Eucharistie stets vollzogen wissen. Das „Verkünden" ist Proklamieren einer geschehenen Tatsache. Der Tod des Herrn wird in der eucharistischen Feier vollzogen. Die Eucharistie ist wirklichkeitserfülltes Gedächtnis. Dieses Geschehen soll auch durch das Wort verkündet werden (vgl. die Anamnese der heiligen Messe: „Unde et memores").

Wenn Phil 2, 6—9, die Mahnung zur Selbstentäußerung in Demut und Gehorsam, wirklich den ursprünglichen Sitz in der Abendmahlsliturgie hatte[24]), dann zeigt die Stelle

---

[21]) W. Eichrodt, Theologie des Alten Testamentes I (Leipzig 1939) 58.

[22]) Strack-Billerbeck IV/1, 68.

[23]) Vgl. J. Kosnetter, Die Taufe Jesu (Wien 1936) 98 ff.

[24]) E. Lohmeyer, Die Briefe an die Philipper, an die Kolosser und an Philemon (KKNT 9. Abt., 8. Aufl., Göttingen 1930) 90 f.

auch den Weg aus der Kommunion mit dem Christus passus ins Leben.

Der Kommunizierende vereinigt sich mit dem demütigen, gehorsamen, sich selbst völlig entäußernden Herrn. Die Eucharistie repräsentiert Menschwerdung und Kreuzestod. Die Christen sind durch die Feier der Eucharistie Herolde der Heilsordnung, in deren Mitte das Kreuz steht, das Leben durch Tod verkündet. Dieser Heroldsdienst erschöpft sich aber nicht im Wort, sondern verlangt Verkündigung durch das Leben. Für die praktische Auswertung dienen die Paränesen, die in den Evangelien an die Verkündigung des Kreuzestodes Christi angeschlossen sind. Vgl. Mt 16, 21—28; Mk 8, 31—39; Lk 9, 21—27; Joh 12, 23—26. Diese Verbindung war also eine feste Norm in der Urkatechese; sie geht sicher schon auf Christus zurück.

Opfermahl. Paulus stellt 1 Kor 10, 18—22 die Opfermahlzeiten der Juden (V. 18), die der Heiden (V. 20) und die der Christen (V. 21) in Parallele. Wenn die Argumentation an der zitierten Stelle Sinn haben soll, muß er der Auffassung gewesen sein, daß die eucharistische Feier Opfer und Opfermahl ist. Schon das Verständnis des Todes Christi als Opfertod mußte das Todesgedächtnismahl als Opfermahl verstehen lassen. Christus selbst hatte durch Verwendung von Opferausdrücken[25]) in den Konsekrationsworten seinen Leib und sein Blut, die er den Jüngern reichte, als Opfergabe bezeichnet. Bereits in der Verheißungsrede hat Jesus das Brot, das er geben wird, als „sein Fleisch für das Leben der Welt" hingestellt (Joh 6, 52). Der Leib Christi ist dazu bestimmt, in den Tod hingegeben zu werden (1 Kor 11, 24), damit alle Menschen das übernatürliche Leben haben (vgl. Joh 12, 52; 1 Joh 4, 10).

Ausdrücklich ist zunächst der Charakter des Sühnopfers herausgestellt. Alle Einsetzungsberichte und auch die Verheißungsrede haben das „für (hypér) euch (die Welt)". Mt, Mk haben es nur beim Kelch, Lk beim Brot und Kelch, 1 Kor und Joh nur beim Brot. Mt hat noch die Erklärung beigefügt: „Zur Vergebung der Sünden." Die Anspielung auf Is 53, 11 f. ist klar. Jesus opfert sich in der Eucharistie stellvertretend für die sündige Menschheit; sein Tod ist stellvertretendes Sühnopfer.

Da Kommunion Gemeinschaft mit dem sühnenden Christus ist, verlangt sie mit Christus mitzusühnen, selbst Sühnopfer mit Christus zu werden. Das Leiden als Sühne ertragen (vgl. Kol 1, 24), freiwillige Sühnopfer auf sich nehmen, sich als Sühne anbieten, empfängt aus der Kommunion Sinn, Antrieb und gottgefällige Vollendung.

---

[25]) Th. Kard. Innitzer, l. c. 97.

Christus hat nur die Sündenvergebung als Wirkung des eucharistischen Opfers genannt, weil die sündige Menschheit zunächst Verlangen nach Befreiung von der schweren Last der Sündenschuld hat und weil mit der Sündennachlassung auch der Weg für die positiven Heilswirkungen frei wird (vgl. Mt 1, 21)[26]. Das eucharistische Opfer hat aber nicht nur sühnende Wirkung; es vereinigt jeden anderen Opferzweck in sich. Das Opfer ist Gabe des Menschen an Gott, Ausdruck der geistigen Gemeinschaft mit ihm. Nach Joh 6, 52 ist das eucharistische Opfer gegeben „für das Leben der Welt". „Das aber ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen (anerkennen und huldigen) und den du gesandt hast, Jesus Christus" (Joh 17, 3). Christus opfert sich, damit das „Reich Gottes" gegründet werde. Auch das eucharistische Opfer hat zum Ziel, daß Gott anerkannt und verherrlicht werde, daß alle Segensgüter über die Menschen kommen, die mit dem Reich Gottes verheißen sind.

Wer kommuniziert und Christus mit seinen Opfergesinnungen (Anbetung, Dank, Bitte, Sühne) in sich aufnimmt, wird für diese Opfergesinnungen bereit gemacht und muß sich in diesen betätigen, eingehen in Lob und Anbetung, in Dank und Bitte Christi (vgl. Enzyklika „Mediator Dei", Nr. 58, 71).

Bundesopfermahl. Die Einsetzungsworte enthalten nach allen Berichten die Erwähnung des „Bundes" (diathékē); sie wird nur mit dem Blut, nicht aber mit dem Fleisch verbunden. Lk und Paulus sprechen vom „Neuen Bund", Mt und Mk bloß vom „Bund". Der Anfang des Wortes über den Kelch bei den letzten entspricht genau Ex 24, 8: „Dies (ist) das Blut des Bundes", und es darf angenommen werden, daß dies die ursprüngliche, von Christus gesprochene Form ist[27]. Der „Neue Bund" heißt er mit Anlehnung an Jer 31, 31 und aus der Erkenntnis, daß der alte Bund abgetan und durch den neuen ersetzt ist. Hinter der Eucharistie steht als Typus die Bundesschließung auf Sinai (Ex 24, 1—11).

Die Bundesschließung, dieser große Gnadenakt Gottes, wurde durch Opfer (Ex 24, 5), Opfermahl und Opfertrank (V. 11) geschlossen. Durch das heilige Mahl wird die Lebensgemeinschaft Gottes mit seinem Volk versinnbildet, geweiht und gestärkt.

Das eucharistische Blut heißt Blut des Neuen Bundes, Blut, auf Grund dessen der Neue Bund geschlossen wurde.

[26]) Th. Kard. Innitzer, l. c. 97.
[27]) W. Hillmann, l. c. 233.

Christi Blut, das im eucharistischen Kelch gereicht wird, begründet den Neuen Bund, von dem Jeremias spricht, die innigste Lebensgemeinschaft Gottes mit dem neutestamentlichen Gottesvolk (vgl. Jer 31, 33; Joh 6, 52), das sich als Bundesvolk für Gott und seinen Willen entscheidet (vgl. Ex 24, 6—8). Das objektive Geschehen der Bundesschließung auf Golgotha wird durch den Empfang der Eucharistie in den einzelnen Menschen hineingetragen und besiegelt. Das Christentum ist stärkster Personalismus und kraftvollste Verpflichtung an die Gemeinschaft.

Jede Kommunion ist Vertiefung und Intensivierung des Bundes mit Gott durch Christus[28]). Christus ist das Band zwischen Gott und den Menschen. Er ist es durch seine Lebenshingabe. Mit ihm ist uns die Bürgschaft gegeben, daß Gott mit uns ist (vgl. Röm 8, 39). Christus ist das in unser Herz geschriebene Gesetz. Kommunion verlangt Bundestreue.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Bundesschließung als „Bestätigung und Wiederherstellung des göttlichen Schöpfungswerkes" dargestellt ist[29]). Sechs Tage muß Moses warten, bis er aus dem Gewölk von Gott gerufen wird (Ex 24, 16). Am siebten Tag darf er in die Wolke eintreten, um die Befehle Gottes in Empfang zu nehmen. Ehe Moses die beiden steinernen Gesetzestafeln empfangen hatte, schärfte ihm Gott die Beobachtung des Sabbats als des charakteristischen Zeichens des Sinaibundes (31, 12—17) mit der Begründung ein: „Er sei ein ewiges Zeichen zwischen mir und den Israeliten; denn an sechs Tagen hat Jahwe den Himmel und die Erde gemacht, am siebten Tag hat er ausgeruht und aufgeatmet" (V. 17).

Die Eucharistie ist die Vollendung des Schöpfungswerkes, die Verklärung der ganzen Kreatur. Mit Brot und Wein wird die ganze Schöpfung in ein neues Gottesverhältnis gebracht, „konsekriert", zu Gott heimgeführt.

Am Schluß des Kanons unserer Messe wurden Früchte geweiht und schließlich alles durch Christus, mit ihm und in ihm Gott, dem allmächtigen Vater, in der Einheit des Heiligen Geistes

---

[28]) Was W. Eichrodt, Theologie des AT. I (Leipzig 1939) 7—11 von Sinn und Bedeutung des Bundesgedankens ausführt, hat auch für die Eucharistie und ihr Verständnis Wert: Tatcharakter der Gottesoffenbarung. Die Gottesoffenbarung ist nicht zuerst Lehre, sondern Tat. Das Wort ist Erklärung der Tat (Messe und Predigt!). Durch die Bundesschließung entsteht eine Atmosphäre des Vertrauens und der Sicherheit, Schaffung einer völkischen Einheit mit Solidaritätsgefühl, persönliche sittliche Bindung.

[29]) W. Vischer, Das Christuszeugnis des AT. I[7] (Zollikon-Zürich 1946) 247.

zur Ehre und Verherrlichung dargebracht[30]) (vgl. 1 Kor 15, 25—28 f). Das eucharistische Opfer hat kosmische Bedeutung.[31])

Der Kommunizierende muß mit Christus, dem Haupt des Universums (Kol 1, 15 f.), den er in sich trägt, an der Consecratio mundi für Gott mitwirken. Was Christus in ihm vollzieht, muß er in der Welt und an ihr weitervollziehen. Praktisch heißt das: Heimführung und Heiligung der Welt durch Katholische Aktion. Jeder profane Beruf, wenn er nicht gottwidrig ist, nimmt teil an dieser Consecratio mundi; denn er trachtet, Keime, die Gott zur Entfaltung in die Welt gelegt hat, zur Vollendung zu bringen; er ist Vollzug eines göttlichen Willens, Verherrlichung Gottes. Durch die Kommunion wird die Berufserfüllung vom Fluch erlöst und geheiligt, einem heiligen Ziel zugewendet (Verherrlichung Gottes, Dienst an den Menschen).

„Mahl zwischen den Zeiten"

Alle drei Synoptiker überliefern ein Wort Jesu (Mt 26, 29; Mk 14, 25; Lk 22, 18), das er über einen (wahrscheinlich den ersten)[32]) rituellen Paschakelch (nicht eucharistischen Kelch) gesprochen hat und das eschatologisch gedacht ist. Jesus wird im Himmelreich in Gemeinschaft mit den Aposteln das Gewächs des Weinstockes neu, das heißt als einen Trank höherer, geistiger Art trinken, er wird mit ihnen die Wonnen der Himmelsseligkeit genießen. Ein ähnliches Wort berichtet Lk auch als Einleitungsspruch über das Paschamahl (22, 16). Das rituelle Paschamahl ist Typus für jenes selige und ewige Freudenmahl, das die Gläubigen mit Christus im Himmel genießen werden, wenn sie nach ihrer Erdenwanderschaft in das Land der Verheißung, in den Himmel, heimgekehrt sind. Das eucharistische Mahl ist bereits teilweise Erfüllung des alttestamentlichen Pascha; es ist aber selbst in seiner Verhüllung „Angeld" und Typus des ewigen Freudenmahles. Es trägt Züge des alttestamentlichen Pascha und Züge seiner endgültigen Erfüllung. Es ist „Mahl zwischen den Zeiten"[33]).

Über der Feier der Eucharistie liegt die Stimmung eschatologischer Freude. Sie klingt besonders aus den Worten Jesu: „Sehnlichst habe ich verlangt, dieses Osterlamm mit euch zu essen, bevor ich leide" (Lk 22, 15). Freude über die Gemeinschaft, über die Feier des großen, weihevollen Festtages mit seiner reichen Typik, Todesahnung und Abschiedsernst und noch mehr die frohe

[30]) Vgl. A. Jungmann, Missarum Sollemnia (Wien 1948) II, 314—320.

[31]) Vgl. N. v. Arseniew, Ostkirche und Mystik (München 1943) 85—91.

[32]) Th. Kard. Innitzer, l. c. 61.

[33]) Behm im ThWB III 738, 31 f.

Gewißheit über die kommende Vollendung (vgl. besonders die Abschiedsreden bei Johannes) beseelen es.

Die Kommunion ist Vorverwirklichung der ewigen Freude. Wer kommuniziert, hat Gemeinschaft mit Christus, genießt Gott, hat das ewige Leben. Diese Auffassung bestimmt die eucharistische Volksfrömmigkeit, besonders seit dem Barock. Der Kirchenraum ist der Himmel; die Eucharistie wird im Glorienschein der Monstranz geschaut; der Altar als Opferstätte tritt hinter dem Expositionsthron immer mehr zurück; Kommunizieren heißt, die Himmelsseligkeit genießen. Die Eucharistie ist Vorverwirklichung des kommenden Freudenmahles des „frui Deo", aber sie ist noch nicht das Endmahl der Seligkeit. Sie ist Wegzehrung, Pascha, Übergangsmahl. Kommunizieren ist nicht nur Ruhen in Gott, sondern verlangt Aufbruch, Wandern, Anstrengung. Der Gottesdienst soll so gestaltet werden, daß die Gläubigen den Sonntag als Vorverwirklichung des Himmels empfinden. Aber der Sonntag soll auch immer das Wissen geben, daß die Eucharistie Speise auf den Weg, Manna ist. G. Schnürer schreibt[34]) von schwachen Seiten, „welche die Barockkultur fast dauernd aufwies, daß sie die soziale Not der unteren Schichten meist übersah trotz einzelner Heiligen, die vorbildlich wirkten, und mancher Kirchenfürsten, die patriarchalisch dem Volk ihre Fürsorge zuwandten". Das furchtbare Finale war die französische Revolution. Vor dem Schauen und Genießen der Herrlichkeit des Himmels vergaß man das Leben des Alltags.

Die korinthische Kirche verkündete bei der Feier der Eucharistie den Tod des Herrn, „bis er wiederkommt" (1 Kor 11, 26). Die Feier des Herrenmahles soll das Kommen des Herrn herbeiziehen[35]). Aus der gleichen eschatologischen Geisteshaltung stammt der Gebetsruf „Maranatha" (1 Kor 16, 22). Die Wortbedeutung ist: „Herr, komme" oder „Der Herr ist da!" Dieser Ruf hat seine ursprüngliche Stelle im Herrenmahl. Denn einerseits gehört zum Wesentlichen des Herrenmahles die Gewißheit der persönlichen Gegenwart des Herrn, anderseits ist mit dem Herrenmahl auch stets der sehnende Ausblick auf die Parusie verbunden (vgl. Didache 10, 6). „So ist maranathá entweder das Bekenntnis zu dem in seiner Gemeinde, vor allem in der Feier des Herrenmahles, gegenwärtigen erhöhten Christus: Unser Herr ist da! Oder der Ruf der sehnsüchtig harrenden Gemeinde nach seiner Wiederkunft in der Herrlichkeit, der ebenfalls besonders beim Herrenmahl kräftig und inbrünstig an den Herrn der Gemeinde erging: Herr, komm!"[36])

Die Kommunion will für die Wiederkunft Christi wach und bereit halten; gerade der verhüllte Herr will Verlangen und Sehnsucht wecken, daß Christus in Herrlichkeit komme.

---

[34]) Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit (1937) VIII.
[35]) J. Dillersberger, Markus (Salzburg 1937) 86.
[36]) K. G. Kuhn im ThWB IV 475, 24—27.

Auch die Verheißungsrede hat die Beziehung der Eucharistie auf die Endzeit. „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben und ich werde ihn auferwecken am jüngsten Tag" (Joh 6, 54; vgl. 6, 58).

Die Eucharistie ist Speise, die ewiges Leben gibt und die Bürgschaft schenkt, daß Christus den Kommunizierenden am Ende der Welt von den Toten auferwecken wird. Die Eucharistie ist Speise, die zum ewigen Leben nährt. Als Speise wirkt sie allmählich, wachsend, nicht ohne Mitwirken des Empfangenden. Gerade der Übergang in die erste Person in Joh 6, 54 schließt jede magisch-dinghafte Wirkung aus. Kommunizieren erschöpft sich nicht im Essen, sondern in lebendiger persönlicher Verbindung mit Christus.

*

Eine Fülle von Kraft und Anregungen für wahrhaft religiöses Leben liegt in der Eucharistie geborgen. Das ganze Christusmysterium erfüllt dieses Sakrament.

Der Weg zur oftmaligen Kommunion ist seit Pius X. geöffnet. Der Ruf zur öfteren Kommunion ist nicht ungehört verklungen, hat aber noch lange nicht jenes Echo gefunden, das seiner Bedeutung gerade in dieser Zeit entsprechen müßte. Der Seelsorger muß die Einladung zur öfteren Kommunion immer neu erheben. Die aber den Ruf gehört haben, besitzen ein Recht darauf, daß ihnen die Schätze und Tiefen der Kommunion immer mehr eröffnet und gedeutet werden. Das tiefere Verständnis der Liturgie und das Mitleben mit ihr erschließt auch den Zugang in die Tiefen eucharistischen Geschehens. Es gibt kein Buch, das die Geheimnisse der Eucharistie tiefer deutet und erklärt als das Missale ein ganzes Kirchenjahr hindurch. Aber für viele ist dieses Buch selbst wieder versiegelt.

Pius XII. hat durch „Mediator Dei" der liturgischen Bewegung einen gesunden Weg von der Liturgie in das Leben gewiesen: Umgestaltung des Lebens aus der Liturgie, Durchdringung des Alltags mit dem Geschehen am Altar, Umwandlung der Gesinnungen nach den Gesinnungen Christi, die er gerade in der Eucharistie offenbart. Christus ist daran, durch die mit ihm verbundenen Menschen die Welt zu erneuern.

Zeugen Jehovas

Von Dr. Peter Eder, Wels (O.-Ö.)

I. Im Jahre 1872 begann Charles Taze Russell[1]) sein „Bibelstudium" in Allegheny bei Pittsburg, Pennsylvania (USA). Der Kreis wurde größer, und es bildeten sich gleichgesinnte Gruppen auch in anderen Ländern. Die gedruckten biblischen „Studienkurse" wurden von Haus zu Haus verkauft. Kurse, Versammlungen und eine intensive Druckschriften-Propaganda sollten die Gesellschaft weiter ausbreiten. Die Sekte hatte sich zunächst keinen offiziellen Namen beigelegt. Meistens wurden ihre Anhänger „Bibelforscher", auch „Ernste Bibelforscher", „Internationale Bibelforscher" genannt. Seit 1931 nennen sie sich selber mit Berufung auf Is 43, 10 und 44, 8 „Jehovas Zeugen". Das Hauptbüro ist heute in New York. Die Leitung liegt in den Händen der „Watch Tower Bible and Tract Society, Inc." (Wachtturmgesellschaft), New York.

„Jehovas Zeugen bilden eine Körperschaft oder eine Gruppe von Menschen, die sich geweiht haben, den Willen Gottes des Allmächtigen unter der Führung seines Sohnes Christus Jesus zu tun. Sie haben sich zusammengeschlossen, um zu bezeugen, daß er, der mit seinem Namen allein Jehova heißt, der höchste Herrscher im Weltall und der Urheber und Schöpfer der bleibenden himmlischen Herrschaft der Gerechtigkeit über die Erde ist, um die Christus Jesus seine Jünger zu Gott dem Allmächtigen beten lehrte. Sie weisen jedermann auf den einzigen Weg zu diesem Königreiche hin, das für immer den Platz aller gegenwärtigen Regierungen der Erde einnehmen wird, die bald in Jehovas Schlacht von Harmagedon untergehen werden." So das Selbstzeugnis der Gesellschaft in dem von ihr herausgegebenen Buch „Gott bleibt wahrhaftig" (ohne Verfasserangabe, 1946, englisch, 1948 deutsch erschienen in Brooklyn, N. Y., USA; die englische Auflage in einer Million Exemplaren[2]), das eine Darstellung der Dogmatik dieser Sekte bietet und die Hauptquelle dieses Aufsatzes bildet nebst einer Rede des Präsidenten der Wachtturmgesellschaft, die auf einer Weltpropagandareise in verschiedenen großen Städten gehalten wurde, betitelt „Freude für alles Volk".

[1]) Gest. 1916. Nach Russell hatte Rutherford die Führung der Sekte.

[2]) Zitat S. 225 f.

II. Die Propaganda-Methoden der Zeugen Jehovas sind zumeist aus der Erfahrung bekannt. Es sind Hausbesuch und öffentliche Agitation in Wort und Schrift. Buch, Broschüre und Flugzettel sind die Hauptpropagandamittel. Die „Prediger" — männlichen und noch öfter weiblichen Geschlechts und jeden Alters — werden in eigenen Schulungskursen ausgebildet. Diese Lehrgänge dauern je nach Eifer und Fähigkeit des Kandidaten wenige Monate bis zu mehreren Jahren. Den Abschluß bildet die „Ordination". Der Prediger bekommt von der Organisation auch ein Dokument, durch das seine Stellung beglaubigt wird. Diese Propagandisten sind zwar nicht in einer straffen Organisation zusammengefaßt, doch müssen sie regelmäßig Bericht erstatten, und über ihre Tätigkeit wird Buch geführt.

Es gibt hauptberufliche und nebenberufliche Prediger. Diese erhalten von der Gesellschaft nichts, doch können sie „freiwillige Beiträge" annehmen, um „die Verbreitungskosten zu decken". Der „Vollzeitprediger" bekommt die Propagandaliteratur zum Teil kostenlos zur Verfügung gestellt und kann außerdem noch die Gesellschaft um eine monatliche Entschädigung angehen. Als Erfolg ihrer Predigt erwarten sie selber nicht die „Bekehrung" der ganzen Welt. „In der Tat anerkennen sie, daß es unmöglich ist, die Bösen und Gottlosen zu bekehren." („Gott bleibt wahrhaftig", 235.)

Die Methode der Bibelerklärung ist teils verblüffend naiv, teils empörend willkürlich. So wird z. B. die natürliche Sterblichkeit der Seele aus Stellen wie Ez 18, 4 („Die Seele, die sündigt, soll sterben") oder Jos 10, 28 ff. (wo von den „Seelen" die Rede ist, die Josue bei der Eroberung Kanaans schlug und tötete) „bewiesen". Ohne Rücksicht auf die literarische Gattung des betreffenden Buches wird die Bibel auch dort buchstäblich verstanden, wo offenbar nur eine literarische Kunstform vorliegt. So etwa in der Exegese des „Vorspiels im Himmel" in Job 1. Um die Stelle Mt 10, 28, die augenscheinlich Verlegenheit bereitet, wird mit allgemeinen Ausdrücken herumgeredet, und plötzlich wird eine neue Bedeutung für „psyché" entdeckt: Das Wort sei hier „offenbar als Gleichwert für alles Recht auf Leben gebraucht" (A. a. O. 67). Gott sprach zu Adam: „Sobald du davon ißt, mußt du sterben" (Gn 2, 17). Satan aber sagte: „Keineswegs werdet ihr sterben" (3, 4). „Daraus geht hervor, daß die Schlange (der Teufel) der Urheber der Lehre

von einer der Seele innewohnenden Unsterblichkeit ist" (A. a. O. 70).

In Staunen versetzt wird man durch die Sicherheit in Angaben von Zahlen und anderen Einzelheiten, über die sich die Bibelwissenschaftler noch nie mit Gewißheit ausgesprochen haben, sowie durch die Unbekümmertheit, mit der die Ergebnisse der modernen Wissenschaften ignoriert werden. Job z. B. war „ein Urgroßneffe Abrahams und lebte etwa 1700 Jahre vor Christus oder etwa 2300 Jahre nach Satans Auflehnung in Eden" (A. a. O. 53). Das Geburtsdatum Jesu wird auf „ungefähr" den „1. Oktober des Jahres 2 v. Chr." festgesetzt. Die Menschheit ist nach den Bibelforschern 6000 Jahre alt. Elisabeth wird als Tante Jesu erklärt. „Sechs Monate, bevor Jesus dreißig Jahre alt wurde, begann Johannes . . . zu predigen" (A. a. O. 41).

III. Alleinige Glaubensquelle ist den Zeugen Jehovas die Heilige Schrift, u. zw. ohne die deuterokanonischen Bücher. Die Tradition wird strikte abgelehnt. Bezeichnend für die Argumentation ist, daß man sich dabei auf die Ablehnung der pharisäisch-jüdischen Tradition durch Christus und die Apostel beruft. Für eine „christliche" Sekte auffallend ist die übermäßige Betonung des Alten Testamentes und dessen oft ausschließliche Verwendung für die Dogmatik.

In der Glaubenslehre werden grundlegende Dogmen des Christentums geleugnet.

1. Die Persönlichkeit und Geistigkeit Gottes wird zwar anerkannt; doch ist schon natürlich gesehen der Gottesbegriff der Zeugen Jehovas mangelhaft. Gott wird nicht als der einfachhin Absolute erkannt. Auch hier führte eine buchstäbliche Interpretation der Bibel in die Irre. Die Gottesidee trägt stark anthropomorphe Züge. „Darum hatte Jehova ein erquickendes Gefühl, weil er die erhebende Freude haben konnte, seinen Willen durchgeführt zu sehen" (A. a. O. 165). Der Satan vermochte Gott mit Erfolg die Herrschaft in der Welt streitig zu machen: „Im Gegensatz zu der allgemeinen Annahme hat Jehova seit des Menschen Rebellion in Eden nicht über die ganze Erde regiert. Der göttliche Bericht enthüllt, daß später nur eine Nation von Gott geführt und seiner Vorkehrungen teilhaftig wurde" (A. a. O. 262). Die übrige Welt stand bis zum Jahre 1914 unter der Herrschaft Satans.

Die Dreifaltigkeit Gottes wird geleugnet. Das Dogma wird entweder gründlich mißverstanden oder bewußt entstellt: „Kurz zusammengefaßt besagt diese Lehre, daß in einem Gott drei Götter seien" (A. a. O. 87). Die Argumentation ist hier wie durchwegs primitiv.

2. Folgerichtig muß auch Jesu Gottheit und die Gottesmutterwürde Marias abgelehnt werden. Maria diesen Titel zu geben, wird als „Gotteslästerung" erklärt (A. a. O. 26 und 39). Die römisch-katholische Kirche habe ihn „dem heidnischen Babylon entlehnt". Als „Beweis" gegen die Gottheit Jesu wird u. a. angeführt, daß er doch gestorben sei. Jesus ist „Sohn Gottes", aber nicht Jehova wesensgleich, vielmehr sein Geschöpf, und zwar das erste und zugleich sein „geliebtestes und begünstigtstes". Er ist der „einziggezeugte Sohn Gottes", „weil niemand Gott beim Hervorbringen seines erstgezeugten Sohnes half" (A .a. O. 36). „In Johannes, Kap. 1, wird von ihm als vom Wort Gottes gesprochen, d. h. vom Wortführer oder von dem, der vertretungsweise für Gott spricht. (Man vergleiche das oben über die wissenschaftliche Ahnungslosigkeit der Zeugen Jehovas Gesagte!) „. . . Da er ein Mächtiger ist und diese hohe amtliche Stellung als Logos innehat und daher allen anderen Geschöpfen voransteht, war er ein Gott, nicht aber der allmächtige Gott, welcher Jehova ist" (A. a. O. 36).

„Um die Menschen zu erlösen, gab dieser Sohn Gottes sein himmlisches Leben bei Gott auf und wurde Mensch, indem sein vollkommenes, sündenloses Leben in den Schoß einer jüdischen Jungfrau übertragen" wurde (A. a. O. 43). An der jungfräulichen Empfängnis und Geburt Jesu wird festgehalten. Bei der Taufe im Jordan erfolgte die Salbung Jesu mit dem Heiligen Geiste (der natürlich nicht als göttliche Person verstanden wird), und Jesus wird wieder von Gott „zu seinem geistigen Sohn an Stelle eines menschlichen Sohnes" gezeugt. Jesu Auferstehung erfolgte nicht seiner Menschennatur nach. Er hatte sein menschliches Leben für immer dahingegeben. Gott erweckte ihn vielmehr als „mächtigen, unsterblichen geistigen Sohn, der unter Gott dem Höchsten alle Macht im Himmel und auf Erden besaß" (A. a. O. 45). Die Erscheinungen nach der Auferstehung geschahen als Verkörperungen nach Art von Engelserscheinungen. Die Stellung Jesu ist nach seiner Verherrlichung höher als vor seiner Menschwerdung.

3. Engel und Menschen waren von Natur aus „Söhne Gottes", da sie „Leben von ihm . . . erhalten hatten" (A. a. O. 29). Von einer übernatürlichen Erhebung wissen die Zeugen Jehovas nichts. Auf den Satan, der in der Predigt der Bibelforscher eine große Rolle spielt, wird einfachhin alles angewendet, was Ez 28, 12 ff. vom König von Tyrus und Js 14, 12 ff. vom König von Babylon gesagt ist, und daraus gefolgert, Luzifer sei ursprünglich ein glanzvoller Engel gewesen, von Gott mit einer hohen Aufgabe als „Oberlehensherr" der Menschheit, eine Art Schutzengel, betraut. Er verleitete aber, erfüllt von Hochmut, die Menschen zum Abfall von Gott, und das war zugleich sein eigener Sündenfall. Das Urteil über die Schlange ist das Todesurteil für den Satan, das aber erst nach langer Zeit vollstreckt werden sollte. Inzwischen war der Teufel noch immer im Himmel (!) und übte die Herrschaft über die Welt aus — bis zum Jahre 1914. Das Offb 12, 7 ff. erzählte Ereignis (Kampf Michaels mit dem Drachen) hat sich zur Zeit des ersten Weltkrieges abgespielt.

Der Mensch hat von Natur aus keine geistige, unsterbliche Seele und war auch nie für ein ewiges Leben im Himmel bestimmt. Der Lohn für ein gehorsames Verhalten in Eden wäre ewiges, glückliches Leben auf Erden gewesen. Durch die freiwillige Übertretung des Gottesgebotes hat Adam das Recht auf das „vollkommene menschliche Leben mit seinen Rechten und irdischen Aussichten" verloren. Durch den Tod Jesu sind die Menschen erlöst, die an Christus glauben. Ausgeschlossen von der Erlösung sind Adam und die böswillig „Ungläubigen", d. h. jene, die die Predigt der Zeugen Jehovas ausdrücklich ablehnen. Für die unschuldig Ungläubigen gibt es im tausendjährigen Reich Christi noch eine Chance. Im übrigen ist die Rechtfertigungslehre so ziemlich lutherisch. Voraussetzung im Menschen ist das Vertrauen auf die Erlösung durch Christus. „Indem Gott Kenntnis nimmt vom Glauben des Geschöpfes und das Verdienst des Blutes Christi zu dessen Gunsten anwendet, rechnet er ihm Gerechtigkeit zu, erachtet den Betreffenden als gerechtfertigt" (A. a. O. 322).

4. Den breitesten Raum in der Predigt der Zeugen Jehovas nimmt die Eschatologie ein, und davon wieder ist die Idee vom „Reich Gottes" der Hauptgedanke. Darunter versteht man allgemein „die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung der universellen Oberherrschaft"

durch Jehova, bzw. seinen Beauftragten und Bevollmächtigten, den „theokratischen König" Jesus Christus. Als Schöpfer war und ist Jehova der Herr seiner „universellen Organisation" von sichtbaren und unsichtbaren Wesen (Menschen und Engeln). Durch den Abfall des Satans und der Menschen war die Herrschaft Gottes unterbrochen worden. Schon Gn 3, 15 verheißen, wurde Gottes neues „Königreich" durch den Bund mit Abraham und dessen Nachkommen vorbereitet, durch die Theokratie in Israel vorgebildet. Mit der Eroberung Jerusalems durch die Babylonier im Jahre 607 v. Chr. hat Gottes „Vorbild-Königreich" und damit vorläufig Gottes Herrschaft auf Erden überhaupt aufgehört. 1914 ist dieses Königreich wieder aufgerichtet worden. Dieses Jahr ist „der Zeitpunkt, da Christus Jesus inmitten seiner Feinde zu herrschen begann" (A. a. O. 133 f. Berufung auf Offb 11, 17 f.). Beweise dafür sollen sein die Kriege, Revolutionen und die Hungersnöte, die allgemeine Unruhe und Unsicherheit, ferner die „Predigt vom Reiche Gottes" (durch die Zeugen Jehovas!) in der ganzen Welt, die bescheiden als „der größte Verkündigungsfeldzug, den es je auf Erden gegeben hat", erklärt wird (A. a. O. 134)[3]). Der Seltsamkeit halber sei noch angeführt, wie man das Jahr 1914 berechnet: Dan 4, Traum, Wahnsinn und Heilung des babylonischen Königs, wird symbolisch-prophetisch gedeutet. Der Thronverlust des babylonischen Königs bedeutet das Aufhören der Gottesherrschaft im Jahre 607 v. Chr. Nach sieben Zeiten, d. h. sieben Jahren, trat der König seine Herrschaft wieder an. So hat auch Gott nach sieben „Zeiten" sein Reich wieder aufgerichtet. „Im Falle Nebukadnezars waren ‚sieben Zeiten' sieben buchstäbliche Jahre, während denen (!) er seines Thrones beraubt war. Diese sieben Jahre entsprechen 84 Monaten oder 2520 Tagen, denn die Bibel rechnet jeden Monat zu 30 Tagen . . . Hesekiel, ein treuer Prophet Jehovas, schrieb: ‚Je einen Tag für ein Jahr habe ich dir auferlegt' (Hesekiel 4 : 6). Wenn diese Regel angewandt wird, sind 2520 Tage gleich 2520 Jahren. Da Gottes Vorbild-Königreich mit seiner Hauptstadt Jerusalem im Herbst des Jahres 607 v. Chr. zu bestehen aufhörte, bringen uns also die 2520 Jahre, wenn wir die ‚Zeiten der Nationen' von da an rechnen, zum Herbst des Jahres 1914 n. Chr."

[3]) Auch die Verfolgungen der Zeugen Jehovas besonders während des Zweiten Weltkrieges werden natürlich als Vorzeichen des nahen Weltendes gewertet.

(A. a. O. 264). Zu dieser Exegese ist nichts mehr hinzuzufügen.

Der Teufel, der zwischen 1914 und 1918 durch Michael vom Himmel auf die Erde geschleudert wurde, versucht jetzt hier in verzweifelten Anstrengungen, Gott die Herrschaft noch streitig zu machen. Doch in der nahe bevorstehenden Schlacht von Harmagedon (vgl. Offb 16, 16) wird er samt seinem sichtbaren und unsichtbaren Anhang geschlagen, seine Macht gebrochen und seine Herrschaft zerstört werden.

3½ Jahre nach Antritt seiner Königsherrschaft erschien Christus im Frühjahr 1918 „in seinem geistlichen Tempel". Damit begann das Gericht und die Prüfung der „geweihten Nachfolger" Christi (das sind wohl die Zeugen Jehovas). Christus kam bei seiner Wiederkunft aber nicht etwa als Mensch, sondern als reines Geistwesen ... Darum war sein Kommen für leibliche Augen nicht sichtbar, sondern es wird nur „mit den Augen des Verständnisses erkannt . . . im Lichte seiner richterlichen Handlungen und der erfüllten biblischen Prophezeiungen" (A. a. O. 200).

Die Prüfung der Menschheit, die Scheidung in Schafe und Böcke, geht jetzt schon vor sich. Die Verfolger und Gegner der Zeugen Jehovas sowie die Gleichgültigen, „die sich als Böcke zu erkennen geben, sind zu einer Vernichtung verurteilt, welche ewiglich dauern wird, während den Sanftmütigen, die dem Herrn gegenüber rechtgesinnt und guten Willens sind, nämlich seinen ‚Schafen', ewiges Leben in Aussicht steht" (A. a. O. 208). „Das Geschick aller lebenden Menschen wird binnen kurzem entschieden werden" (A. a. O. 208), nämlich durch die Schlacht von Harmagedon, in der der Satan besiegt und gefesselt in den Abgrund gestürzt wird, wo er tausend Jahre „ohne jegliches Bewußtsein" bleiben muß. Noch zu Lebzeiten unserer Generation wird diese ungeheure Katastrophe eintreten. Und damit beginnt die uneingeschränkte Herrschaft Christi in seinem tausendjährigen Reich. Mit Christus herrschen die in Offb 14, 1. 3 erwähnten 144.000 Auserwählten, auch die „Kirche" genannt. Nur dieser „kleinen Herde" (die Zahl wird buchstäblich verstanden!) ist der Himmel versprochen. Zu ihr gehören die Apostel und „andere Auserwählte", besonders der Urkirche, und ein Teil der Zeugen Jehovas. Die Aufgabe der Glieder dieser „Kirche" ist während ihres irdischen Lebens die Predigt vom „Königreich". Sie müssen „Zeugnis ablegen" für

Jehova, wie die Apostel es getan haben. Die Apostel wie die früher lebenden Mitglieder der „Kirche" alle kamen nach ihrem Tode nicht gleich in den Himmel, sondern „schliefen" im Grab bis zur Wiederkunft Christi 1918. Da wurden sie zu einem „geistigen Leben" auferweckt, „um an der Herrlichkeit mit dem Haupte der ‚Kirche' teilzuhaben" (A. a. O. 121). Heute lebt nur noch ein „Überrest" der für das geistige, himmlische Leben bestimmten „kleinen Herde". Diese werden, wenn sie auf Erden treu geblieben sind, beim Tode sofort verwandelt werden (vgl. 1 Kor 15, 42 ff.). Die sichtbaren Fürsten (Christus und die „Kirche" werden unsichtbar sein, weil Geistwesen) im tausendjährigen Reich werden die Frommen des Alten Testamentes sein, die Patriarchen und die Propheten, im besonderen die leiblichen Vorfahren Jesu. Die Untertanen werden „die anderen Schafe" sein, „jetzt lebende Menschen, die in ihrem Verlangen, rechte Erkenntnis zu erwerben, eifrig Gottes Wort studieren". Diese „haben die Hoffnung auf ein künftiges Leben auf einer paradiesischen Erde" (A. a. O. 279). Viele von diesen werden niemals sterben, weil das Ende der Welt schon so nahe ist. Die vor der Schlacht von Harmagedon noch sterben, werden wieder auferstehen. Auch die anderen Toten, die „Ungerechten", müssen in diesem Millennium über Gottes Gesetz unterrichtet werden. Das sind jene, die „keinen Glauben und keine Erkenntnis Gottes besaßen und unrecht taten, weil sie es nicht besser wußten" (A. a. O. 298). Diese werden auch am Gerichts-„Tag" der tausend Jahre (es wird auf 2 Petr 3, 7 f. verwiesen) auferstehen. Nicht auferstehen werden Adam, die jüdischen Gegner Jesu, überhaupt alle, „die in ihrer Bosheit gestorben sind, ohne sich geändert oder gebessert zu haben, und denen die Erlösung durch Christi Blut nicht zukommt" (A. a. O. 309); soweit sie jetzt noch leben, werden diese am Tage von Harmagedon auf immer vernichtet werden. Das tausendjährige Reich ist die letzte Zeit der Bewährung, das letzte Gericht, aber in einem Leben voll Glück und Freude. Es wird keinen Unfrieden mehr geben, keine verschiedenen Religionen, nur die eine Anbetung Gottes, keine Furcht, keine Not, weder Krankheit noch Tod. Das Glück wird abgestuft sein nach den erwähnten drei Gruppen der Bewohner der paradiesischen Erde. Während dieses „Gerichtstages" werden die Menschen nicht über ihre früheren Taten gerichtet, sondern über ihr Verhalten während der tausendjährigen

Herrschaft Christi. „Alle, die dem König und Richter gehorchen, werden nach und nach aus ihrem gefallenen Zustand menschlicher Unvollkommenheit emporgehoben werden, während sie vom Richter durch seine irdischen Fürsten fort und fort Gerechtigkeit lernen" (A. a. O. 313). Gegen Ende des Millenniums wird Schlußprüfung gehalten, indem der Satan noch einmal losgelassen wird. Wer dann untreu wird, verfällt mit dem Teufel der Vernichtung im „Feuersee" (Feuerpfuhl, Offb 20, 14 ff.). Die Treuen aber erhalten ewiges Leben in einem endlosen Glück auf Erden. Das Dogma von der ewigen Höllenstrafe wird als „gottentehrende religiöse Lehre" bezeichnet, die der Satan selbst erfunden habe, um die Menschen vom Studium der Bibel abzuhalten und zum Haß gegen Gott zu verleiten. Ebenso wenig gibt es nach den Zeugen Jehovas ein Fegfeuer. Es wird ja schon die natürliche Unsterblichkeit, ja die Geistigkeit der Seele geleugnet.

5. Noch einige, mehr periphere Einzelheiten seien kurz vermerkt. Bei der Taufe wird gemäß der ursprünglichen Wortbedeutung das Untertauchen verlangt. Darum fordern die Zeugen Jehovas auch die Wiederholung der Taufe, wenn sie nicht durch Untertauchen vollzogen wurde.

Geradezu ängstlich vermieden wird das Wort Kreuz. Es wird immer nur vom Tode Jesu am „Stamm" oder am „Pfahl" gesprochen.

Verwunderlich bei der sonst so häufigen Berufung auf das Alte Testament ist die Ablehnung des gesamten Gesetzes des Alten Bundes für die Christen, auch des Sittengesetzes, der Zehn Gebote. Da man diese aber doch nicht ganz verwerfen kann, läßt man sie noch als „unterstützenden oder bestätigenden Beweis" für das neutestamentliche Gesetz gelten. Die Zeugen Jehovas kennen keinen wöchentlichen Ruhetag.

Daß in dem ganzen Gedankengebäude für eine Heiligenverehrung kein Raum ist, dürfte aus dem Gesagten schon klar geworden sein. Die Bilderverehrung wird als „Götzendienst" verdammt.

Wie die Zeugen Jehovas eine äußerlich organisierte Religionsgemeinschaft ablehnen (ganz ohne Organisation kommen sie freilich selber nicht aus), so distanzieren sie sich auch stark von jeder politischen Autorität. Diese Haltung erklärt sich aus ihrer Überzeugung, daß der Teufel der Herr der Welt und ihrer verschiedenen

Regierungen sei. Im besonderen wird der Völkerbund und die UNO als „Greuel" bezeichnet. Das „Tier" in Offb 17, 3 ff. sei die aus dem Völkerbund neu erstandene UNO, „wobei aber diesmal die organisierte Religion, mit Einschluß der römisch-katholischen Hierarchie, im Sattel sitzt" (A. a. O. 272).

Da die Nationalflagge ein Symbol oder Bild der Staatsmacht sei und außerdem oft noch auf der Fahne bildliche Darstellungen zu finden seien, Wappentiere u. dgl., wird der Flaggengruß als gleichbedeutend mit Bilderverehrung und Götzendienst wie überhaupt jeder politische Gruß verweigert. Infolge dieser negativen Einstellung zum Staat, besonders wegen der genannten Grußverweigerungen, hatten die Zeugen Jehovas vor allem in Deutschland heftige Verfolgungen zu erdulden. Aber auch in den Vereinigten Staaten kam eine starke Bewegung gegen sie in Gang. Sie halten sich von allen politischen Geschäften fern, gehen auch nicht zur Wahl, verweigern (wenigstens theoretisch) den Militärdienst, ja sogar den Arbeitsdienst. Wie weit sie hier praktisch im Zweiten Weltkrieg in den einzelnen Ländern gegangen sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls waren in Deutschland wohl so ziemlich alle Zeugen Jehovas gerade wegen Wehrdienstverweigerung im KZ. In den USA konnten die Zeugen Jehovas die Befreiung von der öffentlichen Dienstpflicht erreichen unter dem Titel, daß sie alle „Prediger" und darum den Geistlichen der anderen Konfessionen gleichzusetzen seien. Als „Gesandte und Minister Jehovas" fordern die Bibelforscher für sich geradezu Exterritorialität, mindestens außer den oben genannten Vorrechten noch Steuerfreiheit und Freiheit von der Verpflichtung, einer staatlichen Macht den Treueid zu schwören.

Mit den bestehenden Religionen wollen die Zeugen Jehovas nichts gemeinsam haben, nicht einmal Wort und Begriff „Religion". Die Sekte will nicht „Religion" sein. Religion ist ihr etwas Verwerfliches, Irriges und Irreführendes. Alle anderen Glaubensgemeinschaften sind Religionen. Der Glaube der Zeugen Jehovas dagegen ist die Verehrung, die Anbetung des wahren Gottes, der Glaube an die „gute Botschaft" und die Treue zu Jehova. Die Anhänger der „Religionen" sind die „Religionisten".

Am stärksten ist naturgemäß die Abneigung gegen die katholische Kirche, eine Abneigung, die sich zur Gehässigkeit steigert, wie etwa folgende Ausführungen

zeigen mögen: Die Hauptwaffe Satans zum Kampf gegen das ehemalige (jüdische) und das jetzige auserwählte Volk Gottes (die Zeugen Jehovas) sei die Katholische Aktion (A. a. O. 222). Die Zeugen Jehovas hätten „als Opfer der nazi-faschistisch-vatikanischen Angriffe ... unbeschreibliche Martern erduldet" (A. a. O. 270). Um den Primat des Papstes als unberechtigte Anmaßung zu erweisen, werden uralte, längst abgetane Einwände wieder vorgebracht. „Es fehlen alle Beweise in der Bibel, daß dem Apostel Petrus je der Vorrang in der christlichen Kirche gegeben wurde . . . Es liegt kein Beweis vor, daß Petrus überhaupt Rom je besucht hat" (A. a. O. 115).

IV. Zweck vorliegenden Aufsatzes war, den Lesern dieser Zeitschrift in knapper Form einen Einblick in die Methoden und besonders die Lehren dieser bei uns nicht zu den anerkannten Religionsgenossenschaften zählenden Sekte zu bieten, die seit dem Zweiten Weltkrieg auch bei uns einen ausgedehnten und leider nicht immer erfolglosen Propagandafeldzug unternimmt — mit einem Eifer, an dem wir uns ein Beispiel nehmen könnten, wenn er nicht schon zum Fanatismus entartet wäre. In der Abwehr dieser Propaganda dürfte das Hauptmittel wohl nicht so sehr die direkte Polemik sein (schon gar nicht von der Kanzel aus, obschon im kleineren Kreis auch ein solches Wort gewiß nicht schaden wird), sondern die positive, überzeugende Darlegung der katholischen Glaubenslehre.

Gedanken und Ratschläge zum Testament des Priesters

Von Prof. Dr. August Bloderer, Steyr (O.-Ö.)

I. Einige allgemeine Gesichtspunkte zum Erbrecht

1. Erbrecht und Erbschaft

Homo similis est flatui aurae, dies eius umbrae, quae transit (Ps 143, 4). Was der Mensch in dieser Welt an irdischen Gütern besitzt, muß er in ihr zurücklassen. Andere werden seine Habe ihr Eigen nennen. Was die abtretende Generation erworben hat, nimmt die kommende in Besitz. Diesen Eigentumsübergang innerhalb der Schranken der Ordnung zu regeln, ist der Zweck des Erbrechts. Es ist im subjektiven Sinne das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen

bestimmten Teil (z. B. die Hälfte, ein Drittel) in Besitz zu nehmen (§ 532 AbGB)[1]).

Der Nachlaß oder die Verlassenschaft ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, insofern sie nicht in bloß persönlichen Verhältnissen gegründet sind (§ 531 AbGB, § 1922 BGB). Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen (§ 1448 AbGB). Vermögensrechte sind in der Regel vererblich, persönliche Servituten sind unvererblich. Nur das Vermögen des Erblassers bildet den Nachlaß, nicht auch dessen andere Rechte und Verbindlichkeiten. In Beziehung auf den Erben wird die Verlassenschaft Erbschaft genannt. Der Erblasser kann auch Vermögen haben, das nicht zur Erbschaft gehört. Nach dem Versicherungsgesetz vom 23. Dezember 1917, RGBl. 501, § 132, wird die Lebensversicherungssumme in der Regel nicht zum Nachlaß des Versicherungsnehmers gerechnet. Sie wird in die Verlassenschaftsabhandlung nicht einbezogen und entgeht deshalb den Noterben und den Verlassenschaftsgläubigern. Der Begünstigte erwirbt sie so, wie wenn der Anspruch darauf nicht zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört hätte. Nur in bezug auf die Erbgebühr wird der Versicherungsanspruch, wenn er bis zum Tode zum Vermögen des Versicherungsnehmers gezählt hat, als Teil des Nachlasses angesehen. Nur ein Verstorbener wird beerbt. Sterben macht Erben; viventis non datur hereditas.

Von der Erbschaft ist das Vermächtnis oder das Legat zu unterscheiden (§ 535 AbGB, § 1939, 2147 ff. BGB, Art. 484 ZGB). Der Erbe ist Gesamtnachfolger des Erblassers, auch wenn er nur zu einem Bruchteil des Nachlasses berufen ist. Er stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, mit Rücksicht auf diese den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung zu einem Dritten für eine Person gehalten (§ 547 AbGB). Anders liegt die Sache beim Vermächtnisnehmer oder Legatar. Ihm ist kein Erbteil hinterlassen, sondern entweder eine einzelne Sache (eine Uhr) oder eine Gattung von Sachen

[1]) Abkürzungen: AbGB = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Österreich; BGB = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich; ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch; RGBl. = Reichsgesetzblatt; BGBl. = Bundesgesetzblatt; JGS = Justizgesetzsammlung; Slg. = Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

(eine Bibliothek) oder eine Summe (5000 S) oder ein Recht (Unterhalt oder Rente) zugedacht. Das Vermächtnis erzeugt ein Forderungsrecht (§ 684 AbGB, § 2174 BGB, Art. 485 ZGB).

Das Erbrecht ist ein Ausfluß des Privateigentums und entspricht einer Forderung des natürlichen Sittengesetzes. Alle jene Wirtschaftsformen, die das Privateigentum leugnen oder einschränken, müssen auch am Erbrecht rütteln. Da sich zumindest der extreme Kommunismus nirgends auf lange Zeit durchsetzen konnte und sich die volle Aufhebung des Privateigentums an Konsumgütern ohne unausstehliche Drosselung der menschlichen Freiheit nicht aufrecht erhalten ließ, hat sich auch in den Ländern mit kommunistischer Wirtschaftsform immer wieder irgendein Erbrecht entwickelt.

Die Gestaltung des Erbrechtes greift tief in das wirtschaftliche und soziale Leben eines Staates ein. Es hängt von vielen Umständen ab, wie das Erbrecht eines Staates aufgebaut ist (z. B. Agrarstaat, Industriestaat, Großgrundbesitz, Vorherrschen von Kleinwirtschaften, Ebene, Gebirgsland, Stand der Kultur und der Zivilisation), und der Übergang von einer Wirtschaftsform in eine andere hat stets auch seine Wirkung auf das Erbrecht geltend gemacht. Das Erbrecht kann hinzielen auf möglichste Zusammenhaltung des Vermögens unter besonderer Begünstigung eines einzelnen Erben, z. B. Erbhof, adelige Güter. Im bäuerlichen Erbrecht ist dies überhaupt eine gewisse Notwendigkeit, wenn der Zerstückelung von Bauerngütern und dem Entstehen von unzureichenden Zwergwirtschaften vorgebeugt werden soll; ferner ist dies angezeigt in jenen Erbfällen, bei denen das Vermögen der Hauptsache nach in Sachwerten und weniger in Bargeld besteht. Das Erbrecht kann auch abzielen auf weitgehend gleichmäßige Verteilung des Nachlasses auf die einzelnen Erben mit Gleichberechtigung der Verwandten in gleich naher Verwandtschaftsbeziehung, was dort am ehesten durchführbar ist, wo das Vermögen vorwiegend in Bargeld besteht. Das Erbrecht kann aufgebaut sein auf weitgehender Testierfreiheit oder auf Einschränkung des Willens des Erblassers zu Gunsten der gesetzlichen Erben.

2. Erbrechtssysteme

a) Der Wille des Erblassers entscheidet darüber, wer Erbe wird. System der vollen Testierfrei-

heit. Schrankenlose Testierfreiheit galt im alten Rom und gilt derzeit in England und Kanada, wo sie sich bewährt hat. Man erblickt im Fehlen des Rechtes auf den Pflichtteil einen Ansporn für die Kinder, sich frühzeitig um einen eigenen Erwerb umzusehen.

b) Das Gesetz entscheidet darüber, wer Erbe wird. System der gesetzlichen Erbfolge, verbunden mit Einschränkung der Testierfreiheit zu Gunsten der nächsten Verwandten oder des Staates. Dieses System galt ursprünglich im germanischen Recht, wie schon Tacitus, Germania XX, berichtet: „Heredes tamen successoresque sui cuilibet liberi, et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi." Ähnliche Gedanken verfolgte der Code Napoleon, und gegenwärtig ist dieses System von allen Staaten bevorzugt, die das Privateigentum einengen und die Kollektivwirtschaft begünstigen.

c) Ein drittes System, die beschränkte Testierfreiheit, soll die Überbrückung der beiden Gegenpole darstellen. Der Erblasser hat Testierfreiheit, aber gewisse nahe Angehörige haben das Recht, eine einmalige Abfindung zu verlangen, wenn sie im Testament nicht hinreichend bedacht worden sind. Diese nahen Angehörigen heißen Noterben; das, was ihnen hinterlassen werden muß, ist der Pflichtteil. Im großen und und ganzen ist dieses System von den Staaten bevorzugt, die das Privateigentum hochhalten und die Freiheit des Menschen mit Rücksichtnahme auf den Wert der Familie schätzen.

Dieses System wurde schon im römischen Recht ausgeprägt. Trotz der im römischen Recht herrschenden Testierfreiheit wurden Testamente, in denen der Erblasser den nächsten Angehörigen nichts oder nicht das Entsprechende zugedacht hatte, als testamenta inofficiosa (lieblose Testamente) angesehen. Auf die Klage des Gekränkten hin wurden solche Testamente als von einem Verrückten errichtet behandelt, und so entwickelte sich unter dem Titel des color insaniae ein allgemeines Anfechtungsrecht des Verletzten gegen das lieblose Testament im Wege der querela inofficiosi testamenti, das sein Vorbild wohl im attischen Recht, in der dike manias hat. Das System der beschränkten Testierfreiheit hat viele Vorteile für sich und kommt den Forderungen des natürlichen Sittengesetzes sehr entgegen. Es nimmt Rücksicht auf die soziale Notwendigkeit, gewährt dem

Erblasser hinreichend Freiheit, schützt durch das Pflichtteilsrecht die schuldige Pietät und schiebt der schrankenlosen Willkür einen Riegel vor.

3. Berufung zur Erbschaft

Erbe kann bei allen Systemen nur der werden, der zur Erbschaft berufen ist, das heißt, der durch Tatsachen befugt ist, die Erbschaft zu erwerben.

Die Berufungsgründe oder Titel zum Erbrecht sind: a) Das Testament, das ist Berufung durch den Willen des Erblassers (§ 533 AbGB); b) Die Intestaterbfolge, das ist Berufung durch das Gesetz; c) Der Erbvertrag (§ 602 AbGB, § 1941 BGB, Art. 494 ZGB).

Nach österreichischem Recht ist ein Erbvertrag nur zwischen Ehegatten und zwischen Verlobten mit Rücksicht auf die zu schließende Ehe möglich. Alle drei erwähnten Titel können nebeneinander bestehen (§ 534 AbGB). Ihrer Stärke nach rangieren die Berufungsgründe: Erbvertrag — Testament — gesetzliche Erbfolge. Die Vertragserben schließen die Testamentserben und diese wiederum die gesetzlichen Erben aus.

Nach dem römischen Recht war das Testament der hauptsächlichste Berufungsgrund. Der durch den Willen des Erblassers ernannte Erbe ging allen anderen, auch den Verwandten, vor. Ihm fiel nach dem Grundsatz: „nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest" auch jener Teil des Nachlasses zu, über den im Testament nicht verfügt war oder der durch den Wegfall eines Erben frei geworden war. Das deutsche Recht hingegen sah im nächsten Blutsverwandten den eigentlichen Erben (Rücksicht auf den Sippenverband). Im deutschen Recht entwickelte sich auch der dritte Berufungsgrund, der Erbvertrag.

4. Die Intestaterbfolge nach dem österreichischen bürgerlichen Recht

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Darlegungen ist es angezeigt, die Grundzüge der österreichischen Intestaterbfolge kurz anzuführen. Die allgemeine österreichische gesetzliche Erbfolge (§ 727 ff.) ist auf der Parentelenordnung oder auf dem Linearsystem aufgebaut und daher sehr einfach und klar. Sie wurde von den Naturrechtslehrern Darjes, Martini und Horten entwickelt. Es entscheidet nicht die Nähe des Grades der Verwandtschaft, sondern die Nähe der Pa-

rentel, des Stammhauptes mit allen seinen Nachkommen. Stammhäupter sind nur der Erblasser und seine Vorfahren. Durch die dem Erblasser nähere Linie wird die entferntere ausgeschlossen.

Die erste Linie bilden die ehelichen Kinder des Erblassers und kraft des Eintrittsrechtes deren Nachkommen. Uneheliche Kinder haben nur der Mutter gegenüber ein Erbrecht. Ist von der ersten Linie niemand vorhanden, dann kommt die zweite Linie zum Zug. Diese bilden die Eltern des Erblassers und wiederum kraft des Eintrittsrechtes deren Nachkommen (also hier kommen unter Umständen die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers an die Reihe). Ist auch von der zweiten Linie niemand mehr am Leben, dann wird die dritte Linie berufen, die von den Großeltern und deren Nachkommen gebildet wird. In der vierten Linie erben nur die Urgroßeltern, deren Nachkommen haben kein Eintrittsrecht mehr. Hier liegt die Erbrechtsgrenze. In der Regel weiß man von diesen entfernten Verwandten nichts mehr. Die Intestaterbfolge des deutschen Rechtes (§ 1924 ff.) und des schweizerischen Rechtes (Art. 457 ff.) ist nach den gleichen Prinzipien aufgebaut und weicht nur wenig von der österreichischen ab.

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist folgendermaßen geregelt (§ 757 AbGB): Er erhält neben den Erben der ersten Linie ein Viertel des Nachlasses, neben denen der zweiten Linie die Hälfte; in der dritten Linie erben neben dem Ehegatten nur die Großeltern, deren Nachkommen jedoch nicht mehr oder anders ausgedrückt: jeder Großelternteil erbt die Hälfte des ihm gebührenden Erbteils und alles andere fällt dem Ehegatten zu, so daß diesem wenigstens die Hälfte und höchstens sieben Achtel des Nachlasses zufallen; die vierte Linie wird vom Ehegatten überhaupt ausgeschlossen. Hat jemand, der ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben ist, keine gesetzlichen oder vertragsmäßigen Erben, so ist der Nachlaß erblos und fällt als kaduk dem Staate zu, denn der Staat ist nach einem französischen Sprichwort jedermanns Vetter.

Zum Vergleich seien hier auch sogleich die Grundsätze des Pflichtteilsrechtes angeführt (§§ 762—796 AbGB, §§ 2303—2338 BGB, Art. 471 ZGB). Das österreichische und das deutsche Recht bekennen sich zum System des Geldpflichtteils. Die Personen, die der Erblasser im Testament hinreichend bedenken muß,

sind seine Kinder und in deren Ermangelung seine Eltern oder, noch deutlicher gesagt, seine Nachkommen und seine Vorfahren. Die Nachkommen seiner Vorfahren, also seine Geschwister, Neffen, Nichten usw. haben kein Pflichtteilsrecht. Die Höhe des Pflichtteils beträgt für jedes Kind die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, und in der aufsteigenden Linie gebührt jedem Noterben ein Drittel dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten würde. Der Ehegatte hat zwar nach dem deutschen, nicht aber nach dem österreichischen Recht einen Pflichtteilsanspruch, dafür hat er das Recht auf den anständigen Unterhalt (§ 796 AbGB). Nach dem schweizerischen Recht sind pflichtteilsberechtigt die Nachkommen oder die Eltern oder die Geschwister oder der Ehegatte. Das Pflichtteilsrecht der Aszendenten ist der Bevölkerung ziemlich unbekannt.

Das Pflichtteilsrecht ist aber, streng genommen, gar kein Erbrecht, sondern nur ein Forderungsrecht. Durch die Bezeichnung darf man sich nicht irreführen lassen. Daher kann sich der übergangene Noterbe nicht als Erbe erklären. Der Pflichtteilsanspruch entsteht erst dann, wenn der Noterbe im Testament gar nicht oder nicht hinreichend bedacht worden ist. Er kann in der Form eines Erbteils oder eines Vermächtnisses bedacht werden, aber der Pflichtteil muß dem Noterben frei bleiben. Die Zuwendung des Pflichtteils in der Form einer Rente kann der Noterbe ablehnen, nimmt er sie aber an, dann muß er sie in seinen Pflichtteil einrechnen lassen.

Wer auf sein Erbrecht Verzicht geleistet hat, wer von der Erbfolge ausgeschlossen oder vom Erbfolger rechtmäßig enterbt ist, hat auf den Pflichtteil keinen Anspruch. Ordensgeistliche, die durch Dispens in den Weltpriesterstand übergetreten sind, Nonnen, die Dispens von ihren Gelübden erhalten haben, haben das gleiche Pflichtteilsrecht wie die übrigen Kinder, aber nur für jene Fälle, die sich auf die Zukunft beziehen. Wenn also der Erblasser zu einer Zeit gestorben ist, zu der sein Nachkomme noch an die Klostergelübde gebunden war, hat dieser Nachkomme trotz der späteren Entbindung von den Gelübden kein Pflichtteilsrecht. Was also die anderen Erben vorher erhalten haben, bleibt ihnen (Patent vom 9. November 1781, JGS 30, Verordnung vom 28. Dezember 1786, JGS 607, Hofdekret vom 17. August 1835, JGS 76). Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren, im all-

gemeinen vom Tage der Kundmachung des Testamentes an gerechnet (§ 1487 AbGB). Um sein Forderungsrecht zu sichern, kann der Noterbe nach dem Hofdekret vom 31. Jänner 1844, Nr. 781, zum Zweck der Ermittlung des Wertes, der ihm zukommt, gerichtliche Schätzung des Nachlasses auf Grund der Errichtung eines Inventars verlangen. Er kann aber nicht die Feilbietung des Nachlasses fordern. Schützt die erste Bestimmung den Noterben, so die zweite den Testamentserben, denn sonst könnte ein mißgesinnter Noterbe das Erbrecht des Testamentserben weitgehend illusorisch machen.

Dem Noterben kann durch Enterbung sein Pflichtteil entzogen werden. Dies kann ausdrücklich oder stillschweigend (durch Übergehung, Präterition) erfolgen. Damit die Enterbung oder Übergehung ihre Wirkung beibehalten kann, muß ein rechtmäßiger Enterbungsgrund vorliegen. So ein Grund liegt nach § 768 AbGB vor, wenn der Noterbe den Erblasser im Notstand hilflos gelassen hat oder wenn er wegen eines Verbrechens zu lebenslänglicher oder zwanzigjähriger Kerkerstrafe verurteilt worden ist oder wenn er eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Lebensart führt. Es ist ein Vorzug des österreichischen Rechts, daß der Erblasser den Enterbungsgrund nicht angeben muß. (Anders im deutschen, § 2336 BGB, und im schweizerischen Recht, Art. 479.) Der Grund bleibt geheim, wenn der Enterbte oder der Übergangene sich fügt. Wenn er aber seinen Pflichtteil geltend macht, muß der Erbe den Enterbungsgrund angeben und beweisen. Den Beweis des Verzeihens aber, der auch aus dem Verhalten des Erblassers erschlossen werden könnte, muß der Enterbte erbringen. Immer aber muß dem Noterben, der von seinem Pflichtteil ausgeschlossen worden ist, der anständige Unterhalt ausgemessen werden (§ 795 AbGB).

5. Der Erwerb der Erbschaft

Die Erbschaft darf nicht eigenmächtig in Besitz genommen werden (§ 797 AbGB). Sie kommt nach dem Ableben des Erblassers in die Obhut des Gerichtes und ruht bis zur Einantwortung durch das Abhandlungsgericht. Die Einantwortung erfolgt durch einen Beschluß des Gerichtes. Das deutsche (§ 1922 BGB) und das schweizerische Recht (Art. 560) kennen keine ruhende Erbschaft. Nur der Nachlaß eines Ordensgeistlichen kann von seinem Kloster sofort vindiziert werden (Entschei-

dung des Obersten Gerichtshofes vom 31. März 1887, Slg. 11.527). Die Verlassenschaftsabhandlung, die in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt, ist geregelt im Kaiserlichen Patent vom 9. August 1854, RGBl. 208, einfachhin Abhandlungspatent genannt, und durch Gesetz vom 21. Dezember 1923, BGBl. Nr. 636. Die Verlassenschaftsabhandlung entwickelte sich aus den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Verschleppung des Nachlasses zu verhüten. So schritt schon im Mittelalter bei Todesfällen von Geistlichen die kirchliche Behörde, von Bauern der Grundherr und von Minderjährigen die Vormundschaftsbehörde ein. Seit den Novellae declaratoriae Ferdinands III. für Böhmen drang allmählich der Grundsatz durch, daß bei allen Todesfällen das Gericht von Amts wegen einschreitet und für die Ausführung des Letzten Willens und die Sicherstellung der öffentlichen Ansprüche sorgt. Das Gericht ordnet die Todesfallaufnahme an, der Letzte Wille wird von Amts wegen geöffnet, kundgemacht und bei Gericht verwahrt. Der Erbe muß bei oder nach der Erbserklärung dem Gericht sein Erbrecht nachweisen (z. B. als Testamentserbe, als gesetzlicher Erbe), auch wenn es niemand bestreitet (§ 799 AbGB).

Die Einantwortung verschafft dem Erben zunächst den rechtlichen Besitz der Erbschaft und dann das Eigentum an der Erbschaft selbst unter der doppelten Voraussetzung, daß der Erblasser wirklich Eigentümer war und der Erbschaftsbesitzer wahrer Erbe ist. Die Erbserklärung wird dem Abhandlungsgericht gegenüber abgegeben. Nach Abschluß der Abhandlung ist eine Erbserklärung nicht mehr zulässig. Die Erbserklärung selbst kann bedingt oder unbedingt abgegeben werden. Eine Einantwortung auf Grund einer weder bedingten noch unbedingten Erbserklärung wäre nichtig (§ 800 AbGB). Die unbedingte Erbserklärung (Erbserklärung ohne Vorbehalt der Rechtswohltat des Inventars) hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften muß, wenngleich die Verlassenschaft nicht hinreicht (§ 801 AbGB). Der Erbe kann also Gefahr laufen, einen überschuldeten Nachlaß übernehmen zu müssen. Dies geschieht mitunter aus Gründen der Pietät, wenn der Erbe gut situiert und ein naher Verwandter des Erblassers ist, um üblen Nachreden auszuweichen, öffentliches Ärgernis zu vermeiden und zu verhüten, daß Gläu-

biger eines nahen Verwandten zu Schaden kommen. Bei der bedingten Erbserklärung oder beim Antritt der Erbschaft unter Vorbehalt der rechtlichen Wohltat des Inventariums wird vom Gericht sogleich auf Kosten der Erbmasse eine Inventur des Nachlasses aufgenommen und der Erbe wird den Gläubigern und den Legataren nur soweit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre und auch seine eigenen ihm außer dem Erbrecht zustehenden Forderungen hinreicht (§ 802 AbGB).

6. Die Erbfähigkeit

Der Erbe muß zur Zeit des Erbanfalles erbfähig sein. Er muß also zu dieser Zeit existieren (§ 545 AbGB, § 1923 BGB, Art. 542 ZGB). Wer zur Zeit des Erbanfalles nicht oder nicht mehr existiert, kann nicht Erbe sein. Hat aber der Erbe den Anfall der Erbschaft erlebt, so geht sein Erbrecht wie andere frei vererbliche Rechte auf seine Erben über (§ 537 AbGB). Dem bereits erzeugten Ungeborenen fällt die Erbschaft wie einem Geborenen an. Kommt aber das Kind tot zur Welt, so gilt der Erbfall als nicht erfolgt. Wer vermögensfähig ist, ist in der Regel auch erbfähig. Juristische Personen des bürgerlichen wie des kirchlichen Rechts sind erbfähig. Bei juristischen Personen des kirchlichen Rechts ist darauf zu sehen, daß sie nur insofern erbfähig sind, als sie nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen Rechtsfähigkeit besitzen. Nach österreichischem Recht gilt das einzelne kirchliche Institut als mit juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Subjekt seines Vermögens (§ 27 AbGB, Art. 15 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, Institutentheorie, so auch can. 1499, § 2), z. B. Diözese, Pfarre, Domkapitel, Ordensprovinz, Kloster, Kongregationen, Seminarien, geistliche Bruderschaften, fromme Stiftungen (stiftungsgemäß gebundene Zweckvermögen), geistliche Anstalten usw. Das gilt sogar von den Klöstern der Franziskaner und der Kapuziner, deren Immobiliarvermögen nach kanonischem Recht dem Apostolischen Stuhl zusteht. Kurz gesagt, in Österreich sind Orden und Kongregationen erbfähig, insoweit ihre Ordensregel es gestattet (§ 5 Verordnung vom 13. Juni 1858, RGBl. 95).

Das kanonische Recht unterscheidet im can. 100 personae morales collegiales et non collegiales. Nach göttlichem Recht sind personae morales die Gesamtkirche und der Apostolische Stuhl. Die anderen kirchlichen Ein-

richtungen haben juristische Persönlichkeit durch kirchliche Bestimmung erhalten. Zu den juristischen Personen des kirchlichen Rechts zählen z. B. das Kardinalskollegium, Diözesen, Domkapitel, Pfarren, Benefizien, Ordensprovinzen, die einzelnen Klöster und Ordenshäuser, kirchliche Anstalten, Seminarien, formell von der Kirche errichtete Bruderschaften usw. Die Kirche hat das Recht, moralische Personen zu konstituieren und alle Arten des Eigentumserwerbes nach dem natürlichen Sittengesetz und nach positiver Gesetzgebung für sich und die einzelnen moralischen Personen in Anspruch zu nehmen (can. 1495, 1499, § 1, § 2). Die Staaten haben sich dieser Auffassung meist angeschlossen oder eigens in Konkordaten dies festgelegt, so daß in den Staaten, die die Kirche anerkennen, in ruhigen Zeiten kaum Schwierigkeiten erwachsen. Die früher in Österreich bestehenden Amortisationsgesetze wurden durch Art. 29 und 35 des Konkordates von 1855 aufgehoben, und daran hat auch die einseitige Kündigung des Konkordates durch den Staat (Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. 50) nichts geändert. Durch Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, Art. 6, waren zwar wiederum Amortisationsgesetze für zulässig erklärt worden, aber es sind keine derartigen Gesetzesbestimmungen erflossen. Ordenspersonen sind nach Ablegung der Gelübde (das Staatsgesetz versteht darunter immer nur feierliche Gelübde) erbunfähig, da sie dem Recht, etwas zu erwerben, entsagt haben (§ 538 AbGB). In Österreich ist jedoch nicht der Grundsatz des kanonischen Rechtes (can. 582) anerkannt, daß das Kloster an Stelle des erbunfähigen Ordensmitgliedes erbe, vielmehr ist dies im Hofdekret vom 23. März 1809, JGS 887, ausdrücklich abgelehnt. Der Ordensmann besitzt weder aktive noch passive Testierfähigkeit, er kann weder durch testamentarische, noch durch gesetzliche Erbfolge, noch als Noterbe etwas erwerben. Vor der Profeß kann der Ordensmann frei über sein Vermögen verfügen. Geschieht dies nicht, dann wird sein Vermögen bis zu seinem Tode durch einen Kurator verwaltet und fällt hernach den Intestaterben zu (Patent vom 9. August 1854, RGBl. 208). Erbfähig sind jedoch die Ordensgeistlichen, die durch päpstliche Dispensation oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus dem Ordensverband getreten sind. Erbfähig sind die deutschen Ordensritter; aber für die Ordenspriester, welche den vom deutschen Orden errichteten Konventen angehören, bestehen die gleichen Beschränkungen wie

für andere Ordenspersonen. Erbfähig sind die Ritter des Malteserordens, die Redemptoristen und Redemptoristinnen, die Englischen Fräulein und die Barmherzigen Schwestern.

Kann eine juristische Person, die noch gar nicht existiert, zum Erben eingesetzt werden? Ja. Sie wird nach Analogie der Einsetzung einer Leibesfrucht behandelt. Wenn jemand eine noch nicht bestehende oder in Gründung befindliche juristische Person zum Erben einsetzt oder wenn ein Erblasser die Gründung einer juristischen Person durch Testament anordnet, werden die Bestimmungen angewendet, wie sie betreffs der Berufung einer Leibesfrucht bestehen. Es kann also jemand testieren: Zum Erben meines Vermögens setze ich das Krankenhaus in ... ein, das aus meinem Vermögen erbaut werden und unter der Leitung der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul stehen soll. Oder: Ich setze zum Erben meines Vermögens den Kirchenbauverein von ... ein, der zur Errichtung einer Filialkirche in... gegründet werden soll. Unerlaubte Körperschaften gelten nicht als Rechtssubjekte und sind daher auch nicht erbfähig.

Der Erblasser kann dem eingesetzten Testamentserben sowohl Ersatz- als auch Nacherben bestellen. Durch die Bestellung von Ersatzerben (gemeine Substitution, § 604 AbGB, § 2096 BGB, Art. 487 ZGB) wird die gesetzliche Erbfolge bei Wegfall des Testamentserben ausgeschlossen und durch die Ernennung von Nacherben (fideikommissarische Substitution, § 608 AbGB, § 2100 BGB, Art. 488 ZGB) wird dem eingesetzten Erben das Testierrecht entzogen. Beispiel für Ersatzerbschaft: Zum Erben meines Vermögens setze ich meinen Bruder Josef A. ein. Sollte der nicht Erbe werden, dann soll mein Neffe Karl B. mein Erbe sein. Sollte auch der nicht Erbe werden, dann setze ich zum Erben Herrn Franz C. ein. Für Nacherbschaft: Zum Erben meines Vermögens setze ich meinen Bruder Karl D. ein. Nach seinem Tode soll mein Neffe Josef E. Erbe sein. Nach ihm soll Herr Franz F. mein Erbe sein.

Nacherben können, wenn es sich um existierende Personen handelt, soviele bestellt werden, als dem Erblasser beliebt. Wenn es sich aber um eine Berufung von Nacherben handelt, die noch nicht Zeitgenossen sind, so ist, um eine dauernde Bindung des Vermögens zu verhindern, eine Beschränkung vorgesehen. Diese erstreckt sich in bezug auf Geldsummen oder andere bewegliche Güter

bis zum zweiten Grad; in Ansehung unbeweglicher Güter bis zum ersten Grad. Doch wird bei der Bestimmung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählt, welcher zum Besitz der Erbschaft gelangt ist (§ 612 AbGB).

Relativ erbunfähig sind die Erbunwürdigen. Erbunwürdig ist, wer gegen den Erblasser ein Verbrechen begangen hat (§ 540 AbGB). Die erbunwürdig machende Handlung muß aber zu Lebzeiten des Erblassers erfolgt sein. Erbunwürdig ist, wer durch Zwang oder Betrug den Erblasser zu einer letztwilligen Erklärung veranlaßt oder ihn an der Errichtung oder Abänderung einer solchen gehindert hat (§ 542 AbGB). Bekanntlich haben die letzte Bestimmung nicht selten gesetzliche Erben aufgegriffen, wenn sie sich durch ein Testament, in dem die Kirche bedacht worden war, verkürzt glaubten, besonders dann, wenn der Pfarrer den Erblasser vor seinem Tode öfters besucht hatte. Erbunwürdig ist, wer einen bereits errichteten Letzten Willen auch nach dem Tode des Erblassers unterdrückt oder ein Testament unterschiebt. Ein solcher bleibt überdies für allen einem Dritten dadurch entstandenen Schaden verantwortlich (§ 542 AbGB). Bei der gesetzlichen Erbfolge treten die Nachkommen des relativ Unwürdigen an seine Stelle, auch wenn dieser den Erblasser überlebt hat (§ 541 AbGB). Erbunwürdig sind unter sich Personen, die miteinander Ehebruch oder Blutschande getrieben haben und dessen geständig oder überwiesen sind (§ 543 AbGB). Wer einen dieser Gründe geltend macht, muß ihn beweisen. Verzeihung des Erblassers hebt die Erbunwürdigkeit auf, doch muß der Erbunwürdige diese beweisen. Auf Verzeihung kann auch aus dem Verhalten des Erblassers geschlossen werden.

7. Erbverzicht

Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann, ist auch befugt, durch Vertrag mit dem Erblasser darauf zu verzichten (§ 551 AbGB, § 2346—2352 BGB, Art. 495 ZGB). Der Verzicht kann auch nur bedingt sein oder sich nur auf einen Teil der Erbschaft beziehen. Die Wirkung des Erbverzichtes besteht in der Entkräftung des Berufungsgrundes. Es entsteht dadurch aber keinerlei relative Erbunfähigkeit des Verzichtenden. Dieser Erbverzicht ist, wie seit der dritten Teilnovelle vom 19. März 1916 eindeutig feststeht, ein Vertrag und bedarf zu seiner Gültigkeit der Aufnahme eines Notariatsaktes oder der Beurkundung durch ein gerichtliches Protokoll. Der Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht schließt auch den Ver-

zicht auf das Pflichtteilsrecht in sich. Weil der Erbverzicht ein Vertrag ist, muß er zu Lebzeiten des Erblassers abgeschlossen werden. Nichtig ist (§ 879, P. 3, AbGB), weil gegen die guten Sitten und den Grundsatz: viventis non datur hereditas verstoßend, ein Vertrag, durch den eine zu erwartende Erbschaft oder ein zu erwartendes Vermächtnis noch zu Lebzeiten des Erblassers an einen Dritten veräußert wird. Auch eine unentgeltliche Veräußerung fiele unter dieses Verbot.

Etwas anderes ist die Ausschlagung der Erbschaft, die darin besteht, daß der Berufene erklärt, die Erbschaft nicht anzunehmen. Dies hat die Wirkung, daß der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt. Die Ausschlagung erfolgt während der Abhandlung durch eine Erklärung, die dem Abhandlungsgericht gegenüber abgegeben wird. Sie ist wie die Erbserklärung unwiderruflich.

8. Schutz des Erbrechtes

Neben der Verlassenschaftsabhandlung ist das Erbrecht geschützt durch die Erbrechtsklage, die vor der Einantwortung einzubringen ist und auf die Feststellung des Erbrechtes gerichtet ist, und durch die Erbschaftsklage, die einen bereits eingeantworteten Nachlaß betrifft, in der vom Kläger nicht nur die Feststellung seines Erbrechtes, sondern auch die Abtretung oder Teilung der Erbschaft gefordert wird. Die Abtretung einzelner Erbschaftsstücke wird nicht mit der Erbschafts-, sondern mit der Eigentumsklage verfolgt (§§ 823, 824 AbGB, § 2018 ff. BGB, Art. 598 ff. ZGB). (Fortsetzung folgt.)

Pastoralfragen

Grabansprachen auf dem Lande. Grabansprachen sind ein Kapitel, das vielen Priestern auch auf dem Lande Kopfzerbrechen macht. Daher gehen auch die Meinungen darüber weit auseinander. Es gibt Priester, die jede Ansprache beim Grab ablehnen, sowohl die freie als auch die vorgelesene. Manche tun es mit Hinweis auf die alte Liturgie, die auch solche Ansprachen nicht kannte. Die Grabansprachen bedeuten zweifellos eine Belastung, bringen den Priester oft in Verlegenheit, und zudem ist wahr, was ich einmal gelesen habe: Wenn es etwas gibt, wo auch der tadelloseste und vorsichtigste Priester sich lächerlich und verächtlich machen kann, so sind es gerade die Leichenreden. Denn es ist überaus heikel, Persönliches öffentlich zu berühren, da ja der Priester dabei sich

leicht selbst täuscht, aber auch von anderen getäuscht wird. Als einmal in meiner Pfarre eine Protestantin starb, hielt der Pastor eine lange Leichenrede. Nachher sagte mir mein Mesner: „Herr Pfarrer, wenn der N. N. (der gerade wegen Geldunterschlagungen eingesperrt war) stirbt, dann laden Sie diesen Pater ein, der reißt ihn wieder außa." Und ein Bauer soll gesagt haben: Die Leichenreden sind der beste Beweis, daß die Geistlichen lügen.

Aber auch die anderen Priester, die Grabansprachen halten, sind für sie nicht besonders begeistert; denn sie verkennen nicht die großen Schwierigkeiten auch auf dem Lande. Aber diese Priester sagen sich: Wir können auch auf dem Lande nicht mehr darüber hinweg. Werden ja doch auch auf dem Lande schon vielfach Leichenreden von Laien gehalten, so z. B. wenn einer ein Amt in der Gemeinde bekleidet, Mitglied eines Vereines oder einer politischen Partei ist usw. Gehört er gar der grünen Gilde an, so kann man sicher sein, daß der Jagdpächter ihn „in die ewigen Jagdgründe hinüberwechseln läßt." Es geht nicht an, daß wir Priester solche Reden einzig und allein den Laien überlassen.

Auch sagen sich eifrige Seelsorger, daß Grabansprachen doch auch ein bedeutendes Seelsorgemittel sind, um das ich, als sie bei uns noch nicht eingeführt waren, oft die Pastoren beneidete. Hier hat man Leute vor sich, die wir seelsorglich sonst nie erreichen, die sonst nie ein ernstes Priesterwort hören, die vielleicht noch nie ernstlich daran gedacht haben, daß sie auch einmal dasselbe Los trifft wie den, dem sie das letzte Geleit geben, und daß mit dem Tode erst das wahre Leben beginnt, für das das irdische nur eine Vorbereitung war. Solchen und anderen schadet es gar nicht, wenn sie, wo doch Herz und Gemüt für tröstende und belehrende Worte wie selten einmal empfänglich sind, ein paar kurze, kernige Worte über den Tod, dem niemand entgeht und der von allem trennt, über unsere ewige Bestimmung, über das Wiedersehen u. dgl. hören. Die Angehörigen sind dafür dankbar, empfinden einige Priesterworte als Ehre und vergessen sie einem Seelsorger nicht. Wenn die Grabansprachen ein gutes Seelsorgemittel sind, wird sich ein eifriger Seelsorger diese Gelegenheit nicht entgehen lassen. Bei gutem Willen kann jeder Priester eine kleine Ansprache vorlesen, bzw. vortragen. Freilich ist große Klugheit am Platze, da die Zuhörer nicht bloß sehr feinfühlig, sondern auch sehr empfindlich sind.

Gewiß ist an und für sich nichts einzuwenden, wenn ein Priester, der sonst keine Grabansprachen hält, in einem besonderen Fall eine Ausnahme macht, wenn z. B. ein wirk-

lich vorbildlicher Christ beerdigt wird. Aber nach meiner Meinung ist es dann besser, gar keine Ausnahme zu machen. Denn welcher Pfarrer, der schon ab und zu eine Ausnahme macht, würde es wagen, keine Ansprache zu halten, wenn ein kirchenfeindlicher Bürgermeister, Lehrer oder Gutsbesitzer stirbt? Daher am besten bei allen oder bei keinem! In einem Falle mache ich auch eine Ausnahme: Bei ganz glaubens- und sittenlosen Menschen, denen man das kirchliche Begräbnis trotzdem gewähren muß. Hier ist keine Ansprache die beste.

Nun kann man aber nicht verlangen, daß jeder Priester stets freie Grabansprachen hält. Mancher bringt es auch bei bestem Willen schwer fertig. Wir haben schon im Rituale wirklich gute Vorlagen für Begräbnisansprachen. Wenn diese schön vorgetragen werden, werden sie gewiß nicht ohne Wirkung sein. Aber ich meine, die Ansprachen im Rituale sind zu wenig. Es sollten mehr sein, damit wir größere Abwechslung hätten. Ich möchte mir einen Vorschlag erlauben. Könnten wir nicht der Reihe nach die wunderschöne Totenliturgie von der ersten Einsegnung bis zum Grabe, besonders auch die schönen Gedanken des Requiems mit der herrlichen Totenpräfation, den Grabreden zugrunde legen? Vielleicht ist ein Priester bereit, solche Ansprachen auszuarbeiten. Einleitung und Schluß könnten ja bei allen gleich sein. Ebenso ließen sich auch die im Volk lebendigen Totenbräuche fortlaufend behandeln.

Einige praktische Winke

1. Wie lange sollen Grabansprachen dauern? Durchschnittlich 5 bis 10 Minuten. Ja nicht zu lange, schon aus dem Grunde, damit die Ansprache nicht als das Wesentliche erscheint und die Liturgie in den Hintergrund gedrängt wird. Zudem dauern die Beerdigungen ohnehin schon lange. Zu lange Gottesdienste treiben in unserer nervösen Zeit vielfach die Leute aus der Kirche, was leider manche Priester zum Schaden der Seelsorge nicht einsehen wollen.

2. Jede Grabansprache muß religiösen Charakter haben. Man darf nicht einen, der ein öffentliches Ärgernis gab, als „Menschen" feiern und von Pflichtgefühl, Berufstreue und persönlicher Überzeugung faseln, so daß es den Anschein hat, als sei das ein Ersatz für den christlichen Glauben.

3. Wir wollen möglichst wenig Persönliches bringen, weil sonst die Gefahr besteht, daß aus den Leichenreden Lobreden werden. Aber eine kleine persönliche Note

soll jede Ansprache haben. Wenn man z. B. nur Abstammung, Alter, Dauer der Verheiratung anführt, ist den Angehörigen schon leichter; um so mehr, wenn man gar irgend eine gute Eigenschaft erwähnen kann. Das bringe ich immer zuerst und dann leite ich auf das Religiöse über mit den Worten: Was würde nun der Verstorbene uns jetzt sagen? Ich glaube, er würde uns ermahnen, getreu nach den Geboten Gottes und der Kirche zu wandeln, und uns herzlichst bitten, für seine Seele gute Werke zu verrichten, besonders Gebete, Kommunionempfang und Werke der Nächstenliebe.

4. Bei plötzlichen Todesfällen sage ich immer: Im plötzlichen Tod darf man nicht immer eine Strafe sehen. Das ist nur bei solchen anzunehmen — und auch dann nicht immer —, die kein christliches Leben führen. Ich meine, der plötzliche Tod erfolgt oft auch deshalb, weil vielleicht irgend jemand aus der Verwandtschaft, Bekanntschaft, Nachbarschaft oder aus der Pfarre diesen plötzlichen Tod als Mahnung braucht und sich sagen muß: Mein Gott, was wäre es mit mir, wenn ich an Stelle des Verstorbenen wäre! Sollte jemand unter euch sein, der schon lange sein religiöses Leben vernachlässigt, nicht mehr Ostern gehalten, eine schwere Sünde verschwiegen hätte, der möge doch dieses Klopfen Gottes an der Türe seines Herzens nicht überhören, da es vielleicht das letzte Klopfen, die letzte Mahnung ist.

5. Stirbt eine sonst angesehene Person, die ihre religiösen Pflichten nicht erfüllte, ohne Sakramente, dann ist es freilich sehr schwer, ein Wort des Trostes zu finden. Da können wir uns nur an drei Eigenschaften Gottes anklammern: an seine Barmherzigkeit, seine Gerechtigkeit und seine Allwissenheit. An seine Barmherzigkeit, die nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bekehre und lebe. Anklammern an seine Gerechtigkeit, die alles in Abzug bringt, was nicht auf Rechnung des Menschen kommt, wie Vererbung, schlechte Erziehung, Umgebung, Gelegenheit usw., und das ist ein großer Trost. Anklammern an seine Allwissenheit, und das ist der größte Trost. Gott sieht alles voraus. Er sah auch voraus, was die Angehörigen des Verstorbenen für ihn tun werden; welche Gebete, Meßopfer, Kommunionen und Werke der Nächstenliebe sie für den Verstorbenen aufopfern werden. Auf Grund dieser guten Werke kann Gott ihm im letzten Augenblick die Gnade der Liebesreue geschenkt haben. Wir aber wollen es uns zur ernsten Mahnung sein lassen und den sicheren Weg wählen . . .

6. Sprechen wir kein hartes Urteil aus, auch nicht in den traurigsten Fällen! Ein Mädchen aus sehr braver Familie hat sich verführen lassen und sich, um die Folgen zu

beseitigen, vergiftet; es starb eines schrecklichen Todes, ohne versehen worden zu sein. Der Fall war ganz öffentlich und allgemein bekannt. Die guten Eltern, die sich die Augen rot weinten, taten mir sehr leid, besonders da von bösen Leuten allerhand Gerüchte ausgestreut wurden. Nun, ich half mir folgendermaßen und sagte: Ihr kennt die Szene: Jesus und die Ehebrecherin. Der Heiland sagte zu den Anklägern: „Wer von Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie." So spreche auch ich. Nun, da niemand es tut, will es auch ich dir, du armes, unglückliches Kind, nicht tun. Aber beten will ich und euch bitten, so viel ein Priesterherz nur bitten kann: Wer wahres Christentum in seiner Brust trägt, der verurteilt das arme Kind nicht, denn das wäre pharisäisch. Betet für die Tote, das ist christlich! (Dann folgt ein ernstes Wort an die Jugend und eine Mahnung an alle Eltern.)

7. In Gegenden, wo auch Andersgläubige sind, tut man gut, Schriftstellen und passende Väterstellen zu zitieren, um die Anschauung der alten Zeit vor den Zuhörern aufleben zu lassen. Schön geschieht dies in den Grabansprachen von Willram und Pfarrer Engel.

8. Bei Priesterbegräbnissen ärgert es mich immer, wenn in der Ansprache davon die Rede ist, was der Verstorbene für Glocken, Orgel, Renovierung u. dgl. getan hat. Ebenso, wenn die Auszeichnungen besonders hervorgehoben werden, da doch diese vielfach mit Stellung und Ort verbunden sind. Von all dem soll man schweigen. Ich glaube, an Priestergräbern hätte man Besseres zu sagen. Man soll im Namen des verstorbenen Seelsorgers an die Gläubigen ein Wort des Dankes, eine Bitte um Verzeihung, Worte der Ermahnungen und die Bitte um das Gebet richten. Bei plötzlichem Priestertod macht es auf die Gläubigen einen besonderen Eindruck, wenn der Redner auch ein ernstes Wort an die anwesenden Priester richtet.

Manches Trostwort findet der Priester auch in meinem Volksbrief: Gerettet? Verloren? Die bange Frage um unsere und unserer Verstorbenen Seligkeit (Verlag: Kath. Schriftenmission, Linz a. d. D.).

Bad Kreuzen (O.-Ö.) Pfarrer Franz Singer.

Ein Ehekasus um die Heilung in der Wurzel. Anton, von christlichen Eltern stammend und von ihnen christlich erzogen, war 1939 glaubensabtrünnig geworden. Während eines kurzen Fronturlaubes lernte er 1941 Berta kennen, die römisch-katholisch, ja wirklich praktizierende Katholikin war. Berta war damals 17 Jahre alt. Im nächsten Fronturlaub hatten die beiden Gelegenheit, einander noch besser kennen-

zulernen. Nur hatten sie ernste Bedenken, ob sie wohl für das Leben zusammenpassen. Beide befanden sich aber in einer gewissen Zwangslage. Anton hatte Heiratsurlaub bekommen; es wäre für ihn sehr peinlich gewesen, wenn er, an die Front zurückgekehrt, hätte melden müssen, daß es nicht zur Heirat gekommen sei. Berta wiederum wurde von ihren Eltern, auf die Anton den besten Eindruck machte, trotz ihrer Jugend sehr zur Heirat gedrängt. So entschlossen sich die beiden zur standesamtlichen Trauung. Sie waren sich bewußt, daß sie in Anbetracht des staatlichen Scheidungsrechtes damit nicht für immer aneinander gebunden sind. Über die kirchliche Trauung wurde kein Wort gesprochen. Die paar Tage Urlaub, die nach der standesamtlichen Trauung noch verblieben, bestärkten die beiden in ihrem Zweifel, ob sie doch zusammenpassen. Nun sprachen sie klar und deutlich mitsammen und beschlossen, daß sie sich, wenn sie später zur Überzeugung kommen sollten, daß sie in ihren Charakteren nicht zusammenpassen, wieder scheiden lassen wollten.

Nach der staatlichen Trauung — Anton war bereits wieder an die Front abgegangen — wollte Berta wie bisher allmonatlich zu den heiligen Sakramenten gehen. Da machte sie nun der Pfarrer darauf aufmerksam, daß sie, bloß standesamtlich verheiratet, die sakramentale Lossprechung nicht erhalten könne. Berta war darüber bestürzt. Der Pfarrer wies ihr als einzigen Weg die Heilung der standesamtlichen Ehe in der Wurzel. Obwohl Berta dem Pfarrer erklärt hatte, daß sie daran zweifle, ob sie bei ihrem Mann bleiben werde, wurde schließlich die Ehe in der Wurzel geheilt.

Im nächsten Urlaub wurde die nun in der Wurzel geheilte Ehe vollzogen, doch hatte Berta ihrem Mann von der erfolgten Heilung in der Wurzel keine Mitteilung gemacht. Die Entfremdung der beiden schritt mehr und mehr voran. Als Anton aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte, wurde das Zusammenleben der beiden nicht mehr aufgenommen, vielmehr begehrte Berta die Scheidung und erreichte sie auch. Anton wurde in seiner Heimatpfarre wieder in die katholische Kirche aufgenommen und erfuhr bei dieser Gelegenheit zu seinem Schrecken, daß seine vor dem Standesamt geschlossene Ehe nun auch im kirchlichen Bereich als gültig angesehen werde. Er bemühte sich jetzt, die Nichtigkeitserklärung dieser Ehe beim zuständigen kirchlichen Gericht zu erreichen.

Hat der Pfarrer richtig gehandelt, als er die Heilung in der Wurzel als einzigen Weg hinstellte, Berta den Empfang der heiligen Sakramente zu ermöglichen? Im allgemeinen ist es sicher richtig, daß, wer sich mit der bloß standesamtlichen Eheschließung begnügt, als öffent-

licher Sünder gilt und als solcher in der Beichte nicht losgesprochen werden kann. Mußte aber Berta als öffentliche Sünderin gelten? Es war nur wenigen Personen bekannt geworden, daß sie sich mit der standesamtlichen Eheschließung begnügt hatte. Darum bestand auch später kein Anlaß, die Heilung in der Wurzel einem größeren Personenkreis in schonender Weise zur Kenntnis zu bringen; auch sie blieb geheim. Durch den Fronteinsatz des Mannes waren die beiden Zivilgatten getrennt; darum bestand auch keine occasio proxima für den Geschlechtsverkehr. Freilich ist auch die Tatsache, daß Berta sich mit der Zivilehe begnügt hatte, ein Akt schweren Ungehorsams gegen die kirchlichen Gesetze. Durch das ernste Versprechen aber, daß sie sich im nächsten Urlaub Antons mit ihm kirchlich trauen lassen oder von ihm eine Vollmacht zu einer Trauung durch Stellvertreter erbitten werde, wäre dieser Ungehorsam gutgemacht worden. Es hätte dann wirklich keinen Grund gegeben, ihr die Lossprechung weiterhin zu verweigern. Ein Briefwechsel über diese Frage hätte dann freilich die völlige Klarheit gebracht, daß Anton die kirchliche Trauung nicht wollte, weil er sich doch nicht für immer an Berta binden wollte. Dann aber hätte nie und nimmer eine Heilung in der Wurzel erfolgen können.

War die Heilung in der Wurzel überhaupt gültig? Es muß hier zunächst ganz allgemein die Frage untersucht werden, ob und wann eine standesamtliche Ehe in der Wurzel geheilt werden kann. Der die Ehe begründende Faktor ist der Ehewille der Parteien, jener Willensakt, durch welchen diese einander das ausschließliche und dauernde Recht auf den Körper im Hinblick auf die zur Zeugung von Nachkommenschaft dienlichen Akte einräumen. Auf Grund kirchlicher Vorschriften (can. 1094) müssen die Brautleute diese Ehewillenserklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeben. Zu dieser kanonischen Eheschließungsform sind alle verpflichtet, die der katholischen Kirche zugehören oder ihr jemals angehörten (can. 1099, § 1). Von dieser Vorschrift bloß kirchlichen Rechtes kann allerdings der kirchliche Gesetzgeber Nachsicht gewähren.

Völlig unerläßliche Voraussetzung für diese Nachsichtgewährung ist das Vorhandensein eines wahren Ehewillens. Diese Nachsichtgewährung geschieht durch die Heilung nichtiger Ehen in der Wurzel, bei welcher überdies von etwa entgegenstehenden dispensablen Ehehindernissen Befreiung gewährt wird. Das Gebilde, das bisher bloß den Schein der Ehe an sich trug, erhält durch die Heilung in der Wurzel kraft gesetzlicher Verfügung die Rechtswirkungen einer kirchlichen Ehe, rückwirkend bis zu seinem Entstehen, zuer-

kannt (can. 1138, § 2). Diese Wirkungen beziehen sich vor allem auf die Rechte ehelicher Geburt der Nachkommenschaft.

Die Kirche betrachtet die vor dem Standesamt begründete Verbindung für ihren Bereich nicht einmal als nichtige Ehe, noch weniger als Scheinehe, sondern als überhaupt nicht vorhanden, als Nichtehe. Dennoch gewährt die Kirche nun tatsächlich seit längerer Zeit auch die Heilung in der Wurzel solcher vor dem Standesamt geschlossener Verbindungen. Diese kann nur in jenen Fällen gewährt werden, in denen im Zeitpunkt der Sanation wahrer, hinreichender und von allen wesentlichen Mängeln freier Ehewille in beiden Zivilehegatten vorhanden ist.

Die Kirche betrachtet die staatliche Ehegesetzgebung als einen Eingriff in ihre ureigene Sphäre, weil nach ihrer Glaubenslehre Christus den Ehevertrag unter Getauften zur Würde eines seiner sieben heiligen Sakramente erhoben und weil er ihr die Verwaltung der Sakramente, auch der Ehe, anvertraut hat.

Dennoch legt die Kirche den Gläubigen eindringlich nahe (Instructio S. Poen. Ap. vom 15. Jänner 1866, Fontes Juris Canonici, VIII, n. 6427/5), auch die staatlichen Ehegesetze zu beachten und sich zum bürgerlichen Akt vor dem Standesamt einzufinden. Sie tut dies nicht, weil sie die staatlichen Ehegesetze billigt, sondern nur, weil sie dringend wünscht, daß die Gläubigen im eigenen Interesse und im Interesse der Kinder ihren Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen sichern. Wo immer dies möglich ist, sollen Katholiken erst nach der kirchlichen Trauung zum Standesamt gehen. Wo der Staat aber fordert, daß die standesamtliche Trauung der kirchlichen vorangehe, können sie auch dieser Forderung entsprechen. Es ist eigentlich verboten, daß Katholiken vor dem Standesbeamten ihren wahren Ehewillen erklären. Die Kirche verpflichtet zu einem geheimen Vorbehalt. Die wirkliche Ehewillenserklärung dürften Katholiken eigentlich erst vor dem Pfarrer abgeben (vgl. dazu Benedikt XIV., Redditae sunt nobis, 17. sept. 1746).

Die Sacra Romana Rota hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob die Vermutung dafür spreche, daß formverpflichtete Personen vor dem Standesbeamten hinreichenden Ehewillen erklären oder nicht. Anlaß dazu war die Untersuchung der Gültigkeit von Zivilehen bekenntnisverschiedener Personen. Solche konnten in Deutschland zur Zeit der Geltung der Konstitution „Provida" auch ohne Beachtung der kirchlichen Eheschließungsform, also auch vor dem Pastor oder dem Standesbeamten, geschlossen werden. Es kam nur darauf

an, ob die Brautleute eine wahre Ehe schließen wollten oder nicht.

Ein Urteil der Rota in einer Straßburger Ehenichtigkeitssache sagt: „Wo das christliche Volk noch die Heiligkeit, die sakramentale Würde und die Unauflöslichkeit der Ehe kennt und anerkennt, wo die Lehre über diese Eigenschaften der christlichen Ehe in den Schulen, in der Christenlehre und Predigt und in der Presse wieder und wieder vertreten wird, wo Katholiken, die in bloßer Zivilehe leben, von den Gläubigen geringgeschätzt und gemieden werden, dort darf mit Recht vermutet werden, daß Katholiken die Zivilehe nur in der Absicht schließen, die staatlichen Gesetze zu beobachten und der bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe teilhaftig zu werden, daß sie aber die Zivilehe keineswegs als wahre eheliche Verbindung betrachten. In solchen Fällen kann und muß also vermutet werden, daß Katholiken, die eine Zivilehe schließen, einen rein bürgerlichen Akt setzen und der bürgerlichen Rechtsfolgen teilhaftig werden wollten . . . Tatsächlich ist die öffentliche Meinung der Katholiken in Deutschland so, daß im allgemeinen die Ungültigkeit der Ehe (bzw. in unserem Falle das Nichtvorhandensein hinreichenden Ehewillens) vermutet werden muß, ja als sicher gelten kann, besonders wenn noch Indizien und Beweise, wie etwa der Eid, die Vermutung bekräftigen. Es ist gründlich zu unterscheiden zwischen Zivilehen, welche mit der Absicht, eine wahre Ehe einzugehen, geschlossen wurden, und jenen anderen Zivilehen, welche mit der Absicht, eine bloße Zivilehe zu schließen, eingegangen wurden . . . Im letzteren Falle schließen Katholiken nur eine bürgerliche Verbindung und keine wahre und gültige Ehe. Dies steht wenigstens dort außer jedem Zweifel, wo die Scheidung dem Bande nach gesetzlich möglich ist. Denn die Unauflöslichkeit ist eine wesentliche Eigenschaft der christlichen Ehe; fehlt sie, so kann unter Christen eine Ehe gar nicht zustande kommen“ (Dec. S. R. Rotae in causa Argent. vom 23. Februar 1912, AAS 1912/379; ähnlich Dec. S. R. Rotae vom 27. August 1910, AAS 1910, 917 ff.).

Besteht nun Aussicht auf Nichtigkeitserklärung der in Frage stehenden Ehe? Anton und Berta haben nun zwei Möglichkeiten, die Nichtigkeit ihrer Ehe wegen Mangels der unerläßlichen Voraussetzungen für die Heilung in der Wurzel nachzuweisen. Sie können zunächst beweisen, daß einer der beiden Partner oder auch beide im Zeitpunkt der standesamtlichen Eheschließung gar keinen hinreichenden Ehewillen hatten, daß sie vielmehr eine nach staatlichem Recht auflösbare Bindung, also keine unauflösliche Ehe, eingehen wollten.

Sollte ihnen der Beweis hiefür nicht gelingen, würde also die bei der Heilung in der Wurzel nach der Behauptung der Parteien zu Unrecht aufgestellte Vermutung hinreichenden Ehewillens weiterhin aufrechterhalten werden, dann besteht noch eine andere Möglichkeit: sie können nachweisen, daß sie den bei der standesamtlichen Trauung erklärten Ehewillen später, vor der Heilung in der Wurzel, widerrufen haben. Die Kirche stellt in can. 1093 die Vermutung auf, daß der einmal erklärte Ehewille fortdauere. Auch dies ist nur eine Vermutung, gegen welche der Beweis erbracht werden kann. Der Widerruf des einmal erklärten Ehewillens ist, wenn er je rechtswirksam geworden ist, freilich in Anbetracht der Unauflöslichkeit der Ehe bedeutungslos. Von großer Bedeutung kann aber dieser Widerruf in jenen Fällen sein, in welchen sehr wohl hinreichender Ehewille erklärt wurde, aber wegen eines Ehehindernisses oder wegen Mißachtung der kirchlichen Formvorschriften rechtsunwirksam geblieben ist. Ist ein solcher Widerruf geschehen, dann ist eine Heilung in der Wurzel völlig ausgeschlossen, weil die naturrechtlichen Voraussetzungen für die Ehe fehlen. So kann bei verneinender Beantwortung der ersten Frage nach der Abgabe unzureichenden Ehewillens immer noch bewiesen werden, daß der Ehewille widerrufen wurde. Solcher Widerruf liegt ohne Zweifel in dem Entschluß, sich scheiden zu lassen, wenn sich das Zusammenleben nicht glücklich gestalten sollte.

Abschließend darf festgestellt werden, daß bei der Heilung in der Wurzel stets größte Vorsicht am Platze ist. Es ist immer eine gewissenhafte Untersuchung darüber notwendig, warum ein Teil die formentsprechende Ehewillenserklärung verweigert hat, ob bei der standesamtlichen Eheschließung wirklich hinreichender Ehewille erklärt worden ist, ob die Zivilehegatten später niemals an Scheidung gedacht haben und ob nach menschlichem Ermessen die Ehe in Zukunft aufrechterhalten werden wird.

Salzburg. Dr. Carl Holböck.

Dispens vom Eheaufgebot. Nach can. 1028, § 1, kann der Ortsordinarius kraft ordentlicher, stellvertretender Gewalt von der Eheaufgebotsvorschrift dispensieren und diese Vollmacht auch an andere delegieren. Da in solchen Fällen die Dispens von einem dem Apostolischen Stuhle Untergebenen erteilt wird, ist nicht nur zur Erlaubtheit, sondern auch zur Gültigkeit ein rechtmäßiger Grund (causa legitima) erforderlich. Welches solche Gründe sind, sagt der Kodex an dieser Stelle nicht. In can. 84 wird für die Dispens von einem kirchlichen Gesetz ein gerechter, vernünftiger und der Wich-

tigkeit der Sache entsprechender, schwerwiegender Grund verlangt. Dieser kann entweder in der Schwierigkeit, das Gesetz zu beobachten, bestehen oder darin, daß die Beobachtung des Gesetzes die Erreichung eines größeren Gutes hindert. Das Urteil darüber steht dem klugen und gewissenhaften Ermessen dessen zu, der die Dispens erteilt. Wenn dieser aber die Dispensvollmacht von einem anderen erhalten hat, so muß er sich auch an die von letzterem aufgestellten Normen bezüglich der Wichtigkeit des Gesetzes und der Bedeutung des Dispensgrundes halten (vgl. Jone, Erklärung zu can. 84).

Da die Dispensation von der Aufgebotsvorschrift durch den Bischof (bzw. Dechant) kraft stellvertretender Gewalt erfolgt (zur Dispensation von allgemeinen Kirchengesetzen ist in erster Linie der Apostolische Stuhl zuständig), so ist für die Bestimmung der Wichtigkeit des Dispensgrundes die Praxis der Kurie, bzw. die Ansicht der von ihr anerkannten kanonistischen Autoren maßgebend. Nach D'Annibale (Summula theologiae moralis, p. III, § 453, not. 7) darf von einem Aufgebot nur ex iusta, von zweien ex gravi und von dreien ex urgentissima causa dispensiert werden. Das Tridentinum (Sess. 24, c. 1 de ref. matr.) überläßt es dem klugen Urteil des Ordinarius, von seiner Dispensvollmacht Gebrauch zu machen. Wenn der Ordinarius (bzw. der ihm berichtende Pfarrer) moralisch sicher ist, daß kein Ehehindernis vorhanden ist, so genügt für die Dispensgewährung der bloße Wunsch der Brautleute. Wenn aber der Verdacht besteht, daß ein Hindernis vorhanden sein könnte, dann darf nicht dispensiert werden. Wenn hingegen kein Verdacht eines Hindernisses besteht, aber auch keine Sicherheit für das Fehlen eines solchen, so muß für die Dispensgewährung ein rechtmäßiger Grund vorhanden sein. Als solcher erscheint nach der Ansicht der Kanonisten jeder dem Bischof gerecht dünkende geistige oder zeitliche Nutzen oder Schaden, der aus der Gewährung oder Verweigerung der Dispens entstehen kann. Ist dieser Nutzen oder Schaden beträchtlicher, dann ist der Ordinarius ex iustitia verpflichtet, die Befreiung zu gewähren, und zwar sub gravi. Wenn aber der Nutzen (bzw. Schaden) nur geringfügig ist, dann kann der Ordinarius dispensieren (vgl. Gasparri, Tract. de matr., Nr. 179 s.).

Graz. Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.

Mitteilungen

Die jüngste römische Unterweisung über das Bibelstudium in den Priesterseminaren (13. Mai 1950). Die Acta Apostolicae Sedis brachten im Jahre 1950, Vol. 42, Nr. 9—10, pg. 495—505, eine sehr wichtige und bedeutsame „Instructio de Scriptura Sacra in Clericorum Seminariis et Religiosorum Collegiis recte docenda", die an die Ortsordinarien und obersten Ordensleiter, ferner an die Rektoren der Seminare und die Lehrer der Hl. Schrift gerichtet ist. Sie wurde ausgearbeitet von P. Athanasius Miller O. S. B., Sekretär und Konsultor der Päpstlichen Bibelkommission, und von Papst Pius XII. mit dem Auftrag der Veröffentlichung gutgeheißen.

Fußend vornehmlich auf der Enzyklika Leos XIII. „Providentissimus Deus" vom 18. November 1893 und dem Rundschreiben Pius' XII. „Divino afflante Spiritu" vom 30. September 1943, will die Instructio durch Belehrung, Ratschläge und Aufstellung von Normen vor allem dahin wirken, daß in den Seminaren den Priesteramtskandidaten tätige und andauernde Liebe zur Hl. Schrift eingeflößt werde, damit sie dann in der Seelsorge das Wort Gottes in rechter und fruchtbarer Weise zu verwerten wissen.

Der erste Abschnitt der Instructio überschreibt sich: „De Magistro rei biblicae". Es wird ausgeführt: Die Bibelprofessur in einem Seminar soll gemäß einer Weisung Pius' XI. nur bekleiden, wer nach Absolvierung eines eigenen Bibelkurses akademische Grade bei der Bibelkommission oder beim Bibelinstitut erworben hat. Um sich auf der Höhe zu halten, soll der Professor der Hl. Schrift ständig sich fortbilden, daher die Neuerscheinungen auf biblischem Gebiete (Bücher und Zeitschriften) sorgfältig verfolgen, Bibliotheken ausnützen, an biblischen Kongressen teilnehmen, wenn möglich den Hauptschauplatz der biblischen Ereignisse, das Heilige Land, besuchen. Das Bibelfach, das „disciplina omnibus aliis sanctior et sublimior" genannt wird, ist so umfangreich und reichhaltig, daß sein Lehrer kein anderes Hauptfach im Seminar vortragen soll. Aber auch außerhalb des Seminars soll er nicht mit anderen Dingen belastet werden, damit er sich mit allen seinen Kräften in Ruhe seinem Fache widmen könne.

Das zweite Kapitel handelt: „De Ratione docendi res biblicas". Aufgabe des Bibelprofessors ist es, zugleich mit der nötigen Kenntnis der Hl. Schrift tätige und andauernde Liebe zu ihr wachzurufen und zu fördern. Dazu trägt am meisten bei die Aneiferung der Alumnen zur täglichen Schriftlesung, die mit demütigem Glauben und in frommer Ge-

sinnung zu geschehen hat. Die tägliche Bibellesung soll während der ganzen Seminarzeit so gepflegt werden, daß die zukünftigen Priester die gesamte Hl. Schrift mehrmals kursorisch durchlesen, wobei sie die Vulgata oder eine aus dem Urtext angefertigte Übersetzung in der Volkssprache oder den Urtext selbst gebrauchen. Selbst in der Ferienzeit soll die tägliche Schriftlesung nicht ruhen. Eine kurze Einleitung in die einzelnen Bücher und Gliederung des Inhaltes wird vortreffliche Dienste leisten. Durch die tägliche Bibellesung wird der Priesteramtskandidat sowohl zum rechten Verständnis und zur würdigen Feier der Liturgie als auch zum fruchtbaren Studium der gesamten Theologie geführt werden.

In der Schule oder in den Vorlesungen selbst soll die Hl. Schrift wissenschaftlich, gründlich und vollständig gelehrt werden derart, daß die Hörer die ganze Bibel in allen ihren Teilen kennenlernen. Sie sollen vertraut gemacht werden mit den Fragen und Schwierigkeiten, die in der Gegenwart aufgetaucht sind, damit die Prediger die Angriffe auf wissenschaftlicher Grundlage zurückzuweisen vermögen. Mit Hintansetzung etwaiger Vorliebe für eine gewisse Materie soll der Bibelprofessor klug aus der Unmasse von Stoff das auswählen, was den Hörern in ihrem künftigen Beruf nützlich sein wird. Er soll das allmähliche Fortschreiten der Offenbarung und das Verhältnis der beiden Testamente zueinander aufzeigen. Er soll dartun, welche Bedeutung auch jetzt noch dem Alten Testament zukommt. Durch geeignete Beispiele aus der heiligen und profanen Geschichte möge vor Augen geführt werden, was alles Gott getan hat, um alle Menschen zu retten und zur Erkenntnis der Wahrheit zu bringen. Durch Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse wird den Priesteramtskandidaten das Bibelstudium leichter und angenehmer gemacht, wird die Liebe zur Hl. Schrift steigen, so daß sie auch die Sprachen, in denen die Bibel abgefaßt ist, eifrig studieren.

In der allgemeinen Einleitung soll besonders auf die Inspiration und Irrtumslosigkeit der Bibel Wert gelegt werden. Die Hermeneutik darf nicht vernachlässigt werden. In der speziellen Einleitung sollen bei den einzelnen Büchern Inhalt, Zweck, Verfasser und Zeit der Abfassung sorgfältig behandelt werden. Der Bibelprofessor möge nicht bei unnützen oder unwichtigen Dingen verweilen, nicht bei Dingen, die den Geist mehr ver- als entwirren.

Bei der Exegese darf der Erklärer nie vergessen, daß die Hl. Schrift nur im Namen und im Sinne der Kirche, die der Apostel die Säule und Grundfeste der Wahrheit nennt (1 Tim 3, 15), auszulegen ist, also ohne von der allgemeinen Lehre

und Überlieferung der Kirche abzuweichen, aber unter Verwertung der gesicherten Ergebnisse neuerer wissenschaftlicher Forschung. Hauptsächlich soll der Bibliker die Lehre der Bibel über die Anfänge des Menschengeschlechtes (biblische Urgeschichte), die messianischen Weissagungen und die Psalmen erklären. Bei Auslegung des Neuen Testamentes soll er einen Überblick über das ganze Leben Jesu Christi bieten und wenigstens jene Teile der Evangelien und Episteln ausführlicher erklären, die an den Sonn- und Feiertagen beim Gottesdienst vorgelesen werden. Außerdem soll er die Geschichte des Leidens und der Verherrlichung des Herrn darstellen und mindestens einen der Hauptbriefe des hl. Paulus gründlich exegesieren.

Beim Auslegen selbst hat der Bibliker an erster Stelle den Literalsinn klar und deutlich zu ermitteln, auch unter Zuhilfenahme des Originaltextes, wenn nötig. Hiebei ist aber nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf die Worte selbst und auf den nächsten Zusammenhang, sondern auch auf die Parallelstellen, auf die Erklärung der heiligen Väter, auf die Tradition und das kirchliche Lehramt. Hieraus ist ersichtlich, daß der Exeget über sein Fach hinaus in der gesamten Theologie bewandert sein muß. Sodann soll er sich um Auffindung des geistigen Sinnes (sensus spiritalis) bemühen, auf den die Väter großes Gewicht legten.

Obwaltende Schwierigkeiten und Dunkelheiten soll der Exeget nicht verdecken, sondern nach offener Darlegung der Frage eine Lösung unter Anwendung verschiedener Hilfsmittel versuchen. Er möge nicht vergessen, daß derlei Schwierigkeiten von Gott, dem Urheber der Hl. Schrift, beabsichtigt sind, um uns zu eifrigerem Forschen anzuregen und in der Demut zu üben.

Die biblischen Vorlesungen im Seminar sollen nicht darauf ausgehen, Spezialisten im Bibelfach heranzubilden, sondern Priester und Apostel für die Zukunft zu schaffen. Der Bibelprofessor soll sich nicht damit bescheiden, nur nützliche und notwendige Kenntnisse in bezug auf die Bibel den Hörern beizubringen, sondern er soll ihnen bei sich bietender Gelegenheit zeigen, wie gründliche Kenntnis der Bibel, ständige Lesung derselben mit frommer Betrachtung das eigene priesterliche Leben zu nähren, zu kräftigen und zu heben vermögen, wie sie das Priesteramt, besonders Predigt und Katechese, befruchten können.

Den Schluß der Instructio bilden „Consilia et Normae". In Anbetracht der hohen Wichtigkeit der biblischen Studien für die Pflege des priesterlichen Lebens und für die fruchtbare Ausübung des Priesteramtes muß es gar schmerz-

lich berühren, wenn diese Studien nicht immer gehörig geschätzt, sondern nicht selten anderen Disziplinen nachgesetzt, ja zuweilen ganz vernachlässigt werden. Daher empfiehlt die Päpstliche Bibelkommission den Ortsordinarien, den obersten Ordensleitern, den Seminar-Rektoren und den Bibelprofessoren eindringlich folgendes:

In den Seminaren und klösterlichen Anstalten für die Bibelprofessoren eine biblische Bibliothek einzurichten, die außer den biblischen Werken der Väter und berühmteren katholischen Erklärern hervorragendere Werke über biblische Theologie, Archäologie und Geschichte der Offenbarung, ferner biblische Lexika und biblische Zeitschriften enthält, die der einzelne Professor sich nicht anschaffen kann und daher zu seinem eigenen Schaden und zum Nachteil seiner Schüler entbehren müßte. Mit gleicher Sorgfalt mögen die Leiter der Seminare und Kollegien vorsehen, daß auch den Klerikern außer Bibelexemplaren ein Lehrbuch (liber manualis) zum Gebrauch beim Unterricht und Werke zur Verfügung stehen, die ihnen bei Wiederholung der Vorlesungen zur Erweiterung und Vertiefung des Vorgetragenen gute Dienste leisten werden.

Der Bibelprofessor soll für sein Amt freigestellt und darum nicht mit anderen schweren Obliegenheiten belastet werden. Er soll pekuniär unterstützt werden, um sich zur Fortbildung dienliche Werke anschaffen, um an wissenschaftlichen Tagungen teilnehmen, um das Heilige Land besuchen und eigene Werke veröffentlichen zu können. Altes und Neues Testament sollen nicht in einer Hand vereinigt sein. Der Bibelprofessor soll so gestellt sein, „ut animo libenti, etiam per totam vitam, in docendi munere perseveret".

Dem Bibelprofessor wird dringend empfohlen, den begabteren Hörern einen Freikurs zu geben, sei es aus den biblischen Sprachen, sei es aus anderen biblischen Materien.

Weiter wird dem Bibelprofessor geraten, Hörer, die eine besondere Liebe zur Hl. Schrift bekunden, in kluger Weise nach Rücksprache mit den Vorgesetzten zu speziellen Studien vorzubereiten, worunter freilich die anderen theologischen Disziplinen nicht leiden dürfen. Er möge solche Hörer aneifern zum Erlernen moderner Sprachen, damit sie auch ausländische Literatur kennenlernen, sich an ausländischen Studienanstalten leichter tun; er möge sie anspornen zur Lektüre von Werken, aus denen sie leicht die Kenntnis biblischer Örtlichkeiten und Gebräuche schöpfen werden. Zu den Aufgaben eines Bibelprofessors gehört es eben nicht zuletzt, auf Nachwuchs in der Professur bedacht zu sein.

Sehr empfohlen wird, gleich zu Beginn der theologischen Studien eine kurz zusammengefaßte Introduktion zu bieten, wodurch der Bibelprofessor erhöhten Einfluß auf die während der ganzen Studienzeit zu haltende kursorische Bibellesung der Alumnen gewinnt.

Zur Schulung für das Predigtamt sollen die Kleriker verhalten werden, ein- oder zweimal im Jahre unter Leitung und Kritik des Bibelprofessors eine Homilie über eine biblische Perikope zu schreiben.

Als Stoff für die Triennal-, bzw. Quinquennalprüfungen sollen jedesmal auch wichtigere Fragen aus der allgemeinen und speziellen Einleitung und aus der Exegese angegeben werden. Bei den Pastoralkonferenzen endlich soll eine Perikope des Alten oder Neuen Bundes zur Erklärung vorgelegt werden, die vom Bibelprofessor ausgewählt und von ihm später im Diözesanblatt oder in einem anderen Organ, nach den Forderungen der Bibelwissenschaft erklärt, veröffentlicht werden soll.

Die dem Sinne nach in den Hauptzügen wiedergegebene Instructio verhehlt nicht, daß gewichtige Schwierigkeiten im Wege stehen werden, um in kurzer Zeit vollständig durchzuführen, was alles zur Darnachachtung vorgelegt wurde. Doch wird damit gerechnet, daß die Bischöfe und Ordensvorstände nichts werden unversucht lassen, „ut Divinarum Litterarum studium et amor inter clericos ac sacerdotes omnes novo floreant vigore atque in eorum animis et muneribus uberrimos ferant vitae et gratiae fructus".

Alles in der dargelegten Instructio atmet tiefe Ehrfurcht vor dem Worte Gottes, volle Liebe zur Bibel. Alles ist eingegeben von reinem Eifer, das Bibelstudium, das in der langen Kriegszeit wohl gelitten hat, nun nach Wiederkehr ruhigerer Zeit in den Priesterseminaren möglichst zu heben und zu fördern. Es werden durchgehends praktische Anweisungen geboten, die weit- und tiefblickend, klug und sorgsam auf alles Bedacht nehmen, was praktischen Wert haben kann. Nicht nur theoretische Erwägungen, die von der Wirklichkeit absehen, werden vorgelegt, sondern Momente, die verwirklichen helfen, was Theorie lehrt und verlangt. Die Anweisungen sind von Aleph bis Taw abgestimmt auf die den Priesterseminaren zufallende Aufgabe, Seelsorger, somit Prediger und Katecheten, Spender der Geheimnisse Gottes heranzubilden. Alle in Betracht kommenden Faktoren wissen nun klar und bestimmt, was sie zu leisten haben, was sie fordern können — nicht willkürlich, sondern mit päpstlicher Gutheißung. Vorgesetzte und Untergebene, Professoren und

Hörer, alle Bibelfreunde sind der jüngsten römischen Instructio de re Biblica zu großem Dank verpflichtet.

Linz a. d. D. Dr. Karl Fruhstorfer,
Konsultor der Päpstlichen Bibelkommission.

Seelsorger und weibliche Ordensberufe[1]**).** Es ist zu begrüßen, daß Schraner die Nachwuchsfrage aufgerollt hat. Es entspricht einem dringenden Bedürfnis der Zeit, daß auch die Seelsorger sich mit diesem Problem auseinandersetzen. Geht es doch nicht nur um „Wohl und Wehe vieler Frauenklöster", sondern um die Kirche überhaupt. Die Klöster haben ihren Zweck nicht nur in sich selbst. Gewiß wollen sie der einzelnen Seele Hort und Hilfe zur Heiligung sein. Aber ihr Segen will auch über die Klostermauern hinausgreifen, indem sie mit Gebet und stellvertretender Sühne das priesterliche Wirken unterstützen oder durch Werke christlicher Caritas ihm Wege bereiten und Raum schaffen. Die Kirche ist Liebe und braucht die Herzen und Hände dieser übernatürlich liebenden Frauen, um sich selbst ganz zu verwirklichen. Sie sieht in den gottgeweihten Jungfrauen, die einerseits ausschließlich Christus zugewandt sind und anderseits mit vergeistigter Liebe ganz den hilfsbedürftigen Menschen gehören, ihr eigenes jungfräulich-mütterliches Wesen dargestellt und nennt sie in ihrer Liturgie mit ihrem eigenen Namen: Braut Christi. Darum war ihr um ihrer selbst willen immer daran gelegen, daß gottgeweihte Jungfräulichkeit in ihr lebe, sich entfalte und blühe.

Diesem Drängen der Kirche steht der gute Seelsorger nicht passiv gegenüber. Als „Freund des Bräutigams" wirbt er „mit Gottes Eifersucht" (2 Kor 11,2) um die Braut, daß er sie dem Herrn zuführe, und zwar nicht nur seine Pfarrgemeinde im allgemeinen, sondern auch jene Seelen, die in einem besonderen Sinne zur Hochzeit des Lammes berufen sind. Sie sind die Freude und Krone seines Wirkens. Darum ist ihm die Krise des Nachwuchses eine seelsorgliche Angelegenheit, und auch er fragt mit Recht nach deren Gründen. Der Ruf des Bräutigams ergeht heute sicher nicht seltener an junge Seelen; aber er wird überhört, übertönt vom vielstimmigen Lockruf der Welt. Es ist ein Aufeinanderprallen gewaltiger geistiger Mächte, es ist das verzweifelte Ringen dämonischer Kräfte um die Jugend, oft unheimlich verborgen unter der

[1]) Der im 1. Heft 1950 dieser Zeitschrift erschienene Beitrag von Anton Schraner: „Warum so wenig weibliche Ordensberufe?" hat ein lebhaftes Echo ausgelöst. Nach dem Grundsatz: „Audiatur et altera pars" geben wir auch dieser Stimme Raum. Damit soll die Diskussion vorläufig abgeschlossen sein. Redaktion.

heiteren Oberfläche harmlosen Lebensgenusses. Hier stößt der Seelsorger auf den Kern der Nachwuchsfrage.

In dieser Sicht muß sie gelöst werden, nicht im Hängenbleiben an inneren Mängeln, die es im Priester- und Ordensstand jederzeit gegeben hat und auch immer geben wird, solange das Heilige in schwache Menschenhand gelegt ist. Menschlichkeiten, wie sie Schraner betont, fallen bei einer umfassenden Sicht in das Wesentliche kaum ins Gewicht und können für den Rückgang kaum verantwortlich gemacht werden. Der nüchterne Berufsberater wird solche Erscheinungen mit wohlwollendem Verstehen zu deuten wissen. Etwaige Verstöße gegen die Liebe lassen ihn doch nicht übersehen, wieviel selbstlose Liebe gerade in Frauenklöstern gepflegt wird. Eine ungeschickte Oberin läßt ihn nicht Tausende von mütterlichen Frauen vergessen, die mit vorbildlicher Hingabe an der Spitze klösterlicher Organisationen stehen. Sollte es ferner wirklich solche bedauernswerte Fälle geben, daß eine Schwester wegen ihrer armen Herkunft zu leiden hätte, so darf das nicht hinwegtäuschen über die Tatsache, daß Armeen von Schwestern werktätiger Liebe sich größtenteils rekrutieren aus weniger bemittelten Töchtern, die wegen ihres guten Geistes und ihrer Tüchtigkeit und Opferbereitschaft in ihrem Orden hohes Ansehen genießen. Beim heutigen Schwesternmangel gebieten doch schon die Klugheit und der Wille zur Selbsterhaltung, die Schwestern nach Geist und Tüchtigkeit und nicht nach Bankguthaben zu bewerten. Wer das Los „armer" Schwestern in kranken Tagen bezweifeln möchte, besuche einmal die Mutterhäuser unserer Kongregationen und erbaue sich an der mit wahrhaft mütterlicher Sorge organisierten Betreuung der alten und kranken Schwestern, wo alle Unterschiede zwischen arm und reich aufgehoben sind.

Wenn auch einmal eine unzufriedene Schwester über Mißstände in ihrer Kommunität klagt, ist der kluge Seelsorger nicht leichtgläubig und bewahrt trotz allem seine grundsätzlich positive Einstellung. Gerade diese ist ein wesentlicher Faktor in der Nachwuchsfrage. Der Priester wird bei der Entscheidung oft zu Rate gezogen und kann Bedenken peripherer Natur leicht beheben, indem er zwischen Berufsideal und Person zu unterscheiden weiß.

Was einmal eine entlassene oder ausgetretene Kandidatin aus der Klostererziehung erzählt, um vor Bekannten ihre Rückkehr in die Welt zu rechtfertigen, ist mit Vorbehalt aufzunehmen, weil Übertreibung und Entstellung der Tatsachen in solchen Fällen eine nicht geringe Rolle spielen. Die Noviziate tragen sicher den Bedürfnissen der heutigen Jugend in dem Maße Rechnung, als dies ohne Gefährdung

des ursprünglichen Geistes des Stifters geschehen kann. Kleid und Klausur haben den Frauenklöstern durch Jahrhunderte hindurch ihren Geist, ihre Eigenart, ihre Wirkkraft bewahrt und sie gegen die Einflüsse des Weltgeistes beschützt. Dieses inneren Haltes und äußeren Schutzes bedürfen sie heute um so mehr, als die zersetzenden Einflüsse einer entchristlichten Welt auch durch die klösterliche Klausur zu sickern drohen. Unsere Ordensfrauen halten mit zäher Treue an den Überlieferungen fest und fühlen sich in ihnen wohl und sicher. Sie wissen, daß es um heilige Normen geht, die alles zu einer geschlossenen Ganzheit zusammenhalten und ihm ein bestimmtes, zeitloses Gepräge geben. Solche Normen können nicht umgangen werden, ohne daß der Organismus in seinem geordneten Lebensrhythmus geschädigt wird. Die diese Normen aufgestellt haben, waren gotterleuchtete Menschen, die weniger mit der Vielgestaltigkeit der Zeit und ihren Launen als vielmehr mit den stabilen Mächten der Urschuld und dem unwandelbaren Sittengesetz gerechnet haben.

Das so viel beanstandete Kleid betreffend, ist noch kein Beweis erbracht worden, daß seinetwegen eine Ordensfrau weniger gearbeitet hätte oder früher gestorben wäre. Die opferscheue Welt dürfte dankbar sein, daß andere an ihrer Statt noch den Mut zu hochherziger Buße aufbringen. Ein Mädchen, das das Bußkleid abschreckt, mag sich ruhig leichter schürzen und sich für eine angenehmere Lebensaufgabe entscheiden.

Bedenken wegen der Briefzensur zeugen von unklaren Begriffen über den Ordensstand. Wer das Frauenherz ein wenig kennt und seine Kraft und seine Schwäche in das Licht der Gottesweihe rückt, findet die Kontrolle selbstverständlich. Es handelt sich nicht nur um das, was zum Kloster hinausgeht, sondern auch um das, was von außen hereinkommt. Sollten nun die Oberen, denen die Sorge auch für das geistliche Wohl der Schwestern übertragen ist, gerade über das gefährlichste Einzugsgebiet des Versuchers keine Kontrolle und darum auch keine Macht haben, ihre Anvertrauten vor der Gefahr zu schützen? Diese Maßnahmen sind weder von Neugierde noch von Mißtrauen diktiert, sie sind Schutz.

Es wird behauptet, die Zensur sei ein Eingriff in die persönlichen Rechte. Von der Welt aus gesehen, ist das durchaus richtig. Aber man beachte wohl, daß die Ordensprofeß Bruch mit der Welt, Ganzhingabe an Gott und durch ihn an die Oberin und darum weitgehenden freiwilligen Verzicht auf persönliche Rechte bedeutet. Aber „unsere heutige Generation hat einen viel ausgeprägteren Sinn für die Persönlichkeits-

rechte als frühere". Manche große Ordensfrau hätte diesen „Sinn" auch, aber sie hält dem Sinne ihres Standes gemäß in Selbstverleugnung und Aszese das in Zucht, was ihr zum Verderben werden könnte. Danken wir Gott, daß es noch Ordensfrauen gibt, die trotz allen Gegenströmungen den Mut haben, wie ihre Mutter, die Kirche, als unmodern zu gelten und unverstanden, aber freudig ihren klar erkannten Weg zu gehen. Übrigens dürfte auch die Tatsache nicht übersehen werden, daß über das „Unmoderne" in den heutigen Klöstern viel diskutiert wird in Zirkeln, die sich gar nicht mit Klostergedanken beschäftigen, während die wirklich Berufenen im allgemeinen keine Bedenken haben oder sich leicht belehren lassen.

Kehren wir nach diesem Umweg über die „Steine des Anstoßes für die Schwachen" wieder zurück zum Wesentlichen, zur umfassenden Schau des Großen, vom Menschen her Unverdienten, das der Ruf zur jungfräulichen Gottesweihe in sich schließt. Es ist nicht das, daß ein tatenfrohes Menschenkind im Bewußtsein seiner Persönlichkeit und alles dessen, was es noch werden und leisten kann, sich fragt, wo seine Talente am besten angewandt wären. Ob es seine Freiheit und seine Persönlichkeit riskieren und ins Kloster gehen solle? In welchem Orden es sich am vorteilhaftesten entfalten könne? So fragt man sich vor dem Antritt einer Stelle, vor dem Eintritt in einen Verein. Hier aber liegt das andere vor: daß eine Seele in ihrem Innersten von Gott selbst in freier Gnadenwahl angerufen, ja umworben wird: „Audi filia . . . !" Es heißt also: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt." Der Eintritt in das Kloster ist demnach dankbares Ja und gehorsame Folge auf den Anruf von oben her. Wo der entscheidende Schritt in diesem Sinne geschieht, ist er beschwingt von übernatürlicher Kraft, von der Liebe, die alles überwindet.

Die wirksamste Mithilfe des Seelsorgers läge also weniger im Disputieren über wirkliche oder mutmaßliche Mängel in den Klöstern, sie wäre mehr aufbauender Natur: aus dem Erlebnis seiner persönlichen Christusverbundenheit heraus den hohen Sinn göttlicher Erwählung zu verkünden und das Ohr für den göttlichen Ruf zu schärfen. Manche Berufung erfüllt sich nicht wegen Mangels an Aufklärung darüber. Wir dürfen nicht klagen, die Jugend finde den Weg in das Kloster nicht mehr, wenn er ihr nicht gezeigt wird. Christozentrische Erziehung der Pfarrjugend im Sinne der Rundschreiben „Mystici corporis" und „Mediator Dei" dürfte für die Entfaltung geistlicher Berufe den besten Grund legen.

Olten (Schweiz). G. Huber.

Die Patronatslasten zur Zeit Kaiser Josefs II. Das Patronat ist der Inbegriff der Befugnisse und Pflichten, die einer Person in bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt aus einem besonderen, von der Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrund zusteht. Dem Patronatsherrn gebühren nicht nur verschiedene Rechte, wie z. B. das Präsentationsrecht auf die frei gewordene Pfründe, sondern ihm obliegen auch schwerwiegende Verpflichtungen finanzieller Art, die heutzutage gegenüber den Rechten bei weitem vorherrschen[1]). Schon am Ende des 18. Jahrhunderts standen die Pflichten im Vordergrund.

In den habsburgischen Erbländern wurde die Patronatsfrage aufgeworfen, als nach 1770 das große Werk der Um- und Neupfarrung angelaufen war. Schon zu Beginn dieser Arbeit war es allen Teilen klar, daß enorme Geldmittel zu deren Finanzierung flüssig zu machen waren. Neue Kirchen mußten von Grund auf gebaut oder schon bestehende Filialen vergrößert werden. Hunderte Pfarrhöfe waren nötig, da es bei den meisten Nebenkirchen, die bis dahin gelegentlich von der Pfarrkirche excurrendo versehen worden waren, an Wohnungen für die Seelsorger gebrach. Oft stand nur ein Zimmer in einem Privathaus zur Verfügung, mit dem der neue Lokalkaplan, bzw. Pfarrer für den Anfang sein Auslangen finden mußte.

Dies waren die einmaligen Sachauslagen. Dann war für die Instandhaltung Vorsorge zu treffen. Schließlich ist nicht außer acht zu lassen, daß mit der Errichtung neuer Pfarrstellen auch bedeutende Personalausgaben erwuchsen. Diese großen Auslagen waren eine Teilursache dafür, daß der großzügige Neubau der Seelsorge bis zur Zeit der Alleinherrschaft Kaiser Josefs II. gescheitert war. Nun war der Religionsfonds zur Dotierung neuer Pfarren gegründet worden. Die Personalausgaben waren damit zum Großteil vom Staate übernommen worden. Der Sachaufwand für die Kirchen und kirchlichen Gebäude sollte von den Patronatsherren und den Grundobrigkeiten — ob es kaiserliche Kammer, Studienfonds oder privater Grundbesitz war, war belanglos — aufgebracht werden.[2])

---

[1]) Stutz Ulrich: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin 1895, S. 144 f.; Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Art. Patronat, XV. Bd., S. 22 ff.; Jakobi Erwin: Patronate juristischer Personen in den „Kirchenrechtlichen Abhandlungen", herausgegeben von Ulrich Stutz, 78. Heft, Stuttgart 1912, S. 2, 12.

[2]) LRNö, Hofdekr. in geistl. Angelegenheiten 1783, Nr. 125. Hofdekret ddo. Wien, 24. Dezember 1782. Oder StAL, Rep. 51, Verz. 1, Fasz. 25, Nr. 521. Ldhptm. an Bischof von Passau ddo. Linz, 8. Jän-

Es war vorauszusehen, daß die feudalen Kräfte gegen diese Verordnung des Kaisers Sturm laufen werden.[3]) Wenn eine Kirche ein eigenes Vermögen besaß, mußte ein Teil davon zur Erbauung und Herstellung neuer Kirchen, bzw. Instandsetzung einer schon bestehenden Kirche herangezogen werden. Die Beitragspflicht der Patronats- und Grundherrschaften wurde dadurch nicht aufgehoben. Die Pfarrgemeinde selbst, der durch die Einsetzung eines neuen Seelsorgers eine fühlbare Erleichterung in der seelsorglichen Betreuung erwachsen war, sollte den dritten Teil der anfallenden Lasten übernehmen. Hatte die Gemeinde keine Geldmittel zur Verfügung, wurde sie verpflichtet, unentgeltliche Hand- und Zugarbeiten zu leisten, um dadurch die Auslagen der Herrschaft zu vermindern. Es war also eine Art Dreiteilung des Sachaufwandes bei den Pfarreien vorgesehen: Kirche, Patron und Grundobrigkeit, Gemeinde. Patron und Grundobrigkeit hatten nach dieser Verordnung ein Drittel der Reparaturen an Kirchen und pfarrlichen Gebäuden zu leisten. Nun war aber Patron und Grundherrschaft nicht immer dieselbe juridische Persönlichkeit.

Die obderennsische Landesregierung erhöhte noch dadurch die Unsicherheit, daß sie den verhängnisvollen Irrtum beging, daß sie diese Kosten kurzerhand den Kirchenvögten auferlegte, weil nach dem dortigen Sprachgebrauch zwischen Patron und Vogt praktisch kein Unterschied gemacht würde.[4]) Daher ist es nötig, zwischen diesen beiden Rechtspersönlichkeiten einen klaren Trennungsstrich zu ziehen. Der Patron hatte verschiedene Ehrenrechte gegenüber der Pfründe, wie die Ausübung des Präsentationsrechtes, die Einnahme eines Ehrensitzes in der Kirche usw. Falls er unverschuldeterweise in Armut geriet, konnte er von seiner Kirche sogar eine finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen.[5]) Der Kirchenvogt hingegen hatte der Kirche gegenüber die Verpflichtung ihres Schutzes in finanzieller Hinsicht; ihm oblag die Überwachung der Kirchengeldergebarung, die Sicherung und jährliche Aufnahme der Kirchenrechnungen, sowie die Bestellung

---

ner 1783. (Auch OöLA, Publ.-Eccl., 1782/1783, Fasz. I, Nr. 38/1, oder OAL, Josefinische Pfarr-Regulierung.)

[3]) OöLA, Publ.-Eccl., 1782/1783, Fasz. I, Nr. 38/1. KA, 46 Gen. C., Fasz. 321. Auch LRNö, Hofdekr. in geistl. Angeleg. 1783, Nr. 115, oder StAL, Rep. 51, Verz. 1, Fasz. 25, Nr. 521. Hofdekret an das mährisch-schlesische Gubernium ddo. Wien, 29. Jänner 1783. Vgl. auch OAL, Josefinische Pfarr-Regulierung. Dekret des Lhptm. Grafen Thürheim an den Bischof von Passau ddo. Linz, 5. Febr. 1783.

[4]) KA, 38 Gen. C. Bericht der Landesreg. an vereinigte Hofstelle ddo. Linz, 2. Dezember 1783.

[5]) Siehe Anm. 1.

der Kirchenpröpste.[6]) Daß die Kirchenvögte unseres Landes sich wehrten, die großen Auslagen der Instandhaltung der Kirchen und der dazu gehörigen Gebäude zu übernehmen, lag auf der Hand. Auch die Herrschaft Freistadt protestierte lebhaft gegen die Entscheidung der Landesregierung. Das Fiskalamt beantragte, vom Kaiser eine Interpretation zu erbitten, ob der Vogt oder der Patron das vorgesehene Drittel aufzubringen hätte. Die Entscheidung fiel, wie zu erwarten war, zugunsten der Kirchenvögte aus.[7]) Zur Herstellung der Kirchen und Pfarrgebäude waren die Patrone zu verhalten; für den Fall aber, daß die Patronatsherren nicht auch zugleich Grundherren waren, wurde eindeutig festgelegt, daß auch die Grundherren herangezogen werden mußten. So konnten sie z. B. verpflichtet werden, Baumaterial herbeizuschaffen. Besaß die Kirche ein nennenswertes Vermögen, waren die Patronatsherren — wie gesagt — berechtigt, für solche Zwecke entbehrliche Geldmittel — soweit sie nicht für kultische Zwecke nötig waren — in Anspruch zu nehmen.[8]) Die Kirchenvögte waren jeder Verpflichtung in dieser Hinsicht enthoben. Diese Regelung bezog sich nicht nur auf Privatpatronatspfarren, sondern auch auf solche, über die das Camerale, der Studien- oder Religionsfonds das Patronatsrecht ausübte, was später nochmals eingeschärft wurde.[9])

Die Herstellung und Erhaltung kirchlicher Gebäude war und blieb in erster Linie eine Folge des Patronatsrechtes. Wenn auch die Pfarrgemeinde durch Roboten bei der Kirchenfabrik wertvolle Hilfe leistete und durch Heranziehung eines etwa vorhandenen Kirchenvermögens die Kosten wesentlich herabgedrückt wurden, so trachteten doch die feudalen Kreise immer wieder, finanzielle Verpflichtungen abzuwälzen oder auf ein Minimum zu reduzieren. Nun handelte es sich aber darum, die Grundherren zur Teilnahme an Leistungen für die Kirchenfabrik zu gewinnen. Der Religionsfonds hatte die Personalausgaben von Neupfarren übernommen. Die Sachausgaben suchte Josef II., um die Lasten des Ärars zu verringern, auf die Dominien abzuwälzen. Der Kaiser war sich

---

[6]) Buchberger Michael: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., X. Bd., Sp. 668 f.

[7]) KA, 38 Gen. C. Kaiserl. Entsch. ddo. Wien, 14. Jänner 1784, oder StA, Geistl. Archiv, Fasz. 323, Österr. Akten: Pfarrei 1787. Vgl. StAL, Rep. 51, Verz. 1, Fasz. 25, Nr. 531. Kreisamt des Innviertels an sämtl. Obrigkeiten und Vögte des Innviertels ddo. Ried, 3. Februar 1784.

[8]) HKA, Geistl. Domänen, Fasz. 4, Nr. 324 ex Okt. 1788. Hofdekret an die Staatsgüteradministration ddo. Wien, 4. Oktober 1788.

[9]) LRNö, Geistl. Dep. C 25, Nr. 540/1785. Hofdekret ddo. Wien, 16. Jänner 1785.

bewußt, daß sich kaum eine Handhabe finden ließ, irgend jemand einen Befehl zu erteilen, den vorgesehenen Beitrag für die bauliche Ausgestaltung und weitere Instandhaltung einer Religionsfondspfarre zu leisten. Deshalb unternahm er alles, die Grundbesitzer dafür zu interessieren. Die Landesstellen erhielten den Auftrag, die Grundherrschaften mit dem Hinweis, daß diese Sachauslagen einzig und allein dem Wohl ihrer Untertanen zugute kämen, dazu heranzuziehen; dafür blieben sie für immer von jeglichen Personalausgaben verschont.[10]) Als Zugeständnis für die Übernahme der Kosten wurde den Gutsbesitzern das Patronatsrecht auf die Pfarre in Aussicht gestellt. Wenn die Dominien unter dieser Voraussetzung noch immer nicht für diese Kosten zu haben waren, mußte der Religionsfonds auch diese Sachausgaben noch auf sich nehmen. Das Patronatsrecht blieb dann dem Landesfürsten vorbehalten.

Um infolge der Herstellung der Pfarrgebäude die Exponierung der Seelsorger nicht allzu lange zu verzögern, hatte die Landesstelle Vorkehrungen zu treffen, daß in der Zwischenzeit die Geistlichen in einem Herrschaftshause oder sonst in einem würdigen Raum untergebracht werden konnten.

Erklärungen der Obrigkeiten, unter den angegebenen Bestimmungen das Patronatsrecht zu übernehmen, liefen spärlich ein. Die Landeshauptmannschaft erhielt daher den Auftrag, zur Beschleunigung der neuen Pfarreinrichtung diese Angelegenheit zu betreiben.[11]) Ein nennenswerter Erfolg war jedoch wieder ausgeblieben. Es kam sogar vor, daß Obrigkeiten, die das Patronatsrecht auf eine Pfarre seit langem besaßen, plötzlich auf dieses Recht verzichten wollten, um die finanziellen Verpflichtungen dem Religionsfonds aufzuhalsen. So wollte sich Graf Prosper Zinzendorf des Patronatsrechtes auf die Kirche in Czernoschin (Galizien) entschlagen, weil ihm das galizische Gubernium eine Beitragsleistung aus öffentlichen Mitteln verweigert hatte.[12]) Diese Handlungsweise war vollkommen unstatthaft. Die Behörden erhielten den strengen Befehl, die Grundherren zu der ihnen als Patronatsherren obliegenden Herstellung und Instandhaltung der Gebäude auf Grund der bestehenden Vorschriften zu verhalten. Nur bei Neugründung von Lokalien und Pfarreien auf

---

[10]) LRNö, Hofdekr. in geistl. Angeleg. 1783, Nr. 647. Hofdekret ddo. Wien, 20. Juli 1783.

[11]) LRNö, Geistl. Dep. 1783, Nr. 4496. Hofdekret ddo. Wien, 7. Oktober 1783.

[12]) KA, 37 Gen. C, Fasz. 171, oder StA ,StR 1784, Nr. 3442. Kaiserl. Entschl. ddo. Wien, 3. Sept. 1784.

obrigkeitlichem Grund übernahm der Religionsfonds diese Verpflichtung, wenn sich der Grundherr dieser Auslagen entledigen wollte.[13])

Es wurde auch gelegentlich versucht, das Kirchenvermögen zu schonen, offenbar in der Annahme, daß der Religionsfonds für alle Kosten aufkommen werde. Deshalb mußten die Landesregierungen in jedem einzelnen Falle Erhebungen pflegen und über die finanzielle Lage des Gotteshauses berichten.[14]) Um die Aufführung von Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhausbauten zu erleichtern, wurde auf einen Antrag der niederösterreichischen Regierung vom 1. August 1785 verfügt, daß alle Baugründe, die von den Herrschaften oder Gemeinden zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt oder zur Errichtung neuer Friedhöfe außerhalb der Ortschaften verwendet wurden, von einer künftigen Steuerbelegung befreit werden.[15])

Aus diesen wenigen Andeutungen über die Frage der Patronatslasten entnehmen wir, daß die alten feudalen Gewalten — natürlich nicht zur Gänze — trotz allem Entgegenkommen des Kaisers jeglichen finanziellen Beitrag für eine neue Einteilung der Seelsorgesprengel konsequent abgelehnt haben. Im Gegenteil! Manche suchten noch die Verpflichtungen, die ihnen aus dem Grundbesitz erwachsen waren, zu vermindern. Aus der offenen Gegnerschaft dieser Elemente zum praktischen Neubau der Seelsorge mag manche unerklärlich scheinende Maßnahme und mancher gewaltsame Eingriff Kaiser Josefs II. in die kirchliche Sphäre eine Erklärung finden.

Abkürzungen:

HKA = Hofkammerarchiv, Wien; KA = Kultusarchiv, Wien; LRNö = Landesregierungsarchiv von Niederösterreich; OAL = Ordinariatsarchiv, Linz; OöLA = Oberösterreichisches Landesarchiv; StA = Staatsarchiv; StAL = Staatsarchiv Landshut; StR = Staatsrat.

Schärding am Inn. Dr. Heinrich Ferihumer.

---

[13]) LRNö, Geistl. Dep. Normale Nr. 6875, C 25 ex 1784. Normale ddo. Wien, 3. Sept. 1784.

[14]) LRNö, Geistl. Dep. Normale Nr. 3829, C 25 ex 1785. Normale ddo. Wien, 9. Juni 1785.

[15]) LRNö, Geistl. Dep. Normale Nr. 5099, C 25 ex 1785. Normale ddo. Wien, 30. August 1785.

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Karl Böcklinger, Linz a. d. D.

Neues Ablaßbuch. Die Pönitentiarie gibt durch ein Dekret vom 30. Jänner 1950 das Erscheinen eines neuen authentischen Ablaßbuches (Preces et pia opera) bekannt; alle im neuen Ablaßbuch nicht enthaltenen Ablässe sind damit außer Kraft gesetzt (AAS, 1950, p. 404).

Verleihung von Kirchenämtern und Benefizien. Ausgehend von dem alten Rechtsgrundsatz, daß die Verleihung der Kirchenämter und Benefizien einzig und allein Sache der kirchlichen Autorität ist, setzt ein Dekret der Konzilskongregation vom 29. Juni 1950 eine Reihe von Strafen fest. Der Exkommunikation, die dem Hl. Stuhl speciali modo reserviert ist, verfällt: 1. Wer die Gewalt der kirchlichen Obrigkeiten zu untergraben sucht; 2. wer ein Kirchenamt, eine kirchliche Würde oder ein Benefizium ohne kanonische Verleihung an sich reißt, behält oder in ein solches sich widerrechtlich einsetzen läßt; 3. alle, die an den 1 und 2 angeführten Delikten direkten oder indirekten Anteil haben (AAS, 1950, p. 602).

Aus der Weltkirche

Von Prof. Dr. Joh. Peter Fischbach, Luxemburg

I. Das Dogma von der Himmelfahrt Mariens

1. Am Vorabend der feierlichen Erklärung

Der „Osservatore Romano" vom 14. August 1950 brachte die offizielle Mitteilung, und zwar in der üblichen knappen Kanzleiform, Pius XII. werde am 1. November im Petersdom das Dogma der Himmelfahrt Mariens feierlich proklamieren. Es war bereits vorher durchgesickert, daß der Stellvertreter Christi die Frage des Offenbarungscharakters der Assumptio corporea B. M. V. als im positiven Sinn spruchreif betrachte. Das Rätselraten, auch in der Presse, um das Datum der bevorstehenden feierlichen Kathedralentscheidung begann. Vielfach äußerte man die Ansicht, das Heilige Jahr sei der geeignete Zeitpunkt; doch war auch der Gedanke an eine spätere Definition, etwa im Jahre 1954, nicht von vornherein abzuweisen, da es sich ja nicht um eine dringende Angelegenheit handelte. Unerquicklicher waren Pressebemerkungen, deren politische Herkunft gelegentlich leicht zu identifizieren war und die von einem Einspruch des amerikanischen Episkopates zu erzählen wußten. Zweifelsohne stellte man die Frage der Opportunität viel schärfer in den Ländern mit einer starken protestantischen Bevölkerung als in den romanischen Gebieten Südeuropas und Südamerikas, in denen der Glaube an die Assumptio tief im Volksbewußtsein verwurzelt ist und sich weitgehend in äußeren Formen ausprägte.

Die erste offizielle Stellungnahme des Papstes war am 1. Mai 1946 erfolgt, als er den Rundbrief „Deiparae Virginis" an alle Bischöfe sandte und ihnen die Doppelfrage vorlegte: 1. wie es mit dem Glauben an die Himmelfahrt Mariens in ihren Diözesen beschaffen sei; 2. ob sie die Himmelfahrt als definierbare geoffenbarte Wahrheit ansähen und die Dogmatisierung wünschten. Ant-

worten liefen aus 1191 Diözesen (94 Prozent) ein. Im August 1950 hatten die Inhaber von 86 Bischofstühlen ihre Ansicht noch nicht geäußert. Bejahenden Bescheid gaben 1022 Residenzialbischöfe; vor dem Rundschreiben „Deiparae Virginis" hatten 111 Bischöfe eine spontane Petition eingereicht; außerdem sandten 36 Apostolische Administratoren und Kapitelvikare eine bejahende Antwort. Wir haben mithin eine Summe von 1169 bejahenden Äußerungen, also 98.2 Prozent von 1191. Bloß 22 Bischöfe äußerten ein Bedenken, und zwar meist über die Opportunität der Dogmatisierung; sechs (0.4 Prozent der eingelaufenen Antworten) dieser 22 Bischöfe waren nicht restlos vom Offenbarungscharakter der Himmelfahrt überzeugt. Es bestand also unter den Residenzialbischöfen eine beinahe mathematische Einstimmigkeit in der Frage, ob die Himmelfahrt der Gottesmutter geoffenbart sei und ob es opportun sei, diese Wahrheit heute als Dogma zu definieren. Nun bilden die Bischöfe als Zeugen und Behüter des Depositum fidei in ihrer geschlossenen Gesamtheit den sinnfälligsten Ausdruck des in Glaubenssachen durchaus authentischen und unfehlbaren Magisterium ordinarium. Eine so überwältigende Einstimmigkeit am Vorabend einer formellen Dogmaerklärung war weder 1854 noch auch 1870 vorhanden.

Wir können das bisher gewonnene günstige Bild noch ergänzen durch den Hinweis, daß von 60 Äbten und Prälaten „nullius", Apostolischen Administratoren „ad nutum S. Sedis" und orientalischen Prälaten niederen Ranges 59 Antworten eintrafen, die mit Ausnahme von zweien, welche Zweifel bekundeten, alle positiv waren. Von den Apostolischen Vikaren zählte man 206 Antworten. 12 Antworten stehen aus; bloß in drei Fällen äußerte sich ein Zweifel. Von den 14 Kardinälen, die 1946 nicht Residenzialbischöfe waren, antworteten 13 positiv und begeistert; eine Antwort steht aus. Aus der Zahl der Titularbischöfe, die zu keiner der schon erwähnten Kategorien gehören, antworten 381, während 75 keinen Bescheid gaben; unter den 381 Antworten sind 376 günstig, während fünf einen Zweifel ausdrücken. Von besonderem Interesse ist die Stellungnahme der 17 mit dem Apostolischen Stuhle unierten Orientalischen Kirchen, da gelegentlich Befürchtungen auftauchten, als könnten die Unierten eine geringere Begeisterung zeigen. Tatsächlich sind nun aber 53 der 54 Antworten orientalischer Patriarchen und Residenzialbischöfe günstig, d. h. bejahend. Was die Länder mit einer starken protestantischen Mehrheit betrifft, die wohl in erster Linie für einen bestimmten Aspekt der Frage nach der Opportunität in Betracht kommen, so dürfte das Beispiel des Episkopates von England und Wales kennzeichnend sein, der im April 1946, also vor dem Rundbrief „Deiparae Virginis", spontan eine gemeinsame Petition für die Dogmatisierung, die als durchaus opportun angesehen wird, an den Hl. Stuhl richtete und unter den Gläubigen die petitionistische Bewegung förderte.

Wir wollen noch kurz auf die Geschichte der assumptionistischen Bewegung eingehen, so wie sie sich seit 1849 entwickelt hat. Das gesamte Material wurde gesammelt und gesichtet in zwei umfangreichen und gründlichen Bänden, welche die Jesuiten Hentrich und De Moos bei der Polyglotta Vaticana herausgaben. Seit einem Jahrhundert wurde immer eindringlicher der Wunsch geäußert, daß die von der ganzen Kirche angenommene und in einem Hochfest gefeierte Assumptio ähnlich wie die Unbefleckte Empfängnis zum Dogma erklärt werde. Man darf sagen,

daß die assumptionistische Bewegung im Jahre 1849 begann. Einer der ersten Bischöfe, die um die Dogmatisierung der Himmelfahrt baten, war der Erzbischof von Mecheln in Belgien. Bekannt ist das „Postulatum", das von 200 Vätern des Vatikanischen Konzils eine Unterschrift erhielt. Seit 1900 bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges wurde die assumptionistische Bewegung stets allgemeiner, besonders zwischen 1921 und 1939. In der Periode von 1849 bis 1940 richteten 1332 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe aus 820 Diözesen (73 Prozent) aus eigener Initiative ein entsprechendes Bittgesuch an den Hl. Stuhl. Hinzufügen müssen wir 26 Äbte und Prälaten „nullius", 261 Apostolische Vikare aus 219 Vikariaten (81 Prozent), 61 Generalobere von 50 Ordensgenossenschaften sowie 39 theologische Fakultäten und Priesterseminare. Die Gesamtzahl der kirchlichen Würdenträger, mit Einschluß der Titularbischöfe, die eine Petition nach Rom sandten, belief sich auf 2505. Während derselben Zeitspanne erreichten den Vatikan die Bittgesuche aller Patriarchen sowie von 57 Residenzialbischöfen (75 Prozent) der unierten Orientalen. War es nicht erlaubt, fragt P. Hentrich, in diesen Ziffern mit hinreichender Klarheit seit 1940 den moralisch einstimmigen Konsens des Magisterium ordinarium zu erblicken? Nach dem zweiten Weltkriege sollte das Bild in seiner Wirkung noch überzeugender werden. In wenigen Jahren haben wir 852 Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, 14 Kapitelvikare und 16 Apostolische Präfekten, den Gesamtepiskopat von 16 Nationen, mit spontanen kollektiven Bittgesuchen. Durfte diese Tatsache Papst Pius XII. nicht bewegen, seinen Rundbrief „Deiparae Virginis" an die Bischöfe zu erlassen?

Eindruckerweckend ist, von äußerst wenigen Ausnahmen abgesehen, die Einstimmigkeit der Theologen. Daß sich aus ihren Reihen einzelne Stimmen gegen den schon als bewiesen hingestellten Offenbarungscharakter der Himmelfahrt erhoben, ist durchaus verständlich und vom Standpunkt der reinen Theologiewissenschaft auch zu begrüßen. Zweifelsohne ist die Kritik, die der verdiente Patrologe B. Altaner in drei Heften der „Theologischen Revue" (1948—1950) an den Beweisgängen verschiedener Fachkollegen übte, in manchen Punkten vollkommen berechtigt. Wenn wir auch nicht mit allen seinen Darlegungen und mit seiner Schlußfolgerung einverstanden sein können, so hätten wir es doch lieber gesehen, wenn die vom römischen Jesuiten Filograssi mit Berthold Altaner geführte Auseinandersetzung, die theologisch berechtigt und wertvoll war, auf die Spalten des „Gregorianum" beschränkt geblieben wäre, anstatt am 1. September 1950 in der vatikanischen Tageszeitung „Osservatore Romano" Aufnahme zu finden.

Von den zehn päpstlichen Universitäten, Athenäen oder theologischen Fakultäten in Rom hatten neun aus eigener Initiative eine mit Begründungen versehene Petition eingereicht. 19 von den 25 kanonisch errichteten katholischen Universitäten sowie 12 der 14 kanonisch errichteten theologischen Fakultäten außerhalb Roms taten dasselbe; ebenso die theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten in Österreich, Jugoslawien, Polen, Schweiz, Ungarn und (mit einer Ausnahme) der Tschechoslowakei. Ferner sind zu erwähnen die deutschen theologischen Fakultäten von Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Frankfurt, Paderborn, einzelne Dogmatikprofessoren aus München, Freiburg und Bonn sowie die Seminarien von Bamberg, Köln, Eichstätt, Limburg, Speyer, Paderborn, Hildesheim, Münster, Osnabrück, Passau und Würzburg.

Insgesamt waren es rund 200 Universitäten, Fakultäten und Priesterseminare, die in corpore um die Definition baten. Wir wollen weitere Einzelheiten übergehen und abschließend festhalten, daß der Episkopat, die Ordensfamilien, die Theologen und theologischen Anstalten, zahlreiche Kongresse, die weiblichen Ordensgenossenschaften und Gläubige aus aller Welt die Dogmatisierung der Himmelfahrt Mariens wünschten.

Am 16. Oktober 1950 hielt bei der Gelegenheit der feierlichen Eröffnung des neuen Studienjahres an der Päpstlichen Gregorianischen Universität in Rom P. Jos. Filograssi S. J. die offizielle Inauguralvorlesung über das Thema: „De momento theologico dogmaticae definitionis Assumptionis Beatae Mariae Virginis." Dem Theologen bleibt die doppelte Aufgabe: 1. die Definitionsformel genau zu interpretieren; 2. sie durch Aufweis ihrer Begründung aus der Tradition und eventuell auch aus der Hl. Schrift zu rechtfertigen. P. Filograssi glaubte zu wissen, daß die Frage des leiblichen Todes und der Auferstehung der Gottesmutter nicht berührt werde. Er wollte das aus dem Umstande schließen, daß Pius XII., wenn er in letzter Zeit über die Assumptio sprach, niemals den Tod und die Auferstehung der allerseligsten Jungfrau erwähnte. Er zeichnete sodann das neue vierte marianische Dogma als Bereicherung und sozusagen Krönung der marianischen Theologie. Bezüglich des wissenschaftlichen Beweises für das Himmelfahrtsdogma steht der Theologe vor der einzigartigen Tatsache der beinahe vollkommenen Einstimmigkeit des Episkopates am Vorabend einer Dogmaverkündigung. Dieser Konsens bietet die Gewähr dafür, daß die Himmelfahrt Mariens in der Tradition enthalten ist und sich vielleicht auch aus der Hl. Schrift aufweisen läßt. Unter dem Lichte der heutigen Einstimmigkeit der lehrenden Kirche wird der Theologe die Zeugnisse der Tradition untersuchen, in denen mindestens seit dem 7. und 8. Jahrhundert die uns interessierende Glaubenswahrheit ausdrücklich vorkommt. Vom 4. Jahrhundert zurück fehlen ausdrückliche Bezeugungen, so daß die meisten Theologen die Ansicht vertreten, die Himmelfahrt sei damals „einschlußweise" in den anderen mariologischen Dogmen und Lehren geglaubt worden: göttliche Mutterschaft, Jungfräulichkeit, Verbindung Marias mit ihrem Sohne im Erlösungswerk, Gegensatz zwischen Maria und Eva. Das waren die wesentlichen Gedanken, die P. Filograssi entwickelte. Wir erachteten es als nützlich, in einem Aufsatz, der vor allem dokumentarischer Bericht sein will, diese Endphase der assumptionistischen Bewegung etwas ausführlicher zu zeichnen, da wohl noch einige Zeit verstreichen wird, ehe sie in den theologischen Handbüchern dargestellt wird.

2. Der 30. Oktober und 1. November 1950

Zwei Tage vor Allerheiligen, am Montag, 30. Oktober, fand im Vatikan ein halböffentliches Konsistorium statt, das der Papst einberufen hatte, um dem Kardinalskollegium und dem Episkopat offiziell seine Absicht mitzuteilen, am 1. November die Himmelfahrt der Gottesmutter feierlich als Dogma zu verkünden. Anwesend waren 35 Purpurträger: 12 Kurienkardinäle, 16 europäische Kardinäle, drei Kardinäle aus Asien, zwei aus Nordamerika (Kanada, Kuba), einer aus Australien und einer aus Afrika. Anwesend waren ferner mehr als 450 Erzbischöfe und Bischöfe. Der Dekan des Hl. Kollegiums, Marchetti-Selvaggiani, kann schon längst an

keinen öffentlichen Funktionen mehr teilnehmen. In seiner Ansprache wies Pius XII. auf den beinahe numerisch einstimmigen Konsens der Bischöfe hin sowie auf den Glauben des christlichen Volkes, aus denen sich, da die Gesamtkirche in Glaubenssachen nicht irren könne, ergebe, daß die Himmelfahrt Mariens eine von Gott geoffenbarte Wahrheit sei und deshalb definiert werden dürfe. Abschließend legte der Papst den Teilnehmern am Konsistorium die Frage vor: „Placet igitur vobis, Venerabiles Fratres, ut corpoream Beatae Virginis Mariae in Caelum Assumptionem ut divinitus revelatum dogma sollemniter pronuntiemus ac definiamus?" Die Kardinäle sagten einzeln ihr „Placet", während im Namen der Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe ein orientalischer Patriarch eine gemeinsame Erklärung vorlas.

Wer das Allerheiligenfest 1950 in Rom erleben durfte, wird die überwältigenden Eindrücke, die dieser Höhepunkt des Heiligen Jahres dem gläubigen Katholiken bot, nicht so leicht wieder vergessen. Als die „Hora tertia", die Stunde des Geistes der Wahrheit, geschlagen hatte, war alles dazu angetan, der glorreich in den Himmel aufgenommenen Gottesmutter ein herrliches Jubellied zu singen. Noch niemals wurde eine Dogmatisation in einem derartigen grandiosen Rahmen vollzogen. Wenn auch die feierlichen äußeren Umstände nicht als Wesenselemente zur Verkündigung eines Dogmas erforderlich sind, so waren sie doch auf das beste geeignet, der Substanz des historischen Geschehens das gebührende Prachtkleid anzulegen. Im Inneren der Peterskirche hatte Pius IX. am 8. Dezember 1854 das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis verkündet. Im Inneren der Peterskirche wurden 1870 die Glaubensdekrete des Vatikanischen Konzils verlesen. Diesmal hatte der Papst selbst den zur weiten Welt sich öffnenden wunderbaren Petersplatz zur Setzung des entscheidenden Aktes unfehlbarer lehramtlicher Tätigkeit erkoren. Vor dem Eingang des höchsten Domes der Christenheit stand die Cathedra des Stellvertreters des göttlichen Lehrers. Etwa 300.000 Menschen konnten alle Phasen des erhabenen Geschehens mit Hilfe der Lautsprecher in religiöser Sammlung verfolgen. Millionen von Katholiken horchten an den Rundfunkgeräten und durften aus der Ferne der Verkündigung des Dogmas beiwohnen. Das Bild, das der Petersplatz bot, erinnerte an die Prophezeiungen vom Wallen der verschiedensten Völker zum Berge des Heils; es war wirklich eine Versammlung der Katholiken aus den fünf Erdteilen, eine Vereinigung der Rassen und Nationen vor dem Stuhle Petri. Der Himmel war mit dem schönsten Blau überzogen, in das sich nur das reine Weiß eines einzigen lichten Wölkleins wob; auf der Ostseite des Petersdomes strahlte eine blendende Sonne und im Westen war der Mond noch nicht untergegangen. Den Papst umgaben 36 Kardinäle (zu den 35 vom 30. Oktober war noch Kardinal Spellman aus New York hinzugekommen, der einzige aus den USA.) und 554 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, deren lange Liste der „Osservatore Romano" vom 3. November veröffentlichte.

In drei Abschnitten entwickelte sich der Ritus der Dogmatisation. Zuerst näherte sich Kardinal Eugen Tisserant als dienstuender Dekan des Heiligen Kollegiums, begleitet von zwei Erzbischöfen und zwei Bischöfen, dem päpstlichen Throne und legte noch einmal mündlich die Bitte um die Dogmatisation vor: „ut pronuntietur ac definiatur Deiparam Virginem Mariam, post terrestre hoc exsilium, anima corporeque fuisse in Caelum evectam."

Der Papst antwortete, er nehme die Bitte an, doch wünsche er, daß man vor der Verkündigung des Dogmas den Heiligen Geist anrufe. Alle knieten ungefähr zwei Minuten zu stillem Gebete nieder, bis Pius XII. das „Veni Creator" anstimmte. Dieser Ritus veranschaulichte äußerst packend den Glauben der Kirche an den mehr als bloß negativen Beistand des Heiligen Geistes zur stets klareren Erkenntnis der in der Offenbarung enthaltenen Wahrheiten.

Nach dem „Veni Creator" war der Augenblick zur Verkündigung des Dogmas gekommen. Die Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe standen unbedeckten Hauptes vor dem obersten Lehrer der Kirche Christi. Der Papst allein behielt die Mitra auf und las sitzend die letzten Abschnitte der dogmatischen Bulle über die Himmelfahrt Mariens. Hier der Wortlaut des eigentlichen Definitionstextes: „Quapropter, postquam supplices etiam ad deum admovimus preces, ac Veritatis Spiritus lumen invocavimus, ad Omnipotentis Dei gloriam, qui peculiarem benevolentiam suam Mariae Virgini elargitus est, ad sui Filii honorem, immortalis saeculorum Regis ac peccati mortisque victoris, ac eiusdem augustae Matris augendam gloriam et ad totius Ecclesiae gaudium exsultationemque, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac nostra pronuntiamus, declaramus et definimus divinitus revelatum dogma esse: Immaculatam Deiparam semper Virginem Mariam, expleto terrestris vitae cursu, fuisse corpore et anima ad coelestem gloriam assumptam."

Inhalt des Dogmas ist also die himmlische Verklärung der Gottesmutter dem Leibe und der Seele nach, und zwar ist diese Verklärung ein „von Gott geoffenbartes Dogma". Die Frage, wie Maria ihren irdischen Lebenslauf beschlossen habe, ob sie gestorben sei oder nicht, wird mit keinem Wort berührt. Beachten wir auch einen sehr pietätvollen und zugleich theologisch sinnreichen Zug der Definitionsformel, der darin besteht, daß in dem einen Satz: „Immaculatam Deiparam semper Virginem Mariam ... fuisse assumptam" die vier großen Mariendogmen enthalten sind, die für uns in ihrem inneren Zusammenhang das Wesensbild der Gottesmutter und Gottesbraut umreißen. Ein gewaltiger Applaus begrüßte die vom Papste vorgenommene Glaubenserklärung, und Kardinal Tisserant konnte ohne Übertreibung sagen: „Immortales Tibi grates agimus, Beatissime Pater." Nach dem Te Deum sang Pius XII. die neue Festoration aus dem eigens für den 1. November verfaßten Meßformular zu Ehren der Assumpta, die gerade an dem Tage, da sie als Königin aller Heiligen gefeiert wird, auf Erden einen so hohen Triumph erlebte. Ehe der mit einem vollkommenen Ablaß verbundene Apostolische Segen das Ende des unvergeßlichen Geschehens ankündigte, hielt der Nachfolger Petri eine kurze italienische Rede, die mit einem Gebet zur Assumpta schloß, das Pius XII. selbst verfaßt hatte. Das zum feierlichen Papstamte gebrauchte Meßformular enthielt auf persönlichen Wunsch des Oberhauptes der Kirche das Magnificat-Evangelium aus dem 1. Lukaskapitel bis zu dem Verse: „Et exaltavit humiles."

3. Die Apostolische Konstitution „Munificentissimus Deus"

Jedem Theologen ist die Bulle „Ineffabilis Deus" vom 8. Dezember 1854 bekannt, in welcher Pius IX. die Geschichte des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis Marias umreißt, um dann

am Schlusse die von ihm vorgenommene Promulgation des Dogmas in einem offiziellen Aktenstück schriftlich niederzulegen. Dasselbe tat Pius XII. unter dem Datum des 1. November 1950, als er die Constitutio Apostolica „Munificentissimus Deus" über das Himmelfahrtsdogma unterzeichnete: „Ego Pius Catholicae Ecclesiae Episcopus ita definiendo subscripsi." Sofort am folgenden Morgen veröffentlichte der „Osservatore Romano" das wichtige Dokument im lateinischen Urtext und in italienischer Übersetzung; es liest sich flüssig und umfaßt acht Zeitungsspalten. Die Anfangsworte „Munificentissimus Deus" dürften ein gewollter Anklang an das Initium „Ineffabilis Deus" sein.

Hier nun der kurze Inhalt der „Constitutio Apostolica, qua fidei dogma definitur Deiparam Virginem Mariam corpore et anima fuisse ad caelestem gloriam assumptam"! Die göttliche Vorsehung vermengt im Leben der Menschen und Völker Freuden und Leiden. Über unserer Zeit lasten große Sorgen, in die als Lichtstrahl eine Verstärkung des Glaubens hineinleuchtet. Gewachsen ist auch die Verehrung der Gottesmutter, wodurch das religiös-sittliche Leben neuen Antrieb erhält. In vollendeter Harmonie offenbaren sich die Privilegien, die Gottes Gnadenwalten der Jungfrau Maria verlieh. Wie in der Vergangenheit die übernatürliche Ausstattung der Gottesmutter stets klarer erkannt wurde, so ist es unserer Zeit gegönnt, ihre leibliche Himmelfahrt in hellerem Lichte zu sehen, besonders seit jenem Tage, da Pius IX. das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis verkündete. Beide Vorzüge, Unbefleckte Empfängnis und Himmelfahrt, stehen in engem Zusammenhang. Christus hat durch sein Sterben die Macht der Sünde und des Todes gebrochen, selbst wenn nach Gottes Willen die Fülle dieses Sieges erst am Ende der Zeiten an uns vollständig offenbar wird, da unser Leib zunächst der Verwesung verfällt. Doch wollte Gott die Seligste Jungfrau Maria von diesem Gesetz ausnehmen. Sie allein blieb ganz von der Erbsünde befreit und deshalb war sie weder der Verwesung unterworfen, noch mußte sie bis zum Ende der Zeiten auf die Erlösung ihres Leibes harren. Es war mithin natürlich, daß die Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis bei den Gläubigen die Hoffnung mehrte, daß möglichst bald durch das höchste kirchliche Lehramt auch das Dogma von der leiblichen Himmelfahrt Marias definiert werde.

Sofort erbaten einzelne Katholiken, ganze Völker und nicht wenige Väter des Vatikanischen Konzils vom Apostolischen Stuhl diese weitere Definition. Allmählich häuften sich die entsprechenden Petitionen, und gelehrte Theologen studierten die Frage mit großem Eifer. Es wurde immer offenkundiger, daß die leibliche Himmelfahrt der Jungfrau Maria in dem der Kirche anvertrauten Glaubensdepositum eingeschlossen sei. Die Zahl der Bischöfe, die eine Petition einreichten, war unterdessen sehr imposant geworden, und als Pius XII. den päpstlichen Thron bestieg, ging die Gesamtzahl der Bittgesuche aus allen Ländern und aus allen Schichten der katholischen Völker bereits in die Tausende. Der Papst sah sich veranlaßt, den Auftrag zu erteilen, die seit den Tagen Pius' IX. eingelaufenen Petitionen kritisch zu sichten und zu untersuchen. Das Resultat dieser Studien ist zusammengefaßt in den beiden seit 1942 bei der Polyglotta Vaticana herausgegebenen Bänden: „Petitiones de Assumptione corporea B. Virginis Mariae in caelum definienda ad S. Sedem delatae".

Da es sich jedoch um ein äußerst wichtiges Anliegen handelte, befragte der Papst am 1. Mai 1946 durch das Schreiben „Deiparae Virginis Mariae" alle Bischöfe, ob sie gemäß ihrer Weisheit und Klugheit der Ansicht seien, daß die leibliche Himmelfahrt der Seligsten Jungfrau als Glaubensdogma vorgelegt und definiert werden könne und ob sie mit ihrem Klerus und ihren Gläubigen die Dogmatisation wünschten. Mit einer beinahe numerischen Einstimmigkeit kam die bejahende Antwort des Episkopates. Diese Einstimmigkeit des ordentlichen kirchlichen Lehramtes und der allgemeine Glaube des christlichen Volkes bezeugen unfehlbar, daß die Himmelfahrt der Gottesmutter als geoffenbarte Wahrheit im Glaubensdepositum enthalten ist. Der Heilige Geist steht der Kirche bei, damit sie den Offenbarungsschatz unversehrt bewahre und ohne Irrtum auslege. Wir haben heute im ordentlichen Lehramt der Kirche einen solchen Glauben an die Himmelfahrt Marias, daß an dem Offenbarungscharakter dieses Privilegs, das übrigens nur durch göttliche Offenbarung bekannt sein kann, nicht mehr gezweifelt werden darf. Zu glauben ist alles, was die Kirche durch eine feierliche Entscheidung oder durch das ordentliche universale Lehramt der Bischöfe als geoffenbart vorlegt.

Von diesem gemeinsamen Glauben der Kirche haben wir seit dem Altertum Zeugnisse, Indizien und Spuren. Im Laufe der Jahrhunderte trat dieser Glaube stets heller in Erscheinung. Obschon die Gläubigen keine Schwierigkeit empfanden, den Tod der Gottesmutter anzunehmen, glaubten sie dennoch, daß ihr heiliger Leib, das Zelt des Wortes Gottes, nicht der Verwesung anheimfiel. Immer deutlicher sahen sie, wie harmonisch es sei, daß die Privilegien der Gefährtin des Erlösers einen so hohen Gipfel erreichten, daß nur die menschliche Natur Christi sie noch überragte.

Den Glauben der christlichen Völker manifestieren die zahlreichen zu Ehren der Assumpta gebauten Kirchen, die Assumptionsbilder, die Erwählung der Assumpta zur Patronin von Städten, Diözesen und Ländern. Mit Zustimmung der Kirche wurden Ordensgenossenschaften unter dem Titel der Assumptio gegründet, und im vierten Gesetzchen des glorreichen Rosenkranzes wird uns die Betrachtung der Himmelfahrt Marias empfohlen. Doch wichtiger noch ist die Tatsache, daß seit alter Zeit im Orient und im Abendland ein eigenes Fest der Assumptio in der Liturgie feierlich begangen wird. In den liturgischen Büchern, die das Fest der Dormitio oder Assumptio anführen, wird vom Leibe der Gottesmutter gesagt, daß mit ihm jene Dinge geschahen, die Marias Würde als Gottesmutter und ihren sonstigen Privilegien entsprachen, z. B. daß jene, die den in ihr menschgewordenen Gottessohn zeugte, nicht unter den Fesseln des Todes erniedrigt werden konnte usw. Der Apostolische Stuhl erhöhte den Glanz des Himmelfahrtsfestes, bis es zu einem der Hochtage des Kirchenjahres wurde. Unter Sergius I. (687—701) besaß es bereits eine Stationsprozession, und Leo IV. (847—855) gab ihm Vigil und Oktav. Aus den Responsa Nicolai Papae I. ad consulta Bulgarorum (866) wissen wir, daß es sich um eine Vigil mit Fasten und Abstinenz handelte.

Da die Liturgie den Glauben voraussetzt, sprachen die Väter und Kirchenlehrer in ihren Predigten zum Feste der Himmelfahrt von dieser selbst als von einer gläubig anzunehmenden Tatsache; ausführlicher als die liturgischen Bücher umschrieben

sie den Gegenstand des Festes, der nicht nur die Unverweslichkeit des leblosen Körpers der Seligsten Jungfrau sei, sondern ihr vollständiger Sieg über den Tod durch die himmlische Verklärung. Als erster wird der hl. Johannes von Damaskus genannt, der das Privileg der Himmelfahrt aus der jungfräulichen Mutterschaft, aus der Gottesmutterschaft, aus der Gottesbrautschaft ableitete. Nicht weniger klar äußerten sich Zeitgenossen und Vorgänger des Damaszeners, so z. B. Germanus von Konstantinopel, der auf die göttliche Mutterschaft und die spezielle Heiligkeit des jungfräulichen Leibes Marias hinwies. Als sich das liturgische Fest verbreitete, wurde sein Inhalt immer von neuem erläutert.

Bei den scholastischen Theologen begegnen wir sodann dem Versuche, das Privilegium der Himmelfahrt in den von der Heiligen Schrift gelehrten Wahrheiten zu verankern. Als theologischen Beweisgrund benützten sie vor allem die Liebe Jesu zu seiner Mutter. Die unvergleichliche Würde der göttlichen Mutterschaft ist nicht zu denken ohne die erhabenste Heiligkeit. Maria ist aufs innigste mit ihrem Sohne verbunden, der seine Mutter mit höchster Liebe beschenkt. Nicht selten gebrauchten Theologen und Prediger, um den Glauben an die Himmelfahrt zu stützen, mit einer gewissen Freiheit Bilder und Worte aus der Heiligen Schrift (Texte aus dem 131. und dem 44. Psalm, aus dem Hohenliede, sowie das Bild von der sonnenbekleideten Frau aus der Apokalypse und den Engelsgruß aus Lukas 1, 28). Unter den Theologen, die sich auf solche oder ähnliche Schriftstellen beriefen, seien Amedeus von Lausanne und der hl. Antonius von Padua erwähnt. Seit der Periode der Hochscholastik haben wir hervorragende Zeugen für die Assumptio. Albert der Große beschließt seine Beweisführungen mit dem Satz: „His rationibus et auctoritatibus et multis aliis manifestum est, quod Beatissima Dei Mater in corpore et anima super choros Angelorum est assumpta. Et hoc modis omnibus credimus esse verum." Obschon Thomas von Aquin die Frage nirgends ausführlich behandelt, tritt er beständig mit der Kirche für die leibliche Himmelfahrt ein. Klar ist die Stellung des hl. Bonaventura und des hl. Bernardin von Siena, der sich überdies um zusätzliche theologische Argumente bemühte.

In der Constitutio Apostolica vom 1. November werden weiterhin angeführt: Robert Bellarmin, Franz von Sales, Alphons von Liguori und Petrus Canisius, der angesichts des Glaubens der Kirche die Leugnung der Assumptio als temerär und als Zeichen häretischer Gesinnung ansah. Von Franz Suarez wird hervorgehoben, daß er, ebenfalls wegen des allgemeinen Glaubens der Kirche, die Ansicht verfocht, sowohl die Immaculata Conceptio, als auch die Assumptio könnten als Dogmen definiert werden.

Alle von den Vätern und Theologen herangezogenen Gründe stützen sich auf die Heilige Schrift, welche uns die Gottesmutter in innigster Verbindung mit ihrem göttlichen Sohne und als ständige Teilhaberin an seinem Los zeigt: „Quamobrem quasi impossibile videtur eam cernere . . . ab eodem post terrestrem hanc vitam, etsi non anima, corpore tamen separatam." Mußte nicht auch der Sohn seine Mutter ehren? Insbesondere sei jedoch daran erinnert, daß man seit dem 2. Jahrhundert Maria als die neue Eva sah, die mit dem neuen Adam an jenem Kampf beteiligt ist, der mit dem vollen Sieg über Sünde und Tod endigt (Gn 3, 15; Röm 5 und 6; 1 Kor 15, 21—26; 54—57). Wie für Christus die Auferstehung ein wesentlicher Bestandteil seines Sieges ist, so mußte auch für Maria der gemeinsame Kampf seinen Ausklang

in der Verklärung ihres Leibes finden: diese Verklärung war die letzte Krönung der Gnadenausstattung der Seligsten Jungfrau sowie ihrer von Ewigkeit „in einem und demselben Dekret" statuierten Verbindung mit ihrem göttlichen Sohne.

Weil also die vom Geiste der Wahrheit geleitete Gesamtkirche durch die Jahrhunderte ihren Glauben an die Assumptio bekundet und die Bischöfe in beinahe numerischer Einstimmigkeit um die Dogmatisierung dieser in der Schrift begründeten, im Glauben gelebten und mit anderen geoffenbarten Lehren eng verbundenen Wahrheit bitten, deshalb erachtet der Papst den Augenblick für gekommen, das diesbezügliche Dogma feierlich zu verkünden. Pius XII. freut sich darüber, daß dies ihm gegönnt ist, der seinen ganzen Pontifikat unter den Schutz der Seligsten Jungfrau stellte und ihr das Menschengeschlecht weihte, und er hofft, daß die neue Ehrung der Gottesmutter den Menschen Segen bringe (Verstärkung des Marienkultes, bessere Erkenntnis des Wertes und des Zieles des Menschenlebens, Belebung des Auferstehungsglaubens, günstige Auswirkungen auf die Dissidenten). — Sehr schön ist es gleichfalls, daß die Verkündigung des Dogmas in einem Heiligen Jahr stattfindet. Nun folgt die feierliche Definition. Für eventuelle Leugner wird hinzugefügt: „Quamobrem, si quis, quod Deus avertat, id vel negare, vel in dubium vocare voluntarie ausus fuerit, quod a Nobis definitum est, noverit se a divina ac catholica fide prorsus defecisse." „Gegeben zu Rom bei Sankt Peter im Jahre des Großen Jubiläums 1950, am 1. November, dem Feste Allerheiligen, im zwölften Jahre Unseres Pontifikates."

II. Die Enzyklika „Humani Generis" und die Adhortatio „Menti Nostrae"

1. Die Enzyklika „Humani Generis" vom 12. August 1950

Dieses wichtige päpstliche Rundschreiben hat nicht wenig Aufsehen erregt. Obschon der Titel „Über einige falsche Ansichten, welche die Grundlagen der katholischen Lehre bedrohen" den Inhalt und Zweck der Enzyklika sehr ruhig umschreibt, tauchten sofort in der Presse und in Konferenzen Vergleiche auf mit dem „Syllabus" und der Antimodernistenenzyklika „Pascendi". Diese Vergleiche sind ungeschickt, übertrieben und vollkommen unberechtigt. „Humani Generis" ist in manchen Teilen eine Warnung und Mahnung und in anderen Abschnitten eine sachliche Klärung strittiger Punkte durch das berufene kirchliche Lehramt. Der Ton ist durchwegs väterlich milde und die Absicht positiv. „Ut catholicae fidei depositum integrum, illaesum et indemne servetur", wie Pius XII. selbst in einer lateinischen Ansprache am 17. September sagte. Sehr gut ist die Tragweite der Enzyklika in der Herder-Korrespondenz „Orbis Catholicus" vom September 1950 (S. 535) charakterisiert: „Eine Äußerung des obersten Lehramtes der Kirche, der in der Auseinandersetzung der gläubigen Katholiken mit dem Geist unserer Zeit höchste Bedeutung zukommt. Vor allem werden der theologischen und philosophischen Wissenschaft in dieser Auseinandersetzung die richtigen Wege gewiesen und gewisse neuere Versuche, die Denkformen und Denkhaltungen unserer Zeit mit dem katholischen Offenbarungsbewußtsein und der theologischen Begriffswelt in nähere Berührung zu bringen, auf ihr rechtes Maß zurückgeführt."

Nach einer kurzen Darlegung der Hauptströmungen in der modernen nichtchristlichen Philosophie werden die Gefahren erörtert, denen katholische Theologen durch Annäherungsversuche an diese geistigen Bewegungen erliegen könnten. Gewarnt wird vor einem falschen Irenismus, vor dem Verlangen nach totaler Umformung der Theologie, vor Aushöhlung des Dogmenbegriffes und dogmatischem Relativismus. Sehr stark wird die Bedeutung des Magisterium ordinarium, das auch in den Enzykliken spricht, hervorgehoben. Ferner wird an die maßgebenden Normen katholischer Bibelexegese erinnert, wie sie in den Enzykliken Leos XIII., Benedikts XV. und Pius' XII. enthalten sind. Etliche Irrtümer, die sich aus den gerügten Strömungen auf den verschiedenen Gebieten der Theologie ergaben, werden angeführt (z. B. über die Erkennbarkeit Gottes, die Schöpfung, das Verhältnis von Natur und Übernatur, das Verhältnis von sichtbarer Kirche und Corpus Mysticum). Lange Ausführungen werden der christlichen Philosophie gewidmet, die der Vernunft die Kraft zu gesicherten metaphysischen und religiös-sittlichen Erkenntnissen zuschreibt. Die thomistische Philosophie wird in ihrer noch stets lebendigen Bedeutung für das christliche Denken und den christlichen Glauben empfehlend gewürdigt und von einigen gegen sie erhobenen Vorwürfen gereinigt („veraltet in ihrer Form und rationalistisch in ihrer Denkweise"). In einem Schlußkapitel über das Verhältnis des Glaubens zu den Theorien der positiven Wissenschaft wird die Frage des Ursprungs des menschlichen Körpers angeschnitten und der Polygenismus abgelehnt; außerdem wird Beherzigenswertes über die Interpretation der elf ersten Kapitel der Genesis gesagt.

Daß „Humani Generis" in Frankreich, dem Lande der „Nouvelle Théologie", stärkste Beachtung fand und auch mehrere unerquickliche Zeitungsartikel zur Folge hatte, ist durchaus nicht erstaunlich. Überflüssig wäre es, die Haltung der katholischen Zeitungen und Zeitschriften zu loben, besonders des von den Jesuiten herausgegebenen Wochenblattes „Témoignage chrétien" und ihrer hochstehenden Monatsschrift „Etudes", da ja gerade einige Jesuiten aus Lyon (unter ihnen P. de Lubac) kurz vor Erscheinen der Ezyklika durch empfindliche Sanktionen getroffen wurden. Ihrer Loyalität widmete Kardinal Gerlier aus Lyon anerkennende und ermutigende Worte. Angenehm aufgefallen sind durch ihre positive Haltung die beiden Artikel in den bekannten unabhängigen Pariser Blättern „Monde" (die Enzyklika stärkt die Autorität des kirchlichen Lehramtes) und „Combat" (das Gespräch zwischen Katholiken und Nichtkatholiken bleibt möglich).

Es war natürlich, daß bei Eröffnung des Akademischen Jahres an den Päpstlichen Hochschulen in Rom im allgemeinen „Humani Generis" ausgiebig besprochen wurde. Die Dominikaner vom Angelicum durften ihre berechtigte Genugtuung ausdrücken und gaben eine durchaus sachliche Bewertung des inhaltsreichen Dokumentes. Weniger gefielen uns die bei den Franziskanerkonventualen gemachten Hinweise auf ein „Aufleben der verheerenden Irrtumer des Modernismus", und auch am Athenaeum Lateranense insistierte man etwas zu stark auf die Affinitäten zwischen den neuen Strömungen und dem Modernismus. Sehr treffend hingegen äußerte sich der Rector Magnificus der Gregorianischen Universität, P. Dezza S. J., als er mahnte, die päpstlichen Weisungen ohne Abstriche einerseits und ohne Übertreibungen anderseits treu zu befolgen. Die Enzyklika zeige, auf welcher Linie kirchliche Wis-

senschaft fortschreiten könne, wie man den Irrenden ohne Schmälerung der Reinheit der Lehre begegnen soll und wie das gläubige Hören auf das Magisterium für die Theologie notwendig sei.

Wer sich bei gründlicher Kenntnis der heutigen Theologie und ihrer Strömungen unbefangen mit der Enzyklika „Humani Generis" befaßt, wird dem Heiligen Vater dankbar sein, daß er in einigen verwickelten Fragen ein mäßigendes und klärendes Wort sprach, das wir als Katholiken in gläubiger Gesinnung annehmen, um manchen Problemen mit größerer Sicherheit weiterhin nachzugehen. Selbst wenn ein Theologe nicht von ungezügelter Neuerungssucht, sondern von den edelsten Absichten und dem ehrlichsten Forschungseifer geleitet wird, kann es dennoch vorkommen, daß er sich in vielleicht abwegige Einseitigkeiten verliert. Das Magisterium Ecclesiae ist stets notwendig.

2. Die Adhortatio „Menti Nostrae" vom 23. September 1950 über die priesterliche Heiligkeit

Schon der ansehnliche Umfang dieses päpstlichen Rundschreibens — es gäbe ein Büchlein von etwa 40 Seiten — dürfte zeigen, daß Pius XII. mit der „Adhortatio ad Clerum universum" etwas Bleibendes zu einem fundamentalen Anliegen schreiben wollte. Der Titel des Dokumentes umschreibt ganz eindeutig das dem Stellvertreter Christi vorschwebende Anliegen: „De sacerdotalis vitae sanctitate promovenda."

Die priesterliche Heiligkeit bleibt eine Wesensfrage kirchlicher Soziologie. Deshalb wundern wir uns nicht darüber, daß in diesem Jahrhundert drei Päpste bisher in großangelegten Pastoralschreiben die Priesterpersönlichkeit und die priesterliche Heiligkeit behandelten. Zuerst war es Pius X., der am 4. August 1908 sein goldenes Priesterjubiläum mit der Exhortatio „Haerent animo" verewigte, die fast nur auf die Pflege eines soliden priesterlichen Innenlebens abzielte. Damals tobte der Modernistenstreit, und manche Priesterkreise schienen gefährdet durch den sogenannten „Amerikanismus", mit dem sich Leo XIII. auseinandergesetzt hatte. Gegenüber den Lockungen einer naturalistischen „Häresie des Aktivismus" forderte Pius X. übernatürlich eingestellte Priesterpersönlichkeiten, wahrhaft geistliche Männer, die zuerst Christus in sich selbst nachbilden, um ihn dann in den Seelen zu formen. Der Priester ist vor allem zur Heiligkeit verpflichtet, die sich ohne ein vertieftes Innenleben nicht erreichen läßt.

Pius XI. wäre nicht zufrieden gewesen, wenn in der langen Liste seiner großen Enzykliken kein Rundschreiben über das Priestertum figuriert hätte, und so erschien am 20. Dezember 1935 „Ad catholici sacerdotii" mit dem Titel „De Sacerdotio catholico" (in Buchform 49 Seiten). Folgende Themen sind behandelt: die Sendung des Priesters, der Priester als Nachbild Christi, die priesterlichen Gewalten, der Vermittler göttlichen Verzeihens, der Apostel der Wahrheit und Liebe, der Mittler zwischen Gott und den Menschen; priesterliche Heiligkeit und (auch sehr ausführlich) priesterliches Wissen; die Auswahl und Heranbildung der Seminaristen (sehr ausführlich).

Den zwei Dokumenten seiner Vorgänger hat nun Pius XII. am 23. September seine Adhortatio „Menti Nostrae" angereiht. Außer Einleitung und Schluß umfaßt sie vier Hauptteile: 1. Die Heiligkeit des Priesterlebens; 2. die Heiligkeit in der Ausübung priesterlicher Tätigkeit, die sehr groß und weit geschaut wird, trotz

der von neuem eingeflochtenen Mahnung an jene, die in einem übertriebenen Aktivismus auf Kosten von Wesentlicherem der „Häresie der Aktion" nicht entgehen; 3. praktische Richtlinien, die besonders die Heranbildung der Seminaristen, die Pflege der Priesterberufe und die Einführung der jungen Priester in ihre Arbeit betreffen; 4. Hinweis auf einige aktuelle Probleme (Neuerungssucht; neue Apostolatsmethoden; der Klerus und die soziale Frage, mit Abgrenzung der Aufgabenkreise des Priesters und der Laien; die Hilfe für den ärmeren Klerus). Einleitung und Schluß behandeln ebenfalls die priesterliche Heiligkeit sowie einige zu ihrer Erreichung notwendige Mittel.

Welches ist das Grundanliegen von „Menti Nostrae"? Ist es die Anpassung des Klerus an die moderne Zeit und ihre Bedürfnisse? Sieht der Papst in dieser Anpassung an die Zeit das Haupterfordernis der Seelsorge? Ohne Zweifel wäre solches in einem bestimmten Sinne durchaus richtig, und es würden die hier aufsteigenden Fragen genügend Stoff zu einem umfangreichen Rundschreiben liefern. Aber Pius XII. erachtete es vorläufig als dringlicher, einen anderen Punkt in das Blickfeld des Priesters zu rücken, nämlich die „sacerdotalis vitae sanctitas". Nicht nur im Titel der Adhortatio kommt dies zum Ausdruck, sondern im ganzen Inhalt. Läßt man das Kapitel über die Seminaristen und die Priesterberufe beiseite, dann spricht stark über die Hälfte des Textes direkt und ausschließlich von der Heiligkeit der Priesterpersönlichkeit und des Priesterlebens. Mehr als auffällig ist es, wie oft das Wort „Heiligkeit" (oder seine Synonyme) vorkommt. Des Priesters erste Pflicht besteht in seiner eigenen Heiligung. Es wird betont, daß ein erfolgreiches Apostolat gerade in unserer Zeit den Glanz hervorragender Heiligkeit (insignis sanctitatis fulgor) voraussetze.

III. Kurznachrichten.

Das schon beträchtlich dezimierte Kardinalskollegium verlor am 2. August 1950 ein weiteres Mitglied, den Kardinal Luigi Lavitrano (1874—1950), der das Amt eines Präfekten der Religiosenkongregation bekleidete. Er war 1929 Erzbischof von Palermo und zugleich Kardinal geworden; am 11. Mai 1945 war die Ernennung zum Präfekten der Religiosenkongregation erfolgt. Seit Mitte November 1950 ersetzt den Verblichenen in dieser wichtigen Funktion der bisherige Präfekt der Ritenkongregation, Kardinal Clemente Micara, der aber weiterhin Propräfekt der Ritenkongregation bleibt.

Drei Seligsprechungen fanden in den Herbstmonaten statt. Am 1. Oktober erhielt Maria De Mattias, Stifterin des Institutes der Anbeterinnen des Kostbaren Blutes, die Ehre der Altäre. Sie war 1805 geboren und starb 1866 in Rom. Am 15. Oktober wurde Anna-Maria Javouhey, Stifterin der Sankt-Josephs-Schwestern von Cluny, seliggesprochen. Sie war 1779 geboren und starb 1851 in Paris. Die von ihr gegründete Kongregation zählt heute 269 Häuser in den fünf Weltteilen. Den Reigen beschloß am 12. November die 1620 in Troyes (Frankreich) geborene Margarete Bourgeoys, die 1700 in Kanada starb. Ihre Gründung ist das Institut der Schwestern Unserer Lieben Frau von Montreal.

Am 3. September 1950 wurde in Castel Gandolfo in der Privatbibliothek des Heiligen Vaters das Dekret über die heroischen Tugenden des Ehrwürdigen Dieners Gottes, Papstes Pius X., ver-

lesen. Ein am 6. Oktober im „Osservatore Romano" veröffentlichtes Schreiben des Zentralkomitees des Heiligen Jahres gab die erste Kunde von der Ausdehnung des Großen Jubiläums auf den gesamten Erdkreis für die ganze Dauer des Jahres 1951. Von wichtigen päpstlichen Aktenstücken und Ansprachen sind noch folgende zu erwähnen: 6. August: Brief an den 21. Weltkongreß der „Pax Romana" in Amsterdam; 9. August: Brief an Kardinal Fumasoni-Biondi für den Internationalen Missionskongreß; 16. August: Brief an den Deutschen Katholikentag in Passau (verlesen am 3. September); 3. September: Radiobotschaft an den Jubelkongreß der Jocisten in Brüssel; 17. September: lateinische Ansprache an die Teilnehmer am III. Internationalen Thomistenkongreß in Rom; 1. Oktober: Radiobotschaft an die englischen Katholiken zum ersten Zentenar der Wiederherstellung der kirchlichen Hierarchie in England und Wales; 14. Oktober: lateinische Ansprache an die Teilnehmer am Internationalen Katechetenkongreß in Rom; endlich die Oratio ad Patres Cardinales, Archiepiscopos, Episcopos ceterosque locorum Ordinarios habita die 2. mensis novembris anno 1950.

Literatur

Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung erfolgt in keinem Falle.

Brugger, Walter, S. J. Des Petrus letzte Mahnung. Erwägungen zum zweiten Petrusbrief. (116.) Speyer 1950, Pilger-Verlag. Halbleinen geb. DM 4.90.

Cleve, Walter Theodor. Peter Wust. Ein christlicher Existenzphilosoph unserer Tage. (Kleine Pilger-Reihe, Heft 5). (102.) Mit einem Bild. Speyer 1950, Pilger-Verlag. Kart. DM 2.50.

Collationes Gandavenses. Driemaand. Tijdschrift, uitgegeven door de Professoren van het Groot Seminarie te Gent. Tom. XXXIII, Fasc. 2, 1950.

Die Kirche in der Welt. Wegweisung für die katholische Arbeit am Menschen der Gegenwart. Ein Loseblatt-Lexikon. II. Jahrgang 1949. Zweite Lieferung. (172). — Dritte Lieferung. (174). Münster, Verlag Aschendorff. Kart. je DM 5.—.

Ecclesiae saecula. Die zwanzig Jahrhunderte der Kirche. Geo-Historischer Atlas mit kirchengeschichtlichem Begleittext. 20 Karten. Verlagsanstalt Benziger & Co., A. G., Einsiedeln-Zürich. Fr. 4.50.

Église Vivante. Réponse à l'attente des peuples. 1950. Tome II. Numéro 1. Louvain, 28, rue des Joyeuses Entrées.

Festugière, A. J. O. P. Sokrates. Deutsche Bearbeitung von Alban Haas. (138.) Speyer 1950, Pilger-Verlag. Halbleinen geb.

Gilson, Etienne. Vom Geist der mittelalterlichen Philosophie. Deutsche Fassung von Rainulf Schmücker. (468.) Wien 1950, Verlag Herder. Ganzleinen geb. S 60.—.

Hochhuber, Leopold. Der Hauptmann von Riedersdorf. Erzählungen. (188.) Wien 1950, Wiener Dom-Verlag. Kart. S 14.50.

Holböck, Dr. Carl, Univ.-Prof. Die Zivilehe. Die staatliche Ehegesetzgebung und die Kirche. (198.) Innsbruck-Wien 1950, Tyrolia-Verlag. Kart. S 21.—.

Janetschek, Ottokar. Die Thronfolger. Tragödie um Habsburgs Erbe. (374). Mit 32 Abbildungen. Linz 1950, Oberösterreichischer Landesverlag. Leinen geb. S 48.—.

Kleiner Führer und Atlas der Wallfahrtsstätten Italiens. Mit zahlreichen Illustrationen. Verlagsanstalt Benzinger & Co., Einsiedeln.

Korrespondenzblatt für die Alumnen des Collegium Germanicum-Hungaricum, Rom. 57. Jg., Heft 1, August 1950.

Kronerwöther, Josef. Der Erstbeichtunterricht. Katechesen über die Grundbegriffe des katholischen Glaubens. Dritter Teil. (202.) Wien 1950, Verlag Herold. Kart. S 16.—.

Lampl, Prof. Dr. Georg. Zwei Hochaltäre im Wolfgangsland. Ihr Werden, ihre Heiligen, ihre Bedeutung. Kritisches und Problematisches. (54.) Sonderabdruck aus dem 46. Jahresbericht des Bischöflichen Privatgymnasiums und des Diözesan-Knabenseminars Kollegium Petrinum in Urfahr-Linz a. d. D. Brosch.

Lang, Prof. Dr. P. Hugo, O. S. B. Gottes gute Welt. Die kirchliche Schöpfungslehre. (Speyerer Studien, herausgegeben von Msgre. Nikolaus Lauer, Reihe I, Band 3.) (116.) Speyer 1950, Pilger-Verlag. Leinen geb. DM 5.90.

Lippert, Peter, S. J. Der Mensch Job redet mit Gott. (304.) München, Verlag „Ars saera" Josef Müller. Leinen geb. DM 10.80, brosch. DM 8.—.

Loidl, Alois. 60 Fragen an die Kirche. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. (106.) Wien 1950, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Kart. S 7.50.

Lubac, Henri de. Die Tragödie des Humanismus ohne Gott. Feuerbach-Nietzsche-Comte und Dostojewskij als Prophet. (410.) Salzburg 1950, Otto-Müller-Verlag. Leinen geb.

Matzka, Anna Louise. Theosophie und Anthroposophie. Ihre Darlegung und Kritik vom Gesichtspunkte des Christentums. (240). Graz-Salzburg 1950, Verlag Anton Pustet. Halbleinen geb.

Michl, Dr. Johann. Freiheit und Bindung. Eine zeitgemäße Frage im Lichte des Neuen Testamentes. (32.) München 1950, Verlag J. Pfeiffer. Kart. DM 1.—.

Neues Testament. Übersetzt und erklärt von Otto Karrer. (816.) Mit zwei Karten. München 1949, Verlag „Ars sacra" Josef Müller. Leinen geb. DM 9.80.

Pfarrer Künzle's Volkskalender 1951. 30. Jahrgang. (128.) Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. (Lizenzauflage mit Genehmigung des Verlages Otto Walter, A. G., Olten.) Kart. S 7.50.

Piccoli, Giuseppe. Orientamento o Simpatia di Luterani Tedeschi verso il Cattolicismo? (Estratto da „Vita e Pensiero", Fasc. VI, Giugno 1950, Anno XXXIII).

Piccoli, Giuseppe. Vitalità della Teologia. (Estratto da „Città di Vita", anno V, n, 4, 1950.) (14.) Firenze 1950.

Sanctificatio nostra. Monatsschrift für den katholischen Klerus. 15. Jg., Jänner bis August 1950. Werl und Münster/Westf., Dietrich-Coelde-Verlag. Einzelheft DM —.90, jährlich DM 10.—.

Schulte, P. A., SVD. Unsere Priester. Ein Buch für Priester und Laien. (220.) Mödling bei Wien 1950, Verlag der Missionsdruckerei St. Gabriel. Halbleinen geb. S 18.60, kart. S 15.—.

Solowij, M. M., OSBM. De Reformatione Liturgica Heraclii Lisowskyj, Archiepiscopi Polocensis (1784—1809). Ed. 2. („Analecta OSBM.", Series II, Sectio I, Vol. II.) (XII et 128.) Romae 1950, Sumptibus PP. Basilianorum — Piazza della Madonna dei Monti, 3. In Italia 1200 Lit., alibi 2 Doll. amer.

Speyr, Adrienne von. Kinder des Lichtes. Betrachtungen über den Epheserbrief. (234.) Wien 1950, Verlag Herold. Ganzleinen geb. S 32.—.

Stockums, Wilhelm, Dr. theol., Weihbischof von Köln. Das christliche Tugendleben. Eine praktische Anleitung. (XII u. 336.) Freiburg, Verlag Herder. Leinen geb. DM 8.80, S 40.—.

Therese von Lisieux. Geschichte einer Seele und weitere Selbstzeugnisse. Gesammelt, übersetzt und eingeleitet von Otto Karrer. (239.) München, Verlag Ars sacra, Josef Müller. Leinen geb. DM 8.90.

Unser Jahr 1951. Wien, Fährmann-Verlag. Halbl. geb. S 6.80, Ganzleinen geb. S 9.30.

Westermayr, Prof. Dr. Johann. Warum wir einander so wenig verstehen. Ein Beitrag zur Psychologie des zwischenmenschlichen Verstehens. (Kleine Pilger-Reihe, Heft 4.) (56.) Speyer 1950, Pilger-Verlag. Kart. DM 1.—.

Zika, Franz, Pfarrer. Dienst am Wort. Kurzpredigten für alle Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres. (72.) Wien 1950. Herausgegeben vom Erzbischöflichen Seelsorgeamt. Brosch. S 6.90.

Buchbesprechungen

Geschichte der abendländischen Weltanschauung. V. Band: Die Weltanschauung der Gegenwart. Von Dr. phil. Hans Meyer. (X u. 571). Würzburg 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Gebunden DM 20.—.

Das fünfbändige Werk des bekannten Würzburger Philosophen stellt eine gewaltige Leistung dar. Der Verfasser begnügt sich nicht mit einer historischen Darstellung der Systeme, mit der bloßen Herausstellung von Abhängigkeitsbeziehungen. Philosophie ist ihm nicht Akrobatenkunst am logischen und ontologischen Reck, sie bedeutet ihm wissenschaftliche Begründung einer Weltanschauung. Der philosophia perennis verschworen, steht ihm die Wahrheit wertend und richtend über der Vielheit der Meinungen, bilden Gott und Mensch die Angelpunkte seines Philosophierens, ist seine ernste Sorge, daß die Weltweisheit nicht zum Weltgerede werde. Der Autor ist ein sicherer Führer durch den Positivismus, Naturalismus, Neukantianismus, Neuhegelianismus, durch die Lebensphilosophie und Existenzphilosophie wie durch die Neuscholastik und Anthropologie unserer Zeit.

Es ist keine leichte und seichte Lektüre, und der Leser wird der eigenen Mitarbeit nicht enthoben, soll er sich in der Fülle des Gebotenen zurechtfinden. Größere Übersichtlichkeit in langen systematischen Darstellungen wäre wünschenswert und durch Unterabteilung zu erreichen. Das Textkontinuum wird durch Sperrdruck der Eigennamen allein nicht aufgelockert. Ein Autorenverzeichnis und ein Sachregister wären von großem Vorteil. „Welches Los der Philosophie in dieser Zeit der Kulturzertrümmerung und der Kulturwende beschieden sein wird, wird die Zukunft lehren", sagt abschließend der Autor. Sein Werk ist jedenfalls

kein geringer Beitrag zu jener universalistischen Weltanschauung, die die Menschheit mit neuem Lebensblut durchdringen kann.

Linz a. d. D. Dr. Josef Häupl.

Nietzsche, der „Atheist" und „Antichrist". Von Georg Siegmund. Vierte Auflage. (196). Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 4.80.

Die dritte Auflage dieses Buches war vom „Dritten Reich" verboten und vernichtet worden. Seit dem Zusammenbruch von 1945 ist es auch um Nietzsche stiller geworden. Aber seine Ideen sind nicht tot. Deshalb ist diese Neuauflage zu begrüßen. Das Buch ist eine gute Einführung in Nietzsches Bedeutung, Persönlichkeit und Werden sowie eine sachliche Auseinandersetzung mit seiner philosophischen Grundhaltung und seiner Stellung zum Gottesglauben und zum Christentum.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer.

Pius' XII. Rundschreiben über einige falsche Ansichten, die die Grundlagen der katholischen Lehre zu untergraben drohen. („Humani generis" vom 12. August 1950.) Offizieller lateinischer und deutscher Text. (44). Wien 1950, Verlag Herder. Kart. S 6.—.

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, zum Inhalt der Enzyklika selbst Stellung zu nehmen. Als jüngste kirchenamtliche vertiefte Klarstellung des Verhältnisses von Tradition und Fortschritt, Autorität und Freiheit in der philosophischen und theologischen Forschung wird sie zweifellos innerhalb und außerhalb der Kirche größtem Interesse begegnen. Man kann mit Spannung auf den Kommentar warten, mit dessen Herausgabe die römische Thomasakademie beauftragt wurde.

Hier steht nur die deutsche Übersetzung in Frage, die als „offiziell" bezeichnet wird. Fast möchte man fragen, wie sie zu dieser Auszeichnung kommen konnte angesichts ihrer streckenweise geradezu erschreckenden Ungenauigkeit. Bei einem so wichtigen Dokument, nach dem auch viele Laien greifen werden, käme es um seiner verpflichtenden Tragweite willen doch auf jedes Wort an. Nur auf einige der bedenklicheren Übersetzungsmängel sei hier verwiesen.

So heißt es z. B. sinnstörend in N. 18 „Theologen von höherer Bildung" statt „aufgeklärtere Theologen"; in N. 30 „achten" statt erachten"; in N. 34 „Glaubensunterricht", statt (inhaltlich) „Glaubenslehre"; in N. 42 „in religiösem Geiste" statt „gewissenhaft". Wiederholt wird „und" oder „auch" statt „aber" übersetzt, aktive und passive Form grundlos vertauscht. Oder Wörter, ja Satzteile, werden willkürlich ausgelassen. So heißt es z. B. N. 15 „Wahrheit" statt „geoffenbarte Wahrheit"; in N. 18 „Norm" statt „Norm der Wahrheit"; N. 19 „zugelassen wurde" statt „zugelassen werden konnte"; N. 20 „aussprechen" statt „vorsätzlich aussprechen"; N. 22 „der göttliche Sinn" statt „der göttliche Sinn, den allein sie für unfehlbar hinstellen"; N. 37 „Sünde Adams" statt „Sünde des einen Adam". Besonders schlimm, geradezu sinnverkehrend heißt es in N. 16 „noch immer" statt „nicht immer"; ja in geradezu häretischer (!) Wendung heißt es in N. 29, das kirchliche Lehramt habe die Philosophie „zum Maßstab der Offenbarung gemacht" statt „zur Erwägung der Offenbarung berufen". Es muß als höchst bedauerlich bezeichnet werden, daß dem Verlagslektor solche Mängel entgehen konnten.

Linz a. d. D. Prof. Josef Knopp.

Die Frauen der Urkirche. Nach der Apostelgeschichte, den Briefen der Apostel und der Apokalypse. Von Peter Ketter. (Christus und die Frauen. Frauenleben und Frauengestalten im Neuen Testament, 2. Bd.). (XVI u. 348). Stuttgart 1949, Kepplerhaus-Verlag. Leinen geb. DM 10.80, brosch. 8.90.

Der erste Teil des stattlichen Bandes behandelt die Grundformen des Frauenwirkens in der Urkirche, der zweite Teil zeichnet in 39 Kapiteln, zusammengefaßt zu drei Abschnitten, die Frauen der Apostelgeschichte, der Apostelbriefe und der Apokalypse.

Neben Faulhabers „Frauengestalten" und Holzners „Paulus" wird Ketters neues Werk einen Ehrenplatz in der theologischen Literatur einnehmen. Mit Gründlichkeit, Lebensweisheit und Gegenwartsnähe (vgl. S. 9, 58, 61, 94) entwirft der Verfasser, die biblischen Berichte mit patristischen und profanen plastisch schattierend, ein weitgespanntes Gemälde der Reichgottesarbeit der Frau in der apostolischen Zeit. Dabei strahlt der Lichtkegel der Erzählung das eine Mal auf die Charakterentwicklung einzelner Heldinnen (z. B. Tabitha, Priszilla) oder auf die Arbeit ganzer Frauengruppen (z. B. Die römischen Christinnen), ein anderes Mal wieder beleuchtet er urkirchliche Frauenfragen (z. B. Das paulinische Schweigegebot, Die Mütterschulung) oder deutet hin auf die Wege Außenstehender (z. B. Berenike und Drusilla). Wir folgen mit Spannung den Ausführungen des Buches auch in solchen Kapiteln, für die nur schüttere biblische Anhaltspunkte vorhanden sind (z. B. Die Magd Rhode, Die Schwestern des Paulus).

Die Wissenschaft wird dem Autor dankbar sein für die Klarheit und Offenheit, mit der er seine Meinung vorbringt und begründet (z. B. in den Kapiteln: Syneisakten, Witwen im Dienste der Kirche), auch wenn manchmal seine Ansicht ein wenig gewagt erscheint (z. B. S. 91: Die Gründe für die Umkehr des jungen Johannes Markus; S. 96; Lydia, die erste Christin Europas; S. 135: Die Abstammung der Eltern des Paulus aus Gischala in Nordgaliläa). Der Seelsorge (besonders der Mädchen und Frauen) bietet der Band eine reiche Fundgrube an vortragsreif vorgelegten Themen zu Bibelstunden, Glaubensstunden oder Caritasvorträgen. Denn aus tiefer Bibelerkenntnis geboren, wird das Werk reifes Bibelverständnis wecken und das Frauenapostolat im Geiste des Corpus Christi mysticum vertiefen helfen.

Stift St. Florian. Johannes Zauner.

Benediktinisches Mönchtum in Österreich. Eine Festschrift der österreichischen Benediktinerklöster aus Anlaß des 1400jährigen Todestages des hl. Benedikt. Herausgegeben von Dr. P. Hildebert Tausch O. S. B. (XII u. 352). Wien 1950, Verlag Herder. Ganzleinen geb. S 43.20, Sfr. 11.20.

Anläßlich des 1400jährigen Todestages des Patriarchen der Mönche des Abendlandes (gest. 547), haben es sich die österreichischen Klöster zur Aufgabe gemacht, eine Festschrift über ihr Wirken in seinem Geiste — aus Regel und Tradition verstanden — zu veröffentlichen. Schon damit bezeugen sie ihr kulturelles Verständnis trotz der Bedrängnis und materiellen Not unserer Tage und vollbringen ein Werk, das nicht jeder Kongregation des weit verzweigten Ordens gelungen ist. Durch das vorliegende Buch werden wir in einer Reihe von Aufsätzen mit der Geschichte, dem Arbeitsfeld, den Mitarbeitern sowie mit dem Wesen und Ziel des Ordens unter spezieller Berücksichtigung der in Österreich vorhandenen Eigenentwicklung vertraut gemacht.

So versteht es Abtpräses Dr. Theodor Springer von Seitenstetten im Vorwort und in seinem Beitrag besonders gut, die heutige Wirksamkeit auch in der Pfarrseelsorge mit einer gerade dem Orden des hl. Benedikt nach den klugen Anweisungen der Regel eigenen demütigen und zugleich Ehrfurcht gebietenden Haltung ins rechte Licht zu rücken. Außerordentlich zeitaufgeschlossen zeigt sich Abt Dr. Hermann Peichl, Schottenstift Wien, für die sozialen Aufgaben der österreichischen Abteien. Univ.-Prof. Dr. P. Hugo Hantsch, Wien-Melk, und Dr. P. Virgil Redlich, Salzburg-Seckau, finden wir außerdem unter den zahlreichen verdienstvollen Mitarbeitern — nur eine Nonne von Bertholdstein verschweigt ihren Namen. Dem Herausgeber des Bandes, Prior Dr. P. Hildebert Tausch von Admont, ist es wohl in erster Linie zu verdanken, daß uns durch diesen Band in bunter Fülle und unter verschiedenen Gesichtspunkten ein wirklichkeitstreues Bild von der heutigen Lage und den Zeitaufgaben des Benediktinerordens in Österreich vermittelt wird. Darum ist auch ein beharrliches Werben um Verständnis für das System der pleno iure inkorporierten Pfarren spürbar; nach einem Besuch in einem Kloster der von Solesmes ausgehenden Richtung wird einem Außenstehenden diese Haltung besonders begreiflich werden.

Infolge des kompilatorischen Charakters, der dem Buch eignet, waren Überschneidungen der behandelten Themen und Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden, wie übrigens bereits im Vorwort betont wird. Das Buch vermag Begeisterung in den Herzen aller zu wecken, die an der Kultur- und Heimatgeschichte interessiert sind. Viel wird es auch denen zu sagen haben, die bei den Benediktinern ihre Ausbildung genossen haben; nicht zu vergessen die Seelsorgskinder in den inkorporierten Pfarren. Darüber hinaus wird jeder gebildete Priester und Laie gerne und nicht unbelohnt diese Lektüre pflegen.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger.

Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg, kirchen- und kunstgeschichtlich von DDr. Matth. Mayer. 10. Heft: Das Söelland. Söll — Scheffau — Ellmau. (X u. 272). Mit 46 Abbildungen und einer Karte. Going (Tirol) 1948, Selbstverlag des Verfassers. Kart. S 46.—.

Das Tiroler Unterland, heimatgeschichtlich von DDr. Matth. Mayer. 10. Heft: Das Sölland. Söll — Scheffau — Ellmau. (IX u. 488). Mit 35 Abbildungen und Karten. Going (Tirol) 1949, Selbstverlag des Verfassers. Kart. S 62.—.

Mit unendlichem Fleiß und in hingebungsvoller Sammlertätigkeit werden im ersten Band die bewegten Schicksale der drei Pfarren des Söllandes, Söll, Scheffau und Ellmau, dargestellt. Das besprochene Gebiet liegt südlich des Kaisergebirges an der Straße von Wörgl nach St. Johann in Tirol. In lebendiger und anschaulicher Art, oft in der Sprache der Originalurkunden und Unterlagen, erfahren wir aus den einzelnen Pfarren Näheres über die Entstehung der Seelsorge und das Patrozinium, die Geistlichkeit, die Kirche, das Patronat, die dazugehörigen Filialen und Kapellen sowie das religiöse Leben. Besonders wertvoll sind auch die Berichte über das noch erhaltene Brauchtum; liest man doch z. B. mit Freude, daß in Ellmau am Christi-Himmelfahrts-Tage noch heute die Auffahrtszeremonie dargestellt wird. Sehr zu begrüßen ist auch die Ausstattung mit guten Aufnahmen und die Beifügung einer Landkarte.

Dem kirchen- und kunstgeschichtlichen Teile ist nun auch der heimatgeschichtliche gefolgt. In ihm sind wiederum viele von eifriger Forschertätigkeit sowie umfangreichen Kenntnissen zeugende wertvolle Hinweise für den Heimat- und Volkskundler enthalten. Darum freut es uns, daß die verdienstreiche Kleinarbeit von Pfarrer DDr. Matthias Mayer nun auch durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft von seiten der Universität Innsbruck vor aller Welt eine längst gebührende Anerkennung gefunden hat.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger.

Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols. Von DDDr. Franz Grass, Privatdozent. (208). Innsbruck 1950, Kommissionsverlag Tyrolia. Kart. S 18.—.

Franz Grass gibt uns im Spiegel der Weistümer Tirols eine Darstellung der umfangreichen Beziehungen zwischen den Pfarreien und Gemeinden. Besonders wird darin die Pfarraufsicht in der Gemeinde, der Stand der Gesellpriester — dieser wurde entsprechend seiner mangelhaften Ausbildung nicht besonders gut gehalten —, die öffentlich-rechtliche Funktion des Mesners, die Bedeutung der Glocken auch für weltliche Angelegenheiten, der Ingerenzbezirk und die Verantwortlichkeit des Kirchpropstes sowie das religiöse Leben der Gemeinde selbst beleuchtet. Die reichlich gebotenen Einzelheiten — manchmal ließen sich dabei infolge der Stoffanordnung Wiederholungen nicht vermeiden — sollen das Interesse des Lesers fesseln. Sie werden ihn sicherlich auch ab und zu zum Nachdenken bewegen, z. B. was wäre, wenn auch heute noch die Lügen an der Kirchentüre widerrufen werden müßten.

Der Verfasser hat mit dieser Schrift eine gute Kenntnis der einschlägigen rechtsgeschichtlichen Quellen bewiesen. Die Arbeit bildet auch eine Anregung zur Fortsetzung, bzw. Durchführung ähnlicher Untersuchungen im Bereiche anderer Diözesen. Es werden sich viele Parallelen aufzeigen lassen.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger.

Neue Schöpfung. Beiträge zu pastoralen Gegenwartsfragen. Herausgegeben von Heinrich Maria Köster. (720). Limburg an der Lahn 1948, Lahn-Verlag. Halbleinen geb. DM 13.50.

Die Menschheit steht im Zeichen radikaler Wandlungen. Eine „neue Schöpfung" bahnt sich an. Vorliegende Sammlung mit Beiträgen zu pastoralen Gegenwartsfragen möchte der Orientierung dienen. Die Verfasser sind Mitglieder der Weltpriestergemeinschaft vom Katholischen Apostolat (SAC) und Lehrer am Scholastikat Schönstatt. Christoph Ertel behandelt das Problem des Kollektivmenschen (Rassenbiologismus, Materialismus, Nationalsozialismus). Ein dogmatischer Beitrag von Heinrich Maria Köster müht sich um einen Grundriß der christlichen Heilslehre unter dem Blickfeld der Einheitskraft der Bundesidee. Die biblische Studie zum anthropologischen Gehalt des Buches Job von Felix Reuschenbach zeichnet den Menschen der christlichen Offenbarung. Zwei weitere Themen gehen der praktischen Frage nach, wie der Mensch auch heute noch für eine christliche Zukunftsgestaltung gewonnen werden kann. Hierbei entwickelt die Arbeit eines Pastoralpädagogen (Alex. Menningen) die Grundsätze, deren Anwendung auf den Sonderfall der Volksmission anschließend ein Homiletiker (Wilhelm Poieß) übernimmt. Der Beitrag eines Kirchenrechtlers (Bernhard Puschmann)

behandelt die Weltlichen Institute nach der Konstitution „Provida". Allen, die an der Formung christlicher Persönlichkeit arbeiten, bietet das Werk vielfache Anregung.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer.

Pfarre und Laie. Ein Beitrag zum Problem der Großstadtseelsorge. Von Karl Lechner. (85). Wien 1949, Seelsorgerverlag im Verlag Herder. Geb. S 12.80.

Der Verfasser dieses schmalen, aber bedeutsamen Büchleins, Hofrat Dr. Lechner, ist Direktor des niederösterreichischen Landesarchivs und Universitätsdozent. Er will mit seinen Ausführungen ein Zweifaches: zunächst grundsätzlich das tiefste Wesen der Pfarre und damit den Standort des Christen in der Pfarre aufzeigen und aus dieser Erkenntnis heraus die Möglichkeit des praktischen Laieneinsatzes in der Pfarre darlegen. Eine Fülle konkreter Anregungen geben dem Büchlein eine eminent praktische Bedeutung und machen es zu einem rechten Leitfaden für die Laienarbeit in der modernen Pfarre. Hier wird nicht graue Theorie vorgetragen, sondern dahinter steht ein 25jähriges Wirken in der Liturgischen Bewegung und in der Katholischen Aktion. Der Verfasser war einer der treuesten Mitarbeiter des verewigten Pfarrers Franz Geßl, dessen Andenken auch das Büchlein gewidmet ist.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer.

Schwangerschaft, Abortus, Geburt. Von Dr. Albert Niedermeyer. (Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, dritter Band.) (XV und 378). Wien 1950, Verlag Herder. Ganzleinen geb. S 55.—, bei Subskription S 50.—; brosch. S 42.—, bei Subskription S 38.—.

In rascher Folge erscheinen die einzelnen Bände des großangelegten Werkes. Fanden schon die ersten zwei Bände eine sehr günstige Aufnahme, so ist das sicher auch vom neuesten Band zu erwarten. Er behandelt ja Themen von größter Tragweite und höchster Aktualität, besonders Lebensrecht und Abortus. Gerade bezüglich des letzteren stimmen die katholischen Moraltheologen und viele Ärzte nicht überein, und auch in der Parteipolitik ist die Diskussion darüber zeitweise leidenschaftlich geworden. Man denke beispielsweise an den Kampf um den § 144 des österreichischen Strafgesetzes.

Der vorliegende Band gliedert sich in sechs Abschnitte, von denen jeder für sich selbständig ist (monographisch). Der I. Abschnitt (Seite 1—48) bietet eine Erörterung über das menschliche Lebensrecht und hat irgendwie zum Inhalt, was nach der Moraltheologie durch das 5. Gebot des Dekalogs geboten, bzw. verboten ist. Interessant sind hier die Ausführungen über ärztliche Eingriffe, sowohl vom Patienten erbetene als auch ihm „aufgezwungene". Der II. Abschnitt behandelt verhältnismäßig kurz, aber ausreichend den Kindesmord, also die Tötung eines lebensfähigen Kindes bei oder nach der Geburt (Seite 40—62). Der III. Abschnitt (Seite 63—100) bringt aufschlußreiche kultur- und rechtsgeschichtliche Einzelheiten zum Problem des Abortus. Bevor nun dieser selbst eingehend behandelt wird, stellt der Verfasser im IV. Abschnitt die grundsätzliche Vorfrage über die Beseelung des Foetus, nämlich über ihren Zeitpunkt, und neigt zur Theorie der „Sukzessiv-Beseelung", was insoferne wunder nimmt, als in der Gegenwart — zum Unterschied von früher — die weitaus meisten Theologen die „Simultan-Beseelung" annehmen, daß nämlich so-

gleich bei der Empfängnis bereits die anima rationalis eingegossen wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Rede von der Unbefleckten Empfängnis Mariens, und der Autor zeigt, wie sich auch dieses Dogma ebenso wie die katholische Lehre von der Erbsünde mit der Annahme der Sukzessiv-Beseelung vereinbaren läßt. Dazu bemerkt der Verfasser (Seite 113, Anm. 24), daß er seine Ausführungen in diesem Punkte vom Ordinarius für Dogmatik an der Universität Wien habe überprüfen lassen. Nun folgt der längste Abschnitt (V) über den Abortus (Seite 139—274). Das so aktuelle Problem wird allseitig dargestellt. Nur einige Ergebnisse von besonderer Wichtigkeit seien angeführt: „Es gibt keinen Eingriff, der so tief und verhängnisvoll in die physische und psychische Struktur der Frau eingreift wie der Abortus" (Seite 154). Fruchtabtreibung ist keine heilende Maßnahme (Seite 165 f.). „Der ‚therapeutische Abortus' kann aus der medizinischen Praxis verschwinden durch 1. den Fortschritt der Therapie, 2. den Ausbau der Schwangerenfürsorge" (Seite 238). Als Endergebnis kann verzeichnet werden, daß auch in dieser Frage der Gegensatz zwischen kirchlicher Lehre und medizinischer Wissenschaft immer geringer wird, da auch letztere sich mehr und mehr die kirchlichen Grundsätze zu eigen macht. Endlich folgt als VI. Abschnitt eine Darstellung der verschiedenen „Geburtshilflichen Eingriffe", für die besonders der Seelsorger dankbar sein wird, da er eine klare Einsicht in Dinge erhält, von denen er stets wieder hört und von denen er doch wenigstens wissen soll, wieweit die einzelnen Eingriffe moraltheologisch erlaubt sind. Ergänzend werden noch Fragen des Hebammenwesens, gerichtlich-medizinische Fragen von praktischer Bedeutung, wie Schwangerschaftsdauer, Empfängniszeit, Vaterschaftsnachweis usw. erörtert. Mit Notizen über die Nottaufe und die Mitwirkung von Ordensschwestern bei der Geburtshilfe schließt der Band.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die katholische Moral- und Pastoraltheologie kann stolz sein auf dieses Werk aus der Hand eines wissensreichen und erfahrenen Arztes, der immer wieder hervorhebt, daß kein Gegensatz besteht zwischen der kirchlichen Lehre und wirklicher wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis. Diese Empfehlung des neuen Bandes — jeder Seelsorger sollte ihn anschaffen und studieren — kann uns aber nicht abhalten, auf einiges hinzuweisen, wo unseres Erachtens noch eine Vervollkommnung möglich ist. Der Rezensent betrachtet es als seine Pflicht, auch bei einem so ausgezeichneten Werk darauf aufmerksam zu machen, wie es noch besser werden und den Wünschen der Interessenten noch mehr entsprechen könnte.

Im einzelnen sei auf folgendes verwiesen. 1. Wenn auch schon ziemlich vielen medizinischen Fachausdrücken die Verdeutschung beigefügt ist, so ist dies doch noch nicht völlig durchgeführt. Jeder Leser, der nicht Arzt ist, wird dem Verfasser dankbar sein, wenn er bei den noch ausständigen Bänden und bei Neuauflagen der bisher erschienenen die eigentlichen medizinischen Fachausdrücke durchgehends verdeutschte, bzw. erklärte. — 2. Seite 279 verteidigt sich der Verfasser, daß er mehrfach sich wiederholt, und erklärt das als didaktisch notwendig. Doch möge er bedenken, daß es Leser gibt, die nicht bloß einen Abschnitt, sondern das ganze Buch studieren und verärgert werden, wenn häufige Wiederholungen — und manchmal sehr ausgiebige — sich finden. Das Werk würde bei etwas strafferer Bearbeitung noch an Wert gewinnen. Umfang und Preis könnten obendrein vermindert werden. — 3. Die

Moral-, bzw. Pastoraltheologie kommt meist mit den Ausführungen der „Summa Theologiae Moralis" von Noldin-Schmitt zur Geltung, und zwar lateinisch. Wem ist nun eigentlich mit diesen lateinischen Texten gedient? Der katholische Priester hat ohnedies seinen „Noldin"; der Mediziner und der Jurist wird sich schwer tun, in die theologische Sprache und Ausdrucksweise sich einzuarbeiten. Was fangen die Fürsorgerinnen und Hebammen, für die doch das Buch auch bestimmt ist, mit den vielen lateinischen Zitaten an? Es wäre daher besser, wenn der Verfasser die theologische Lehre entweder mit eigenen Worten oder an Hand deutsch geschriebener Moralwerke wiedergäbe. Wenn diese Hinweise und Wünsche aus Linz kommen, werden sie beim verehrten Autor umsomehr Verständnis finden, als er einst im Bereiche der Pastoralmedizin so eng und freundschaftlich mit dem im Jahre 1942 verstorbenen Linzer Pastoralisten Dr. Wenzel Grosam zusammengearbeitet hat.

Linz a. d. D. Dr. Ferdinand Spiesberger.

Commentarium in Codicem Iuris Canonici. Auctore P. Heriberto Jone O. F. M. Cap. (627). Paderborn 1950, Officina Libraria F. Schöningh. Brosch. DM 20.—, geb. DM 24.—.

Vor mehr als zehn Jahren ist Jones dreibändiger Kommentar zum Kodex, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, erstmals erschienen und hat freudige Aufnahme gefunden. Während frühere Kodexerklärungen meist die sachliche Ordnung vorziehen, hält sich Jone im Sinne der Schola textus genau an die Reihenfolge der Kanones. Zunächst wird der Inhalt des Kanons oder einzelner Teile nicht wörtlich, sondern sinngemäß wiedergegeben und damit schon irgendwie erklärt. Dann folgen weitere notwendige Erklärungen. Durch Hinweise auf die Gründe für die gesetzlichen Bestimmungen und auf zusammenhängende Fragen wird auch versucht, in den Geist des kirchlichen Rechtes einzuführen. Der „große Jone" empfiehlt sich ebenso wie die bekannte Moraltheologie durch Übersichtlichkeit, Klarheit der Darstellung und Verständlichkeit sowie durch ständige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Gegenwärtig ist die zweite Auflage des bedeutenden Werkes in Vorbereitung. Diese erscheint auch in einer lateinischen Übersetzung, von der der erste Band, welcher die ersten zwei Bücher des Kodex (Normae generales und De personis) behandelt, bereits vorliegt. Ein stichprobenweiser Vergleich mit der ersten Auflage zeigt, daß nicht nur die in den vergangenen zehn Jahren erflossenen Entscheidungen eingearbeitet, sondern auch sonst viel ergänzt und verbessert wurde. Auch in der lateinischen Ausgabe ist der Text des Kodex nicht wörtlich zitiert, sondern nur sinngemäß wiedergegeben, was besonders zu beachten ist. Diese lateinische Ausgabe ist sehr zu begrüßen und sichert dem Werk weit über den deutschen Sprachraum hinaus Verbreitung.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer.

Grundriß des Katholischen Kirchenrechts. Rechtsgeschichte und System. Von Dr. Godehard Jos. Ebers. (XVI u. 480). Wien 1950, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Ganzleinen geb. S 70.—, brosch. S 60.—.

Das Kirchenrecht wird in Österreich an den theologischen Fakultäten in insgesamt sechzehn, an den juridischen Fakultäten in sieben Wochenstunden geboten. Die Zielsetzung ist recht ver-

schieden: Gründliche Kenntnis des geltenden Rechtes, die der Priester vor allem in seiner Seelsorgsarbeit und Verwaltungstätigkeit immer wieder braucht; darum zählt das Kirchenrecht zu den praktischen theologischen Disziplinen. Kenntnis der Geschichte des Kirchenrechts wegen seines Einflusses auf das geltende staatliche Recht; im Rahmen der juridischen Studienordnung ist darum das Kirchenrecht eine der Disziplinen des rechtshistorischen Studienabschnittes. Dieser ganz anderen Zielsetzung muß notwendig ein Grundriß des Kirchenrechts Rechnung tragen, der den Hörern der Rechts- und Staatswissenschaften Einblick vermitteln will. So nimmt in diesem Werke die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Kirchenrechtes und der Quellenkunde einen Raum ein, der über den üblichen Rahmen an den theologischen Fakultäten hinausgeht, während das System des geltenden Rechtes vielfach nur eine schlagwortartige Behandlung finden kann. Der an der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechtes interessierte Geistliche wird die Rechtsgeschichte Ebers' begrüßen, weil sie ihm eine Zusammenschau der Einflüsse bietet, welche römisches und germanisches Recht und der Ablauf der Kirchengeschichte auf das geltende Kirchenrecht genommen haben, und erkennen läßt, wie gerade fremde Rechtseinflüsse immer wieder die kirchliche Rechtsentwicklung von der Aufgabe der Kirche abzudrängen suchten.

Die gebotene systematische Darstellung des geltenden Rechtes folgt nur in großen Umrissen der Systematik des Kodex. Sie kann eine verläßliche Hilfe zur Wiederholung vor Prüfungen sein, aber für ein im Interesse priesterlichen Wirkens notwendiges, gründliches Studium ist sie zu knapp. Im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen: Es kann heute nicht mehr behauptet werden, der Rechtsgrund der Zölibatsverpflichtung sei ein stillschweigendes, bei der Subdiakonatsweihe abgelegtes Keuschheitsgelübde (S. 269). Die Diözesen werden in Kirchenprovinzen zusammengefaßt, nicht diese in Diözesen aufgegliedert (S. 277). In den Missionen sind in den letzten Jahrzehnten viele eigentliche Diözesen errichtet worden, die weiterhin der Kongregation für die Glaubensverbreitung unterstehen. Die regierenden Bischöfe solcher Diözesen haben jurisdictio ordinaria propria, sind nicht mehr Stellvertreter des Papstes wie die Apostolischen Vikare und Präfekten (S. 279). Der Metropolit kann in seiner ganzen Provinz beim Pontifikalgottesdienst Thron und Baldachin verwenden (S. 312). Die Bemerkung über die sakramentale Generalabsolution bedarf einer klärenden Einschränkung (S. 369).

Salzburg. Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.

Thomas von Kempen, Die Nachfolge Christi. Übertragen von Felix Braun. Österreichische Lizenzausgabe. (306). Graz-Wien 1949, Steirische Verlagsanstalt. Halbleinen geb. S 19.30.

Die letzten Jahre haben eine Reihe von Übersetzungen dieses unvergänglichen Buches gebracht. Hier aber liegt eine einzigartige vor. Nicht die Wiedergabe der vier Bücher des Thomas von Kempen macht ihren Wert aus. Hier finden sich im Gegenteil manche Härten der Sprache, Satzformen und Ausdrücke, die den leichten Fluß hemmen. Die Anmerkungen am Schluß des Buches werden kaum verwertet werden können, da sie nicht fortlaufend numeriert sind und ein Aufsuchen der Textstellen sehr mühsam und zeitraubend wäre.

Ein Vorwort ist meist dazu da, überschlagen zu werden. Hier

aber liegt gerade in der Einführung das Einmalige, der Schlüssel zu beglückendem Verständnis. Wohl hat man in letzter Zeit viel und oft um die Persönlichkeit des Verfassers des nach der Heiligen Schrift meist gelesenen geistlichen Buches debattiert, nie aber hat es jemand versucht, dem Leser, der gläubig suchenden und vertrauenden Seele, das Wesen des „Mönches vom Agnetenberg" in so ergreifender Weise nahezubringen. Was ist aller Streit der Meinungen, alle „Weisheit des Verstandes" gegen die „Weisheit der Seele — die heilige Demut", die sich hier offenbart. Alles, was dem Kinde der Welt unbegreiflich, unerreichbar, ja hart als Anspruch, Rat oder Gebot erschienen sein mochte, hier, wo es uns zum „Selbstgespräch" der demütigen Seele des Verfassers gedeutet wird, ist es neuer Ansporn, Trost und Hoffnung. Immer wird der gläubige Leser und Beter die rührende Gestalt des schlichten Mönches vor Augen haben, der so voll Liebe und Einsicht zu den Brüdern spricht. „Das ist das Geheimnis der Wirkung der Imitatio Christi, daß sie gewissermaßen ein stellvertretendes Buch ist für den Kampf des Menschen um das Himmelreich in ihm selbst und in uns allen."

Linz a. d. D. M. Günthersberger.

Die Braut des Lammes. Exerzitienbetrachtungen. Von Josef Staudinger S. J. 8° (412). Wien 1948, Verlag Herder. Halbleinwand geb. S 35.—, Sfr. 15.20.

Exerzitienbetrachtungen vornehmlich für jene Frauen, die sich im Kloster oder in der Welt dem Herrn ausschließlich zugewandt haben, legt der bekannte Verfasser vor. Er will sie in ihrer bräutlichen Hingabe bestärken. Die eschatalogische Haltung ist schon im Titel des Buches angedeutet und wird als bezeichnend für jene Seelen weiter ausgeführt, die nichts anderes mehr suchen als das, „was droben ist". Der Verfasser bewegt sich auf der bewährten Grundlage des ignatianischen Exerzitienbüchleins und bestrebt sich, die treu verbürgte Lehre der Kirche festzuhalten, um so der Braut Christi auf dem Weg zur inneren Vollendung nur Bestes anzubieten. In 54 Kapiteln wird der Exerzitienprediger, aber auch die Ordensschwester reichlichen Stoff zur Verarbeitung finden. Die bedeutsamsten Fragen des inneren Lebens, wie sie Frauen betreffen, werden klug abgehandelt. Eine zahlreiche Lesergemeinde wird dem gelehrten Bibeltheologen Dank wissen.

Linz a. d. D. Dr. Leopold Prohaska S. M.

Exerzitien und Sakramente. Beiträge zu wichtigen Betrachtungen des Exerzitienbüchleins. Von Johannes Umberg S. J. Zweite, vermehrte Auflage. (152). Innsbruck 1949, Verlag Felizian Rauch. Geb. S 18.60.

Das Buch will nicht, wie der Titel vermuten ließe, Exerzitienbetrachtungen über die sieben heiligen Sakramente bieten. Der Verfasser erklärt ja ausdrücklich: „Oberster Grundsatz ist und bleibt: Die Exerzitien des hl. Ignatius müssen sein und bleiben, was sie sind." Es soll nur praktische Anleitung gegeben werden, wie manche der wichtigsten Exerzitienwahrheiten durch den Hinweis auf den Gnadengehalt der heiligen Sakramente kräftig unterbaut werden können. Nur einige Beispiele: Die einzigartige Würde eines Kindes Gottes mit den damit verbundenen Aufgaben läßt sich unschwer und ungemein dankbar an der heiligen Taufe aufzeigen. Geistvoll und außerordentlich wirksam ist die Gegenüberstellung von Beichte und Gericht. In dem Kapitel „Tod und

Krankenölung" wird an der Hand der dogmatischen Lehre wie der ergreifenden Zeremonien dieses Sakramentes dessen Wichtigkeit aufgezeigt, aber zugleich auch seine tröstliche Seite. Die Betrachtung vom Reiche Christi bekommt Leben und Gestalt durch die Wahrheit über die heilige Firmung. Sehr ausführlich ist wegen der besonderen Wichtigkeit die Darstellung: Reich Christi und Ehe.

Schon aus diesen kurzen Hinweisen ist ersichtlich, daß das Buch nicht bloß dem Exerzitienleiter, sondern auch dem Volksmissionär und Prediger gediegenen, brauchbaren Stoff bietet. Niemand wird es unbefriedigt aus der Hand legen.

Wien. P. Alois Bogsrucker S. J.

Leben und Arbeit. Gedanken und Skizzen zur Erwägung für Weltpriester und Seelsorger. Von Jakob Fried. (634). Wiener Dom-Verlag 1950. Geb. S 42.—.

„Was ich in ‚Leben und Arbeit' schreibe, ist mein Bekenntnis zum Priestertum." Mit diesen Worten gibt der Verfasser selbst Sinn und Zweck dieses Priesterbuches an, das er während seiner Kerkerhaft in den Jahren 1941 bis 1942 in Regensburg schrieb. Bücher standen außer der Heiligen Schrift, dem Brevier und dem Missale nicht zur Verfügung. Dieser Umstand gereicht dem Werke nur zum Vorteil und verleiht ihm eine frische Unmittelbarkeit. In sieben Abschnitten (Heilige Berufung, Gottverbundenheit, Gebet und Askese, Gebote und Leben, Vom Alleinsein des Priesters, Mit der Kirche, Von der Priesterarbeit) wird eine Fülle von Fragen um den Beruf, das Leben und Wirken des Priesters behandelt. Das Buch ist eine wertvolle Ergänzung zur Pastoraltheologie. Die Eignung zu Geschenkzwecken muß man ihm mit Rücksicht auf die Ausstattung (nach Art eines handwerklichen Fachbuches) leider absprechen.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer.

Die Frauenorden und Frauenkongregationen in Österreich. Zusammengestellt von Franz Vieböck. (150). Linz 1950, Katholische Schriftenmission. Kart. S 9.80.

In der Weckung von weiblichen Ordensberufen sieht man heute mit Recht wieder eine wichtige Aufgabe der Seelsorge. Diesem Zwecke dient auch das vorliegende Buch, das nach einer kurzen allgemeinen Einleitung über die bunte Vielfalt der in Österreich vertretenen Frauenorden und Frauenkongregationen (die geschichtliche Entwicklung, den derzeitigen Stand, die verschiedenenen Betätigungsmöglichkeiten, die Aufnahmebedingungen und den Bildungsgang) verläßlichen Aufschluß gibt. Es ist ein Handbuch und Nachschlagewerk, das jedem Seelsorger zur persönlichen Information willkommen ist und ihm besonders gute Dienste leistet, wenn er um Auskunft und Rat gefragt wird.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer.

Meine erste Beichte. Religionsfibel, Heft 3. Von Josef Kronerwöther. (48). Wien 1950, Verlag Herold. Kart. S 3.20.

Das Heft ist gedacht für die Kinder und die Mütter. Im Anschluß an das Religionsbüchlein werden die Wahrheiten für den Erstbeicht-Unterricht in kindertümlicher Form kurz (den mündlichen Unterricht voraussetzend) dargestellt. Kleine Abweichungen vom Wortlaut des Religionsbüchleins sollen dem leichteren Verständnis dienen. Druck: Steinschrift mit Kleinbuchstaben. Die

Illustrationen (Zeichnungen) sind im allgemeinen ansprechend. Nur mit einem Symbol wird man sich nicht befreunden können: dem geflügelten Herzen als Bild der Seele.

Das Erscheinen eines eigenen Heftes rechtfertigt wohl schon der Umstand, daß im Religionsbüchlein der für den Beichtunterricht notwendige Lehrstoff auf mehrere Stellen verteilt ist.

Wels. Dr. Peter Eder.

Festschrift. Kardinal Faulhaber zum achtzigsten Geburtstag dargebracht vom Professorenkollegium der Philosophisch-theologischen Hochschule Freising. (274). München, Verlag von J. Pfeiffer. Kart. DM 14.—.

Kardinal Michael von Faulhaber, Erzbischof von München-Freising, eine der markantesten Gestalten des deutschen Episkopats, beging am 5. März 1949 den achtzigsten Geburtstag (geboren 5. März 1869). Die Professoren der Philosophisch-theologischen Hochschule Freising hielten die Erinnerung an diesen Jubeltag durch eine Festschrift mit Abhandlungen aus ihren Fachgebieten fest. Über den reichen Inhalt soll die Aufzählung der Beiträge orientieren: Das Hirtenmotiv im Alten Testament (V. Hamp), Die übernatürliche Gewißheit der Glaubensaussagen im Neuen Testament (J. Michl), Sprache und Schisma (A. Michel), Das Eschatologische, eine christliche Grundbefindlichkeit (J. Auer), Seelsorge und Caritas in ihrer inneren Beziehung zueinander (R. Angermair), Zum kirchlichen Abgabenrecht (D. Lindner), Gewissenskultur durch die Beichte (M. Höck), Das didaktische Erlebnis mit besonderer Berücksichtigung der Lehrweise Jesu und des Religionsunterrichtes (J. Westermayr), Zum Wesen der Ehe (A. Wilmsen), Der Begriff der Existenz in der Scholastik und in der modernen Existenzphilosophie (J. Fellermeier), Determination in der Embryonalentwicklung (K. Andersen), Meichelbecks Bedeutung für die deutsche Geschichtsschreibung (225 Jahre „Historia Frisingensis") (W. Wühr), Zur Sprache der mittelfränkischen Steinbrecher (O. Basler), Die Bestiensäule in der Freisinger Domkirche, eine geschichtliche und genetische Deutung (A. Elsen).

Die Festschrift liefert den Beweis, daß die Hochschule in Freising ihrer verantwortungsvollen Aufgabe der Heranbildung eines zeitaufgeschlossenen Klerus voll gewachsen ist.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer.

Universitätsprofessor Dr. P. Nivard Johannes Schlögl O. Cist. 1864—1939. Eine kurze Würdigung von Severin Grill. (Heiligenkreuzer Studien Nr. 8.) Zweite, vermehrte Auflage. (57). 4 Kunstdruckbilder. Heiligenkreuz 1949. In Kommission beim Verlag Mayer & Comp., Wien. Kart. S 5.—.

Hier wird die Erinnerung an einen namhaften Gelehrten und edlen Menschenfreund, der zahllosen Studenten in geistiger und leiblicher Not unermüdlicher Helfer war, wachgehalten. Professor Grill berichtet in drei Teilen über Schlögls Leben, Schriften und Lebenswerk, welches wiederum in drei Hauptperioden gegliedert wird. Die erste Periode gilt dem Kampf um die Berücksichtigung des hebräischen Metrums in der biblischen Textkritik. Die zweite Periode — einer Sturm- und Drangzeit in Schlögls Leben vergleichbar — ist erfüllt von dem Experiment einer fanatisch übersteigerten Anwendung seiner textkritischen Methode auf einzelne Geschichtsbücher des Alten Testamentes. Die dritte Periode ist gekennzeichnet durch den kühnen Versuch einer Gesamtausgabe

der Heiligen Schrift auf Grund seines textkritischen Systems. Da sich Schlögl dabei literarkritisch allzu liberalen Anschauungen nähert und seine Meinungen in den Übersetzungstext anstatt in die Anmerkungen hinein verarbeitet und den zweiten Band seines Alten Testamentes überhaupt ohne Imprimatur erscheinen läßt, kommen die drei Bände seiner Bibelübersetzung auf den Index. Schlögl trägt dieses schwere Leid in Treue und Gehorsam gegen die Kirche.

Eine letzte Periode unermüdlichen Schaffens zeigt, wie Schlögl, durch den schweren Schlag der Indizierung nicht entmutigt, sich geduldig nochmals an die Arbeit macht, indem er eine vollständige Bibelübersetzung, die bisher nur handschriftlich vorliegt, anfertigt: Zwanzig starke Quartbände, ein jedes Blatt auf das sorgfältigste beschrieben, mit dem „wiederhergestellten" hebräischen Text und einer lateinischen und deutschen Übersetzung; viel Überraschendes und Originelles für den Fachmann, der die vorgelegten Lösungen als beachtenswerte Hypothesen nicht ignorieren wird. Möge die Denkschrift nicht bloß Geschick und Mißgeschick eines rastlosen Schriftforschers darstellen und Talent und Zähigkeit loben, sondern vor allem ein mahnender Hinweis sein darauf, daß es die Bibel wert ist, sich ein Leben lang mit ihr zu beschäftigen.

Linz a. d. D. Dr. Max Hollnsteiner.

Pater Fabelhans. Der Lebensroman Abrahams a Sancta Clara. Von P. Eduard Danszky. (414). Mit Titelbild und 16 Seiten Bildbeilagen. Mödling bei Wien, Verlag Missionsdruckerei Sankt Gabriel. Halbleinen geb. S 39.—, Ganzleinen geb. S 42.—.

„Sunt mirabiles viae vitae", ist ein Satz, der in diesem Buch oft vorkommt. Die bewegte Regierung Leopolds I., der, stets auf Frieden bedacht, ständig Krieg führen mußte, fromm und zugleich prachtliebend war, ist hauptsächlich die Zeit, da Abraham a S. Clara in Wort und Schrift die Zeitgenossen beeinflußte. Der Verfasser läßt den Augustinermönch ausführlich nach den überlieferten Schriften zu Worte kommen, auch die Zwiegespräche werden in archaistischer Färbung gebracht, wobei aber manche moderne Wendungen einschlüpfen, wie „zutiefst", „nette Bescherung", „verblüfft" usw. Da die Werke dieses gewaltigen Sprachkünstlers nicht jedem zugänglich sind, wird gern nach diesem Buch greifen, wer sich mit der Eigenart dieses genialen Predigers vertraut machen will.

Stift St. Florian. Dr. Adolf Kreuz.

Ausgewählte Erzählungen. Von Christoph von Schmid. Erster Band. (334). Mit acht ganzseitigen Tafelbildern. — Zweiter Band. (312). Mit einer Bildtafel. Westheim bei Augsburg 1948/49, Gangolf-Rost-Verlag. Halbleinen geb. je DM 4.80.

Schon unsere Großeltern haben sich an den schlichten Erzählungen des schwäbischen Jugendfreundes erbaut. Die heutige Generation schien für seine „salbungsvollen" belehrenden Geschichten kein Verständnis mehr aufzubringen. Schmid schien vergessen. Nun ist er wieder modern geworden, wie verschiedene Neuausgaben seiner Werke beweisen. In der Tat üben sein reines Gemüt, seine Liebe zur Jugend, seine priesterliche Frömmigkeit und Milde auch heute noch eine tiefe Wirkung auf die Kinder aus. Schmids Erzählungen sind vielfach echte deutsche Prosa-

kunst. Der zum Teil veraltete Stil wurde in der vorliegenden Ausgabe mit Glück dem heutigen Empfinden angepaßt. Druck und Ausstattung verdienen besondere Hervorhebung.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer.

Neues religiöses Kleinschrifttum

Zusammengestellt vom Referenten für Schrifttum des Seelsorgeamtes Linz

Die heiligen Sakramente. München, Verlag „Ars sacra" Josef Müller. DM —.60.

In dieser harten Zeit muß sich jeder Christ auf das Wesentliche besinnen. Die vielförmige „Frömmigkeit der Andachten" wird heute sichtbar überhöht durch neuerwachende „sakramentale Frömmigkeit". Darum ist diese Kleinschrift heute hochaktuell. Trotz ihrer Kürze zeigt sie das Wesen und die Bedeutung jedes einzelnen Sakramentes klar und umfassend. Schade, daß die Schranken der Grenze und der Preisumrechnung eine intensive Verbreitung außerhalb Deutschlands verhindern.

Die Missionsbeicht. Ein Wort der Begründung und Anleitung. Von Simon Scherzl CSsR. Waibstadt bei Heidelberg, Kemper-Verlag. DM —.40.

Immer mehr sehen wir ein, daß wir in der Seelsorge auf den Schriftenstand nicht verzichten können. Und gerade in der Volksmission wird das Wort der Prediger durch gute Kleinschriften mächtig erweitert und vertieft. Eine Schrift, die auf jeden Missionsschriftenstand gehört und auf die von der Kanzel hingewiesen werden muß, ist „Die Missionsbeicht". Wenn wir einen Fernstehenden dazu gebracht haben, diese Schrift aufmerksam zu lesen, so braucht uns um ihn nicht bange zu sein.

Atomgewalten. Von P. Johannes Brik OSB. Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 2.—.

Wir haben uns daran gewöhnt, die Darstellung der vielfältigen Geheimnisse des Kosmos der heidnischen Wissenschaft, ja den Materialisten zu überlassen. Wie fruchtbringend ist es jedoch, den „vestigia Dei" in seiner Schöpfung nachzuspüren und sie aufzuzeigen. Dazu ist vornehmlich die Kleinschrift geeignet. Nachdem schon P. Lenz' „Reise ins Weltall" Gottes Macht und Größe im Makrokosmos so volkstümlich dargestellt hat, führt diese Schrift von P. Brik in die Wunderwelt des Mikrokosmos. Hier sind wertvolle Handhaben in unserem Bemühen um Fernstehende.

Licht aus den Wolken — ruft das Gebet. Bildheft der Jugend 3. Von Oskar Neisinger. Österreichische Lizenzauflage. Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.60.

Nach der begeisterten Aufnahme, die die Jugendbildhefte der Diözesanjugendstelle Würzburg in Österreich gefunden haben, ist nun auch dieses Bildheft in Lizenzauflage erschienen. Modern in der Aufmachung, aufrüttelnd in Wort und Bild, prächtig in der Einfühlung in die Mentalität junger Menschen. Ein wertvolles Hilfsmittel in der Hand der Jugend, des Jugendführers und des Seelsorgers.

Pfadfinder. Katholische Seelsorger geben Antwort. Von Franz Schückbauer. Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.50.

Viele Leute wissen von den Pfadfindern nicht mehr, als daß sie ein buntes Halstuch tragen und einen breitkrempigen Hut. Und doch liegt im Pfadfindertum ein Erziehungssystem verborgen, das wir, wenn sich Handhaben dazu bieten, mit großem Nutzen in unser seelsorgliches Bemühen einbauen können. In lebensvoller Darstellung gibt dieses Büchlein Aufschluß über die Pfadfinderbewegung. Eltern und Seelsorger und nicht zuletzt die Jugend selber werden es mit Gewinn lesen.

Bäckerlehrbub und . . .? Von Elfriede Huber. S 1.—.

Fröhlich sein und die Spatzen pfeifen lassen. Von Walter Schwab. S 1.20.

Deine Mutter. Von Gisela Schleicher. Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.20.

Die Biographie ist wohl die Kleinschriftsparte, die am leichtesten Zugang findet zu den Herzen der Kinder. Sie ist handgreiflich und tatsächlich und darum faßbar und eindrucksvoll. Durch sie werden am leichtesten Motive zu guten Taten in das kindliche Streben gepflanzt und religiöse Wahrheiten dem kindlichen Verständnis nahegebracht. Wir hatten bis jetzt nur wenige Kleinschriftbiographien für Kinder. Diese drei in Wort und Bild wohlgelungenen Hefte werden darum Katecheten und Eltern mit Freude und Nutzen verwenden.

Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Maximilian Hollnsteiner, Linz, Harrachstraße 7. — Verlag und Druck: O.-Ö. Landesverlag, Linz, Landstr. 41. — Printed in Austria.

Matth. Fürthner

WERKSTÄTTE
FÜR MALEREI
ANSTRICH
UND SCHILDER

WELS, ADLERSTRASSE 18 / Tel. 37654

Eisengroßhandlung

ALFRED WAGNER, RIED i. Innkr.

Telegramm-Adresse: Eisenwagner, Ried i. I. / Telefon Nr. 28 und 352

Walzmaterial * Kupfer-Dachdeckbleche
Sämtliche Eisenwaren * Haus- und Küchengeräte
Porzellan- und Steingutgeschirr

Kaufhaus Martin Sporn

LINZ, ECKE DOMGASSE-GRABEN

Stoffe aller Art, Wäsche, Wirkwaren,
Damenbekleidung, Teppiche, Vorhänge

KIRCHENPARAMENTE
FAHNEN und WIMPEL

KARL DIRENWEBER

Wien I, Seilerstätte 1

K. WURM
Inhaber FERD. EBMER

PAPIER-, SCHUL-
UND SCHREIBWAREN-
HANDLUNG

URFAHR - LINZ
Rudolfstraße 3

Wir empfehlen unser reichhaltiges Lager an religiös-wissenschaftlicher Literatur.
Über Wunsch auch gerne Ansichts-Versand.

Buchhandlung
O.-Ö. Landesverlag
Linz / Donau, Landstraße 41